

mitteilungen

Verband Intern

- 1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln
- 2 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 3 Keine Einigung über EU-Arbeitszeitrichtlinie
- 4 Feuerwehr-Jahrbuch 2012
- 5 Städte mit beispielhafter Zuwanderungspolitik gesucht
- 6 DStGB-Dokumentation „Demografiefeste Personalverwaltung“
- 7 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2013
- 8 Projekte zu „Frankreich und Nordrhein-Westfalen im Dialog“
- 9 Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW
- 10 Seminar zu Zielen und Kennzahlen in der Ordnungsverwaltung
- 11 Neues Glücksspielrecht für Spielhallen
- 12 Haushaltsentschädigung für Ratsmitglieder neu geregelt
- 13 Delegiertenversammlung des RGRE Deutsche Sektion

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 14 Bericht der Bundesregierung zum Einsatz von Höchstspannungserdkabeln
- 15 OLG Düsseldorf zur Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen
- 16 OLG Düsseldorf zur Befreiung von Stromnetzentgelten für 2011
- 17 OLG Schleswig-Holstein zur Herausgabe örtlicher Stromnetze
- 18 Seminarhinweise zum NKF
- 19 Vorläufige Festsetzung der Spielapparatesteuer
- 20 NKF-Handreichung
- 21 Neue Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft 2013
- 22 Pressemitteilung: Konsolidierungshilfen müssen stabil bleiben
- 23 KWK-Impulsprogramm NRW
- 24 Aktuelles zu den KfW-Kommunalprogrammen

- 25 Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms
- 26 Bundeskabinett beschließt Bedarfsplan zum Stromnetzausbau
- 27 Hundesteuer und örtliche Zuordnung der Hundehaltung
- 28 Neufassung des Geldanlage-Erlasses
- 29 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW geändert
- 30 Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung
- 31 8. GWB-Novelle im Vermittlungsausschuss
- 32 Kommunales Defizit bundesweit 1. bis 3. Quartal 2012
- 33 dena-Verteilnetzstudie 2030
- 34 LG Köln zum einstweiligen Rechtsschutz gegen Konzessionsvergabe
- 35 Wirtschaftsministerkonferenz zur Energiewende
- 36 Kauf der Netzgesellschaft E.ON Westfalen Weser durch Kommunen
- 37 Festsetzungen zum GFG 2012
- 38 Bundesrat gegen Jahressteuergesetz 2013
- 39 Entwicklung der Länderhaushalte 1. bis 3. Quartal 2012
- 40 Pressemitteilung: Verlässlichkeit nötig bei Konsolidierungshilfen
- 41 Bundestag beschließt EnWG-Novelle
- 42 Energie-Monitoring von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt
- 43 BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer
- 44 Entwurf des Bundesbedarfsplans Strom 2012

Schule, Kultur und Sport

- 45 Förderprogramm „Archiv und Schule“
- 46 Pressemitteilung: Konnexität bei Inklusion vom Land anzuerkennen
- 47 Pressemitteilung: Höhere Finanzmittel für Inklusion
- 48 Leitfaden für Elternbefragungen im Schulbereich
- 49 Informationen zu Ganztagsangeboten an Schulen
- 50 Schulbaupreis 2013 ausgelobt

Datenverarbeitung und Internet

- 51 Elektronischer Rechtsverkehr in NRW ausgeweitet

- 52 Weiteres Vorgehen beim E-Government-Gesetz des Bundes
- 53 IT-Fortbildung des NRW-Innenministeriums

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 54 Stellenbörse für Kindertageseinrichtungen in NRW
- 55 Mehr Männer in Pflegeberufen
- 56 Recht auf Auskunft über eigene medizinische Daten
- 57 Ausbildung in Altenpflege, Altenpflegehilfe und Familienpflege
- 58 Übernahme von Kosten für private Kinderkrippe
- 59 350 Millionen Euro KfW-Kredite für Kita-Ausbau

Wirtschaft und Verkehr

- 60 LTE auf dem Prüfstand
- 61 Wettbewerb „best for bike 2013“
- 62 Kosten einer barrierefreien Infrastruktur
- 63 Schulwegpläne in Deutschland analysiert
- 64 Kommunalkonferenz Elektromobilität 2013
- 65 Bericht der „Daehre-Kommission“
- 66 Landesförderung für Bürgerradwege

Bauen und Vergabe

- 67 Verordnung zum Tariftreuegesetz später in Kraft
- 68 Ausschreibungsmuster für Versicherungsdienstleistungen
- 69 Bundesverwaltungsgericht zu Gartencenter und Störfallbetrieb
- 70 Bundesverwaltungsgericht zur Wirksamkeit eines Teilflächennutzungsplans
- 71 Wohnungsmarktbericht NRW 2012
- 72 Infobroschüre zur umweltbewussten Beschaffung von Papier
- 73 Bundesgerichtshof zur rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Vergabe
- 74 OLG Düsseldorf zur Nachforderung von Angaben im VOF-Verfahren
- 75 OLG Düsseldorf zur Zuverlässigkeit im Vergabeverfahren
- 76 EuGH zu Anforderungen der vergaberechtsfreien In-House-Vergabe
- 77 Faltblatt zur Präqualifikation von Bauunternehmen
- 78 EU-Kommissar zu interkommunaler Zusammenarbeit und Vergaberecht
- 79 DStGB-Dokumentation „Repowering von Windenergieanlagen“

- 80 Kommunale Vergabegrundsätze
- 81 Möglichkeiten und Grenzen des Ersatzneubaus
- 82 Energetische Erneuerung im städtebaulichen Denkmalschutz
- 83 Wertschöpfung bei Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 84 Wettbewerb zur UN-Dekade Biologische Vielfalt
- 85 Schienenbonus beim Lärmschutz noch bis 2017
- 86 PCB in kommunalen Gebäuden
- 87 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur gewerblichen Sammlung
- 88 4. Deutsches Forum Innenraumhygiene
- 89 Neue Muster-Abwassergebührensatzung
- 90 Änderung des Bundesjagdgesetzes
- 91 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2013“
- 92 Workshop „Lebenswerte Stadt im Klimawandel“
- 93 OVG NRW zur Bagatellregelung bei der Abwassergebühr
- 94 Mustersatzung nach Wegfall der Bagatellgrenze Abwassergebühr
- 95 OVG NRW zum Begriff des Abfallerzeugers
- 96 VG Düsseldorf zur Aufstellung von Sammelcontainern
- 97 VG Hannover zur Entfernung von Alttextilien-Containern
- 98 Verwaltungsgericht Köln zu Alttextilien-Containern
- 99 Landtagsanhörung zur Dichtheitsprüfung bei Abwasserleitungen
- 100 OLG Köln zur Haftung bei Abwasserkanälen
- 101 OVG NRW zur Gewässerunterhaltungspflicht
- 102 Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung
- 103 Ergebnisse des Klimagipfels von Doha
- 104 Pressemitteilung: Vorsicht beim Fracking zur Gasgewinnung
- 105 Schulung zum Flächen- und Klimamanager
- 106 PlattformKLIMA gestartet
- 107 Bundesgerichtshof zur Verkehrssicherungspflicht im Wald
- 108 Konferenz der Umweltminister/innen am 15./16.11.2012
- 109 BMU-Studie zum Naturbewusstsein
- 110 Praxisseminar „Bioenergie für Kommunen“
- 111 Tipps zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich

1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 05.12.2012 fand in Hürth die 76. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rund 140 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Herrn Bürgermeister Boecker von der gastgebenden Stadt Hürth, Frau Regierungspräsidentin Walsken, Bezirksregierung Köln, Herrn Geschäftsführer Dipl.-Ing. Lange, KommunalAgenturNRW GmbH, Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Herrn Beigeordneten Hamacher und Herrn Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Nach einer kurzen Vorstellung der Tagesordnung umriss er die weiteren Themenfelder der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen und die Wahlrechtsreform. Insgesamt sei man mit dem StGB NRW als kommunale Familie gut aufgestellt bei der Diskussion der Probleme.

Bürgermeister Boecker begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Hürth vor. Die Stadt Hürth verzeichnet in den letzten Jahren einen stetigen Einwohnerzuwachs. Die Stadt war vom Braunkohletagebau geprägt, noch heute gibt es Braunkohlekraftwerke auf dem Stadtgebiet. Von wirtschaftlich großer Bedeutung seien außerdem der Chemie-Standort in Hürth-Knapsack und eine Reihe von Unternehmen aus der Medienbranche.

Regierungspräsidentin Walsken, Bezirksregierung Köln, richtete ebenfalls ein Grußwort an die Teilnehmer und stellte insbesondere die Entwicklung der Lage der Kommunal Finanzen im Regierungsbezirk Köln vor. Sie ging dabei insbesondere auf den Stärkungspakt Stadtfinanzen, das Umlagengenehmigungsgesetz und die Vorschriften über die Nothaushalte ein. Die Regierungspräsidentin erneuerte das Beratungsangebot der Bezirksregierung vor allem an die Nothaushaltskommunen.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider referierte über aktuelle Entwicklungen aus der Verbandsarbeit. Er ging dabei insbesondere auf die Lage der Kommunal Finanzen, den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Sommer nächsten Jahres, die Inklusion, den Stärkungspakt Stadtfinanzen vor dem Hintergrund der Neuberechnung der Mittelverteilung, den kommunalen Finanzausgleich und das Kommunalwahlrecht ein. Der Vortrag von Herrn Dr. Schneider ist im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abrufbar.

Zu dem Tagesordnungspunkt „Die Einkaufsgemeinschaft der Kommunen in NRW KoPart e.G.“ referierte Geschäftsführer Dipl.-Ing. Lange von der KommunalAgenturNRW GmbH.

Beigeordneter Hamacher referierte sodann über die schulische Inklusion aus kommunaler Sicht. Er stellte hierzu insbesondere das 9. Schulrechtsänderungsgesetz vor und

StGB NRW-Termine

19.02.2013	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Beckum
07.03.2013	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Düsseldorf

problematisierte die Konnexitätsrelevanz dieses Gesetzes. Problematisch sei, dass der Gesetzentwurf die Verantwortung für die Inklusion in die Hände der Lehrer und der Kommunen lege und nichts darüber sage, wer die Kosten zu tragen hat.

Die Vorträge von Herrn Lange und Herrn Hamacher sind ebenfalls im Internet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln.

Bürgermeister Raetz schloss die Tagung gegen 13.00 Uhr. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Frühjahr 2013 stattfinden.

Az.: IV/1 992-06

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

2 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Nach Begrüßung der ca. 140 Besucher durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Prof. Dr. Landscheidt aus Kamp-Lintfort stellte Frau Bürgermeisterin Kwasny kurz die gastgebende Stadt Grevenbroich da. Sodann ging Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider auf aktuelle kommunalrelevante Themen wie die Diskussion zum U-3-Ausbau, der Inklusion sowie den kommunalen Finanzen ein. Nachfolgend referierte Beigeordneter Hamacher über die kommunale Betroffenheit bei der schulischen Inklusion.

Frau Ministerialrätin Gayk vom Ministerium für Inneres und Kommunales stellte sodann den Orientierungsrahmen des Ministeriums zu Großveranstaltungen im Freien da. Dabei ging sie insbesondere auf die Bedeutung der Hauptverwaltungsbeamten ein. Schließlich stellte Michael Lange, Mitglied des Vorstandes der kommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart, diese und deren Leistungen für die Städte und Gemeinden vor.

Alle Vorträge sind im StGB NRW-Internet-Angebot unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Düsseldorf abrufbar.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Recht und Verfassung

3 Keine Einigung über EU-Arbeitszeitrichtlinie

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf europäischer Ebene haben die Verhandlungen im Rahmen des „sozialen Dialogs“ zur Überarbeitung der EU-Arbeitszeitrichtlinie für gescheitert erklärt. Es konnte

keine Einigung zur Erweiterung der Wochenhöchst- arbeitszeit über 48 Stunden hinaus sowie zur Neubewer- tung der inaktiven Zeit während des Bereitschaftsdienstes für Ärzte erzielt werden. Die Europäische Kommission hatte den Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitneh- mern Gelegenheit gegeben, rechtsverbindliche Lösungen zu den Arbeitszeitregelungen zu finden. Eine Vereinba- rung hätte dann vom Europaparlament und Rat umge- setzt werden müssen. Durch die Verhandlungen hätte Bewegung in die festgefahrenen Verhandlungen über die EU-Arbeitszeitrichtlinie kommen können.

Die bisherigen Vorstöße der Kommission waren am Minis- terrat oder am Europäischen Parlament gescheitert. Mit dem Abbruch der Verhandlungen ist nunmehr wieder die Europäische Kommission gefordert. Aufgrund der möglichen Neuwahlen des Europäischen Parlaments im Juni 2014 dürfte die Überarbeitung der Richtlinie erst in der nächsten Legislaturperiode wahrscheinlich sein. (Quelle: DStGB Aktuell 0313 vom 16.01.2013)

Az.: I 131-62 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

4 Feuerwehr-Jahrbuch 2012

Das Feuerwehr-Jahrbuch 2012 des Deutschen Feuerweh- verbandes (DFV) steht 2012 unter dem Motto „Einsatz braucht Vielfalt - Vielfalt braucht Einsatz“. Neben den vielfältigen Lösungen von Problemen bei Bränden oder technischen Hilfeleistungen geht es also auch um die Vielfalt der Menschen, die in den Feuerwehren zum Ein- satz kommen.

Wie üblich enthält das Feuerwehr-Jahrbuch aktuelle Do- kumentationen zu Feuerwehrthemen sowie die Bundes- statistik zum deutschen Feuerwehrwesen. Somit ver- schafft es Führungskräften aus Feuerwehr, Politik und Verwaltung einen Überblick über den Status Quo des Feuerwehrwesens sowie über die Herausforderungen der Zukunft. Die vom DFV zusammengestellte Bundesstatistik weist unter anderem folgende Eckwerte aus:

- Der Brandschutz in Deutschland wurde im Jahr 2010 vor allem durch die 23.995 freiwilligen Feu- erwehren sowie die 102 Berufsfeuerwehren aus- geübt.
- Insgesamt halten die Feuerwehren 32.860 (Vor- jahr 33.489) Feuerwehrhäuser /-wachen.
- 2010 gab es 1.036.745 (Vorjahr 1.040.244) aktive Feuerwehrleute bei der freiwilligen Feuerwehr und 29.045 (Vorjahr 28.419) Aktive bei der Be- rufsfeuerwehr.
- Der Anteil weiblicher Mitglieder betrug 8,15 % (Vorjahr 7,97 %) bei den freiwilligen Feuerwehren und 39,40 % (Vorjahr 23,79 %) bei den Jugend- feuerwehren.
- Die Zahl der Einsätze belief sich im Jahr 2010 auf 1.177.101 (Vorjahr 1.193.470) Fälle bei den freiwilligen Feuerwehren und auf 2.482.730 (Vor- jahr 2.658.804) Fälle bei den Berufsfeuerwehren.
- Eine Fehlalarmierung gab es 2010 in 80.391 Fäl- len bei den freiwilligen Feuerwehren und in 60.561 Fällen bei den Berufsfeuerwehren.

Das 366 Seiten umfassende Feuerwehr-Jahrbuch 2012 kostet 18,50 Euro (zuzüglich Versandkosten) und ist zu beziehen über das Versandhaus des Deutschen Feuer- wehrverbandes www.feuerwehrversand.de. (Quelle: DStGB Aktuell 0213 vom 11.01.2013)

Az.: I 130-05 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

5 Städte mit beispielhafter Zuwanderungspolitik gesucht

Für die bundesweite Studie „Wie können Kommunen für (hoch)- qualifizierte Zuwanderer attraktiv werden?“ sollen im Zeitraum von 2012 bis 2014 bundesweit acht Städte mit beispielhafter Zuwanderungspolitik untersucht und präsentiert werden. Die inter 3 GmbH (Institut für Res- sourcenmanagement), die im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR - BBR/ BMVBS) die Studie durchführt, sucht hierfür Städte und Gemein- den, die gesamtstädtische oder stadtteilbezogene Kon- zepte zur Anwerbung von qualifizierten Fachkräften so- wie zur Etablierung einer Willkommens- und Anerken- nungskultur umgesetzt haben. Auch Städte, die ein völlig neues Integrationskonzept für Fachkräfte mit Migrations- hintergrund erarbeiten, können an der Studie teilnehmen.

Städte, die an einer Teilnahme interessiert sind, können sich mit dem inter 3-Institut bis zum 31. Januar 2013 in Verbindung setzen. Ansprechpartnerin: Dr. Yasemin Haack, inter 3 GmbH - Institut für Ressourcenmanage- ment, Otto-Suhr-Allee 59, 10585 Berlin, Tel.: 030 - 34 34 74 58, E-Mail: haack@inter3.de. Nähere/Weitere Informa- tionen zum Forschungsprojekt finden sich im Internet unter

http://www.bbsr.bund.de/cln_032/nn_21686/BBSR/DE/F P/ExWoSt/Studien/2012/Zuwanderer/01__Start.html

<http://www.inter3.de/de/projekte/details/article/wie- koennen-kommunen-fuer-hoch-qualifizierte-zuwanderer- attraktiv-werden.html> (Quelle: DStGB Aktuell 0213 vom 11.01.2013)

Az.: I 804 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

6 DStGB-Dokumentation „Demografiefeste Personalverwaltung“

Der DStGB stellt auf der Website www.dstgb.de die DStGB-Dokumentation 112 „Demografiefeste Personal- verwaltung“ kostenlos zum Download zur Verfügung. Ausgehend von neuen Herausforderungen wie die des demografischen Wandels werden anhand von Beispielen aus der Praxis der Städte und Gemeinden Praxisempfeh- lungen für strategische Analysen und ein entsprechendes Vorgehen gegeben. Die Broschüre weist an verschiedenen Stellen auf ähnliche Handreichungen aus dem kommunalen Bereich hin, die weitere Verbreitung verdienen. Zudem wird zusammenfassend das breite Spektrum von mögli- chen Ansätzen verdeutlicht, mit denen Städte und Ge- meinden gleichzeitig aktiv werden könnten, um effektiv der Bedrohung durch mögliche Personalengpässe zu be- gegnen.

Grundlegender Gedanke bei dem ganzen Maßnahmenpaket ist die Erkenntnis, dass die früher übliche, schlichte Übertragung der Aufgabe „Personalgewinnung“ auf die Personalverwaltung den Herausforderungen des kommunalen Personalbereiches durch den demografischen Wandel nicht mehr gerecht wird. So geht es nicht mehr allein um die „Mitarbeitergewinnung“, sondern gleichermaßen um „Personalbindung“, „Personalentwicklung“ sowie auch um weitergehende „Organisationsentwicklungen“ mit dem Ziel, dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen. Der Text enthält z.T. mit Beispielen unterlegte Ausführungen zu den Punkten

- Altersstrukturanalyse permanent verfeinern
- Eigene Mitarbeiter als Informationsquelle nutzen
- Zielentwicklung der Stadt/Gemeinde unter Beteiligung des kommunalen Personalmanagements
- Attraktivität der Kommunalverwaltung als Arbeitgeber steigern
- Aktives Personalmarketing seitens kommunaler Verwaltungen
- Überörtlichkeit der Aktivitäten zum „Arbeitgeber-Branding Kommunalverwaltung“
- Zur „Nachwuchsgewinnung“ junge Menschen zeitgemäß ansprechen
- Attraktive Ausbildungsmöglichkeiten aufzeigen bzw. ermöglichen
- Verwaltung interkulturell öffnen
- Aufgabenkritik und „interkommunale Zusammenarbeit“
- Mitarbeitermotivation: Potenziale erkennen und ausschöpfen
- Fortbildung
- Diversity Management - Sensibilität für unterschiedliche Beschäftigtengruppen
- Ausschöpfen der gegebenen Flexibilisierungsmöglichkeiten im TVöD sowie im Bereich des Dienstrechts für die Beamten
- Führungskräfte für Herausforderungen des Wandels stärken
- Gute Bedingungen für Vereinbarkeit von Beruf und Familie/ Privatleben
- Familiengerechte Kommune
- Gesundheitsmanagement und -förderung
- „corporate identity“
- „Wir-Gefühl“
- Organisationskultur
- „Lernende Organisation“
- Wissensmanagement

Auf der Website www.dstgb.de findet sich die DStGB-Dokumentation 112 auf der Eingangsseite unter der Rubrik „DStGB-Dokumentationen“ sowie im Schwerpunkt „Öffentlicher Dienst“. Dort stellt der DStGB unter der Rubrik „Herausforderung Demografie“ auch weitere die Zukunft des Personalwesens betreffende Texte zur Verfügung. (Quelle: DStGB Aktuell 0213 vom 11.01.2013)

Az.: I 020-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

7

Deutscher Preis für Denkmalschutz 2013

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch für das Jahr 2013 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ ausgeschrieben. Mit dem Preis sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich durch ihre Initiative um die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes verdient gemacht haben. Der Preis gilt ferner für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben. Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem Preis sind spätestens bis zum 31. März 2013 einzureichen. Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten können auf der Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz: www.dnk.de abgerufen werden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist als Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vorschlagsberechtigt und hat seine Mitgliedsverbände um Vorschläge gebeten. Vorschläge können somit in der angegebenen Frist über die Geschäftsstelle des StGB NRW dem DStGB zugeleitet werden.

Az.: I/2 681-29

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

8

Projekte zu „Frankreich und Nordrhein-Westfalen im Dialog“

Im Januar 1963 vor 50 Jahren unterzeichneten Konrad Adenauer und Charles de Gaulle in Paris den sogenannten „Elysée-Vertrag“. Dieser deutsch-französische Freundschaftsvertrag bestimmte nicht nur das deutsch-französische Verhältnis, sondern auch die Entwicklung Europas in den vergangenen 50 Jahren maßgeblich mit. Aus diesem Anlass hat Europaministerin Dr. Angelica Schwall-Düren zu einem Wettbewerb unter dem Motto „Frankreich und Nordrhein-Westfalen im Dialog“ aufgerufen. Vereine, Kommunen, Europaschulen und deutsch-französische Freundschaftsgruppen aus NRW mit einem Partner in Frankreich, die ein gemeinsames Projekt verwirklichen, können sich beteiligen.

Ministerin Schwall-Düren: „Nordrhein-Westfalen verbindet mit der französischen Region Nord Pas de Calais eine langjährige Partnerschaft auf vielen Ebenen, aber auch in andere Regionen Frankreichs reichen die Verbindungen aus NRW. Dieser Wettbewerb im Elysée-Jahr 2013 ist Anlass, diesen Freundschaften neue Impulse zu verleihen. Denn Freundschaften müssen immer wieder aufs Neue erarbeitet und gelebt werden.“

Die Landesregierung stellt für diesen Projektauftrag insgesamt 80.000 Euro zur Verfügung, mit denen die am besten geeigneten Projekte anteilig gefördert werden. Die Projekte können auf unterschiedlichen Gebieten angesiedelt sein. Beispiele sind: kulturelle Begegnungen, Bildung, nachhaltige Entwicklung, gesellschaftliche Integration und Soziales oder Projekte, die dem Europa-Gedanken in besonderer Weise Rechnung tragen. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme läuft bis zum 28. Februar 2013. Bewerbungsunterlagen im Internet unter www.mbem.nrw.de.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Telefon 0211 837-1399.

Az.: I 05-14

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW

Das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW vom 04. Dezember 2012 ist im Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 36 vom 14.12.2012, Seite 633 ff. veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Durch die Streichung der zahlreichen Ausnahmetatbestände für Gaststätten wird ab diesem Zeitpunkt insbesondere ein uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten gelten.

Az.: I/2 100-04

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

10 Seminar zu Zielen und Kennzahlen in der Ordnungsverwaltung

Wenn Kennzahlen mehr als Statistik sein sollen, müssen sie zur Steuerung von Ressourcen, Abläufen, Ergebnissen und Wirkungen geeignet sein. Damit tun sich viele Städte, Gemeinden und Kreise nach wie vor schwer. Im NKF-Haushalt ist eine Produktgliederung vorgegeben. Nach den §§ 4 und 12 GemHVO sollen für den Gesamthaushalt und die Teilpläne Ziele und Kennzahlen aufgenommen werden. Zu zeigen, wie man die gesetzliche Vorgabe mit dem Nutzen für die tägliche praktische Arbeit verbinden kann, ist Ziel eines Tagesseminars des Instituts für Verwaltungswissenschaften am 14. März 2013 (ifV) in Gelsenkirchen.

Der Schwerpunkt des Seminars liegt neben der Vermittlung praktischer Kenntnisse und dem Erfahrungsaustausch in der Entwicklung eines methodischen Rüstzeugs für den Umgang mit Zielen und Kennzahlen. Führungskräften und Mitarbeitern/-innen aus Ordnungsbehörden einschließlich Gesundheitsämtern und Institutionen des Veterinärwesens sowie des zentralen Controllings und der Kammereien soll die Gelegenheit gegeben werden ihre eigenen Erfahrungen einzubringen und praktische Hinweise für die Entwicklung und die Arbeit mit eigenen Zielen und Kennzahlen mitzunehmen.

Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und aus den verschiedenen Bereichen der Ordnungsverwaltung sowie an Fachkräfte aus den Bereichen Steuerung und Controlling. Nähere Information und Anmeldung beim ifV in Gelsenkirchen bei Frau Pauls, Tel. 0209-1671220, oder im Internet unter www.ifv.de.

Az.: I 100-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

11 Neues Glücksspielrecht für Spielhallen

Am 1. Dezember 2012 ist der Glücksspielstaatsvertrag mit dem dazu erforderlichen Ausführungsgesetz in Kraft getreten (GV.NRW vom 22.11.2012, Nr. 29, S. 524ff.). Das Regelwerk bezieht nunmehr auch die gewerblichen Spielhallen in das Landesrecht ein. Künftig bedarf es für den Betrieb einer Spielhalle nicht nur der gewerblichen Erlaubnis, sondern auch einer Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag (sog. staatsvertragliche Erlaubnis). Für bestehende und künftige Spielhallenbetreiber bringt das Gesetz zum Teil sehr weit reichende Neuerungen. Der

Umfang der Betroffenheit hängt im Wesentlichen davon ab, ob der Spielhallenbetreiber eine alte Spielhallenerlaubnis hat (erteilt bis 28.10.2011), diese in der Übergangsphase erlangt hat (29.10.2011 bis 30.11.2012) oder erst noch erwerben will (ab 1.12.2012).

Alte Spielhallenerlaubnisse (erteilt bis 28.10.2011)

Der 28.10.2011 ist ein entscheidender Stichtag für die Neuordnung des Glücksspielrechts in Deutschland gewesen. An diesem Tag haben sich die Ministerpräsidenten der Länder über die Änderung des Glücksspielstaatsvertrages verständigt und die Eckpunkte des künftigen Rechts öffentlich vorgestellt. Spielhallenbetreiber, denen bis zu diesem Tag bereits eine Erlaubnis erteilt war, konnten demnach die wirtschaftlichen Auswirkungen des künftigen Rechts nicht mehr in ihre Unternehmensentscheidung einbeziehen. Sie genießen daher mehr Vertrauensschutz in den Fortbestand des alten Rechts als spätere Existenzgründer. Gleichwohl müssen auch sie ihre Unternehmen nach und nach auf das neue Recht umstellen.

Im Einzelnen:

Besteht eine alte Spielhallenerlaubnis, darf der Betrieb für weitere fünf Jahre fortgeführt werden, obwohl der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zu anderen Spielhallen (350 m) nicht eingehalten wird oder es sich sogar um einen sog. Spielhallen - Mehrfachkomplex handelt. Nach Ablauf der fünf Jahre hat der Spielhallenbetreiber folgende Möglichkeit: Er kann bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine staatsvertragliche Erlaubnis beantragen. Dieser Antrag wird dann Erfolg haben, wenn der Betrieb bis dahin in jeder Hinsicht den Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages entspricht, insbesondere also auch jede einzelne Spielhalle den Mindestabstand wahrt. Oder er kann eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2, sowie § 25 beantragen wenn er geltend machen kann, dass dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Die Erlaubniserteilende Behörde kann dies nach Ablauf der 5-Jahres-Frist für einen angemessenen Zeitraum zulassen.

In der Übergangsphase erteilte Spielhallenerlaubnisse (29.10.2011 bis 30.11.2012)

Für die in der Übergangsphase erlaubten Spielhallen gilt mit zwei wesentlichen Abweichungen das gleiche wie bei alten Spielhallenerlaubnissen: Der Spielhallenbetrieb darf nur noch für ein Jahr fortgeführt werden. Eine Verlängerung des Betriebes aus Billigkeitsgründen kommt nicht in Betracht. Diesem eingeschränkten Vertrauensschutz liegt die Erwägung zugrunde, dass ab 29.10.2011 für die betroffenen Wirtschaftskreise die Rechtsänderungen absehbar waren und auf eigenes Risiko gehandelt wurde. Der Vertrauensschutz gilt aber nicht für alle Anforderungen, die der Glücksspielstaatsvertrag grundsätzlich an Spielhallen und deren Betreiber stellt.

Insbesondere zu folgenden Punkten besteht für den Spielhallenbetreiber ein sofortiger Anpassungsbedarf, um behördliche Sanktionen zu vermeiden:

Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle

angebotenen Spiele ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb durch besonders auffällige Gestaltung gegeben werden. Der Abschluss von Lotterien und Wetten, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, sowie Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Bauauszahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führungen eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und andere Zahlungsvorgänge i.S.d. § 1 Abs. 10 Nr. 2,4,6,9,10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sind unzulässig. Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig. Andere Bezeichnungen, wie z.B. „Casino“ sind unzulässig und unverzüglich den gesetzlichen Forderungen anzupassen. Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW in der derzeit gültigen Fassung. Eine Spielhalle gilt als Kultur- und Freizeiteinrichtung, in denen das Rauchverbot nach § 3 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG) zu beachten ist. Die Einrichtung von Raucherräumen ist, unter Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften des NiSchG, möglich. Werbung darf sich nicht an Jugendliche oder gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung und unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen sind verboten. Werbung über das Fernsehen, Internet oder Telekommunikationsanlagen ist verboten.

Neue Spielhallenerlaubnisse (ab 1.12.2012)

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein Unternehmen betreiben will, das sich ausschließlich oder überwiegend mit der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele beschäftigt, benötigt einerseits ab dem 01.12.2012 eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) sowie andererseits eine glückspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV). Dabei sind die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages sofort und in vollem Umfang zu erfüllen. Die Erlaubnis nach § 24 GlüStV darf nur befristet erteilt werden. Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere ein einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen). Ein Mindestabstand von 350 Metern zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Dies gilt auch bei der räumlichen Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; dabei soll regelmäßig der zuvor genannte Mindestabstand von 350 m zu Grunde gelegt werden.

Zu beachten ist, dass für die Erlaubnisfähigkeit einer Spielhalle nach § 24 GlüStV andere Voraussetzungen gelten als nach § 33i GewO. So kann eine Spielhalle zwar nach § 33i GewO erlaubnisfähig sein, eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV muss aber eventuell trotzdem versagt werden, weil z.B. der Mindestabstand zur nächsten bestehenden Spielhalle oder zu öffentlichen Schulen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterschritten wird

oder die Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 GlüStV widerspricht.

Antragsunterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis sowie einer Erlaubnis nach § 24 GlüStV
- Gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass
- Auszug aus der Schuldnerkartei (zuständiges Amtsgericht des Firmensitzes bzw. Wohnortes)
- Auskünfte in Steuersachen der für Sie zuständigen Gemeindekasse
- Behördenführungszeugnis (zu beantragen in dem für Sie zuständigen Bürgerbüro)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei der Wohngemeinde bzw. der Gemeinde des Betriebsitzes zu beantragen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
- allgemeine Aufstellerlaubnis
- Sozialkonzept zur Darlegung, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielens an Geldspielgeräten vorgebeugt bzw. wie diese behoben werden sollen (vgl. § 6 GlüStV i.V.m. dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüStV)

bei Antragstellung durch juristische Person (z.B. GmbH) zusätzlich

- aktueller Auszug aus dem Erfassungsregister (z.B. Handelsregister)
- Auskünfte in Steuersachen für die juristische Person

Betriebsbedingte Unterlagen

- Angaben zur beabsichtigten äußeren Gestaltung des Betriebsgebäudes gem. § 26 GlüStV.
- Grundrisszeichnungen im Maßstab 1 : 100 (5-fach)
- bei neuen Betrieben: Lageplan DIN A 4 im Maßstab 1 : 5.000 (5-fach)
- Baugenehmigung oder Nutzungsgenehmigung des Bauamtes
- Berechnung der (Netto-) Spielfläche
- Aufstellplan der Spielgeräte
- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis

Die zuständige Stelle kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

Welche Gebühren fallen an?

Die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle und der nach § 24 GlüStV ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem entstehenden Zeitaufwand und kann in Einzelfällen variieren.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Es gelten keine Antragsfristen. Die Tätigkeit darf aber erst begonnen werden, wenn die beiden o.g. Erlaubnisse er-

teilt wurden. Deswegen sollte der Antrag so rechtzeitig gestellt werden, dass die nötige Antragsprüfung bis zur geplanten Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden kann.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

12 Haushaltssentschädigung für Ratsmitglieder neu geregelt

Durch Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wurde die Haushaltssentschädigung in § 45 Abs. 3 GO neu geregelt. Bei einem 2-Personen-Haushalt kann eine Haushaltssentschädigung zukünftig nur noch dann geltend gemacht werden, wenn ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person im Haushalt leben. Mit dieser Regelung können nur noch die besonders beanspruchten alleinerziehenden und pflegenden Rats- und Ausschussmitglieder Haushaltssentschädigung beantragen, nicht jedoch andere 2-Personen-Haushalte. Haushaltsführende eines Drei-Personen-Haushaltes (früher 2) können hingegen unabhängig von einer Altersgrenze der Kinder eine Haushaltssentschädigung beantragen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Entscheidung des OVG vom 05.10.2010 (Az.: 15 A 79/10) weiterhin zu berücksichtigen ist. Das Gericht hatte zum einen festgestellt, dass die regelmäßige Arbeitszeit auch bei Haushaltsarbeit ermittelt werden muss und dass den Haushaltsführenden nur dann eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn die Mandatswahrnehmung in die regelmäßige Arbeitszeit der Haushaltsführenden fällt. Da nach Änderung des § 45 GO nicht mehr auf die „regelmäßige“ Arbeitszeit abzustellen ist, kommt die Zahlung von Verdienstausschlag und Haushaltssentschädigung auch für Zeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit in Betracht. Diese ist somit kein Ausschlusskriterium mehr für die Geltendmachung von Verdienstausschlag/Haushaltssentschädigung. Insofern ist die OVG Entscheidung überholt. Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, die übliche Arbeitszeit abzufragen, um für diese Zeiten weiterhin ohne besondere Nachweise Verdienstausschlag zahlen zu können.

Darüber hinaus hatte das Gericht klargestellt, dass für ein mandatsbedingtes Unterbleiben von Haushaltstätigkeit eine Entschädigung nur dann zu gewähren ist, wenn die Haushaltstätigkeit nicht adäquat zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. Dies gilt nach Auffassung der Geschäftsstelle auch nach der neuen Rechtslage fort, da § 45 GO auch weiterhin auf die Erforderlichkeit abstellt. Es kann also auch nach neuer Rechtslage verlangt werden, dass die Haushaltstätigkeit soweit möglich so organisiert wird, dass sie nicht mit der Mandatsausübung kollidiert.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass das Merkmal der Haushaltstätigkeit nach wie vor verlangt, dass das betreffende Rats-/Ausschussmitglied die volle Verantwortung für einen Haushalt übernommen hat. Werden hingegen nur untergeordnete Hilfstätigkeiten im Haushalt ausgeführt, ist keine Haushaltstätigkeit gegeben und damit auch keine Haushaltssentschädigung zu gewäh-

ren. Vielmehr muss das betreffende Rats-/Ausschussmitglied regelmäßig die üblicherweise in einem Haushalt anfallenden Arbeiten nicht nur für sich, sondern auch für die anderen im Haushalt lebenden Familienmitglieder erledigen (OVG NRW, Urteil vom 26.09.1996 15 A 2733/93, in NVWZ 1997 S. 617). Bei einer gleichberechtigten Aufteilung der Haushaltsführung ist der Anspruch auf Haushaltssentschädigung hingegen nach wie vor ausgeschlossen.

Az.: I/2 020-08-45

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

13 Delegiertenversammlung des RGRE Deutsche Sektion

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas hatte für den 20./21. November 2012 zu der von der Satzung vorgesehenen alle drei Jahre stattfindenden Delegiertenversammlung eingeladen, die mit 240 Delegierten auf großen Zuspruch stieß. In der Delegiertenversammlung wurden die Führungspositionen sowie die Mandate in den Gremien der Deutschen Sektion des RGRE neu bestimmt. Zum Präsidenten der Deutschen Sektion des RGRE wurde der Bürgermeister der Stadt Pohlheim, Karl-Heinz Schäfer, gewählt. Erste Vizepräsidentin in der neuen dreijährigen Mandatsperiode ist die Dresdener Oberbürgermeisterin Helma Orosz. Zu weiteren Vizepräsidenten wurden gewählt: Dagmar Mühlendorf (Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim), Thomas Kubendorff (Landrat des Kreis Steinfurt), Dr. Rainer Haas (Landrat des Kreis Ludwigsburg), Hans-Joachim Grote (Oberbürgermeister, Stadt Norderstedt).

Az.: I 05-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Finanzen und Kommunalwirtschaft

14 Bericht der Bundesregierung zum Einsatz von Höchstspannungserdkabeln

In einem dem Bundestag vorgelegten Bericht über den Umsetzungsstand des Stromnetzausbaus in Deutschland stellt die Bundesregierung fest, dass der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich bislang weitgehend unerprobt ist. Derzeit würden insbesondere System sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsfragen noch gegen einen großflächigen Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene sprechen. Im Hinblick auf den weiteren Stromnetzausbau rechnen die Netzbetreiber nach Angaben der Regierung in diesem Jahr mit insgesamt 165 Kilometer weiteren Leitungen. Der Einsatz von Erd- bzw. Teilerdkabeln alternativ zum Freileitungsbau kann aus kommunaler Sicht eine höhere Akzeptanz und damit eine schnellere Umsetzung des erforderlichen Netzausbaus bewirken.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht über den Stand und die Entwicklung des Stromnetzausbaus in Deutschland, den sie dem Bundestag alle drei Jahre vorzulegen hat, Aussagen über den Umsetzungsstand der 24 Netz-

ausbauvorhaben des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und Erfahrungen im Bereich der Erdverkabelung getroffen.

Erdverkabelung

Um Erfahrungen über technische und wirtschaftliche Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene zu gewinnen, hat der Gesetzgeber 2009 im EnLAG im Rahmen von vier Pilotvorhaben den Einsatz von Erdkabeln auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten vorgesehen. Der Bericht der Bundesregierung stellt fest, dass bislang keine der vier im EnLAG benannten Pilotstrecken für Erdkabel fertig gestellt wurden. Daher gäbe es nach wie vor in Deutschland nur wenig Planungs- und Betriebserfahrungen für 380-Kilovolt-Zwischenverkabelungen. Erste Erfahrungen bei der Planung und Genehmigung von Erdkabel-Pilotstrecken haben bislang allein Amprion und TenneT gesammelt.

Der Netzbetreiber Amprion führe Feldexperimente durch, um die Wärmeemission von Höchstspannungskabeln auf den Boden abzuschätzen. Ein Erdkabelpilotabschnitt von 3,5 Kilometer Länge befindet sich im Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Münster (Nordrhein-Westfalen). Die Pilot-Erdkabelstrecken von Amprion würden vorwiegend über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufen. Anders als die unmittelbar betroffenen Landwirte, die durch den Bodeneingriff Ernteausfälle befürchten, begrüßen die weiter entfernt liegenden Sichtbetroffenen (Abstand mehr als 100 Meter) die Erdverkabelung und fordern zumeist eine Verlängerung der Verkabelungs-Abschnitte. Eine verfahrensbeschleunigende Wirkung durch die beantragte Kabelstrecke habe Amprion aufgrund dieser differenzierten öffentlichen Wahrnehmung bislang nicht erzielen können.

Netzausbau

Nach Angaben der Regierung könnten von den insgesamt 1.834 Kilometer EnLAG-Leitungen bis Ende 2012 rund 220 Kilometer Leitungen in Betrieb genommen werden. In 2013 wird nach den Angaben der Netzbetreiber mit einem Ausbau von insgesamt weiteren 165 Kilometer Leitungen ausgegangen, die bis auf das 15 Kilometer lange, erste Teilstück der Strecke Kasso-Dollern allesamt die Inbetriebnahme der EnLAG-Vorhaben Kriftel-Eschborn, Lüstingen-Westerkappeln sowie Neckarwestheim-Mühlhausen ermöglichen werden. An 9 Planungsabschnitten soll 2013 mit dem Bau begonnen, fünf davon auch bereits fertig gestellt werden.

2014 könnten weitere 120 Kilometer Neubaustrecke in Betrieb genommen werden. Hinzu kommt die geplante Fertigstellung des 30 Kilometer langen, zweiten Bauabschnitts der Leitung Lauchstädt-Redwitz. An insgesamt zehn Planungsabschnitten soll 2014 mit dem Bau begonnen werden. Neun Planungsabschnitte sollen 2014 fertig gestellt werden.

Hintergrund

Das Bundeswirtschaftsministerium hat gemäß § 3 EnLAG nach Ablauf von drei Jahren im Einvernehmen mit dem

Bundesumweltministerium sowie dem Bundesverkehrsministerium einen Bericht -erstmalig zum 1. Oktober 2012- vorzulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der in der Anlage zu § 1 Absatz 1 EnLAG enthaltene Bedarfsplan der Entwicklung der Stromversorgung anzupassen ist, einschließlich eventuell notwendiger Optimierungsmaßnahmen entsprechend den Zielen nach § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). In dem Bericht sind zudem auch Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach § 2 EnLAG darzustellen. Nach § 2 EnLAG können vier der im Bedarfsplan genannten Leitungen als Erdkabel errichtet und betrieben werden, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der Bericht der Bundesregierung ist unter:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/118/1711871.pdf> abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

15 OLG Düsseldorf zur Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen

Das OLG Düsseldorf erlaubt mit seinem Beschluss vom 09. Januar 2013 (Az. VII Verg 26/12), dass eine Kommune zusammen mit einem strategischen Partner aus der Energiebranche eine Netzgesellschaft gründet. Diese Netzgesellschaft darf sich dann um die Strom- und Gaskonzessionen der Kommune bewerben. Eine Voreingenommenheit oder Vorfestlegung unterstellt das Gericht den Kommunen für die folgenden Konzessionsvergaben nicht. Die Ausgangsentscheidung der Vergabekammer Münster (s. StGB NRW-Mitteilung 392/2012 vom 24.07.2012), die zu einem anderen Ergebnis kam, wurde damit aufgehoben. Somit ist der Weg frei für die Übernahme der örtlichen Versorgungsnetze durch acht Kommunen unter dem gemeinsamen Dach der Netzgesellschaft Münsterland.

Acht Städte und Gemeinden im Münsterland planen, die Elektrizitäts- und Gasnetze in ihren Gebieten selbst zu betreiben. Sie gründeten kommunale Netzgesellschaften, die gemeinsam eine interkommunale Netzgesellschaft errichteten. Die Wegenutzungsverträge bei Strom und Gas liefen aus. Um ihre Chancen bei Konzessionsvergaben zu stärken, wollte die interkommunale Netzgesellschaft im Wege einer Minderheitsbeteiligung (49%) einen sog. strategischen Partner aufnehmen, der beim Betrieb der Versorgungsnetze Führungsaufgaben kaufmännischer und technischer Art übernehmen soll. Das Vorhaben machte sie im Oktober 2010 EU-weit bekannt. Während die Kommunen und die Netzgesellschaft auf einer ersten Stufe über den „Einkauf“ einer strategischen Partnerschaft entschieden, haben sie in einer zweiten Stufe die auslaufenden Wegenutzungsverträge ausgeschrieben und vergeben.

Gegen die Entscheidung für den strategischen Partner wehrte sich ein unterlegendes Unternehmen mit einem Nachprüfungsauftrag bei der Vergabekammer Münster. Es zog in Zweifel, dass die anstehende Neuvergabe der Konzessionen für die Leitungsnetze vor diesem Hintergrund noch unvoreingenommen nach den Wettbewerbsregeln erfolgen kann und war damit zumindest bei der

Bezirksregierung Münster erfolgreich. Sie untersagte die Erteilung des Zuschlags und hielt die Wiederholung des Vergabeverfahrens für erforderlich.

Vergabe der sog. strategischen Partnerschaft durch kommunale Netzunternehmen ausschreibungspflichtig

Zunächst stellt das OLG Düsseldorf fest, dass die Ausschreibung der sog. Strategischen Partnerschaft (ÖPP) kommunaler Netzgesellschaften einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag darstelle und damit dem Vergaberechtsregime nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterfalle.

Kommunen durften Suche nach strategischem Partner und Konzessionsvergabe in zwei Stufen vergeben

Dass die beteiligten Kommunen und die Netzgesellschaft sich für eine zweistufige Vergabe entschieden haben, sei nicht zu beanstanden und unterliege der Bestimmungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers. Das OLG weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass allerdings auf der zweiten Stufe der Konzessionsvergabe keine sog. Inhouse-Vergabe erfolgen dürfe.

Ausschreibung von nur eventuell benötigten Bedarfsleistungen statthaft

Die Kommunen dürfen eine Ausschreibung der strategischen Partnerschaft davon abhängig machen, dass der Netzgesellschaft im weiteren Vergabeverfahren die Netzkonzession erteilt werde. Die Ausschreibung für die Dienstleistungsbeschaffung bliebe weiterhin selbst unbedingt.

Renditezusagen bei der Ausschreibung nicht zu beanstanden

Zugesagte Renditen als nach § 3 Abs. 2 KAV unzulässige Finanzleistungen seien nur zu berücksichtigen, wenn sie als eine spezifische Gegenleistung für die Einräumung von Wegenutzungsrechten vereinbart oder gewährt werden und dies im Prozess auch festgestellt werden kann. Dies sei im Streitfall zu verneinen.

Beteiligung des strategischen Partners an der Netzgesellschaft keine Vorfestlegung der Kommunen in Bezug auf die Konzessionsvergabe

Anders als die Vergabekammer Münster sah das OLG Düsseldorf in der Beteiligung des strategischen Partners an der Netzgesellschaft noch keine Vorfestlegung in der Frage, an wen im nächsten Schritt die Konzession vergeben werde. Die beiden Vergabeverfahren seien sachlich und rechtlich getrennt zu behandeln. Der Dienstleistungsauftrag sei von der interkommunalen Netzgesellschaft ausgeschrieben worden, die über den Zuschlag entscheide. Die Netzkonzessionen sollten dagegen im weiteren Verfahren von den an der Netzgesellschaft beteiligten Kommunen ausgeschrieben werden.

Die Vergabeentscheidung obliege also allein ihnen und sei nicht ohne einen sachlichen Grund zu beschränken. Es sei zwar nicht in Abrede zu stellen, dass die kommunalen Gesellschafter in diesem Zusammenhang gewissen Anrei-

zen ausgesetzt seien. Ob dabei aber im Konzessionsverfahren die Vergabe unter Einhaltung aller Kriterien erfolgt ist, müsse anschließend in einem gesonderten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geprüft werden.

Prüfung der für die Konzessionsvergabe einschlägigen Vorschriften vor den ordentlichen Gerichten

Das OLG weist darauf hin, dass die nach § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG und §§ 2 und 3 KAV bei der Konzessionsvergabe maßgebenden Wertungsfaktoren weder unmittelbar noch ausschließlich bei der Ausschreibung einer öffentlich-privaten Partnerschaft anzuwenden sei. Dies gelte vor allem auch für die Ziele des § 1 EnWG und die auftragsbezogene Beschränkung auf Gesichtspunkte des Netzbetriebs. Mit dem Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot sei keineswegs zwingend eine Aufgabe der Ziele des § 1 EnWG verbunden. Eine Verbesserung der kommunalen Einnahme- oder Vermögenssituation oder eine höchstmögliche Rendite seien jedenfalls kein allein oder vorrangig entscheidendes Ausschreibungskriterium gewesen.

Das Urteil ist rechtskräftig und von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Anmerkung

Das Urteil ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten, da es die Vielzahl an Rekommunalisierungsvorhaben im Strom- und Gasbereich in den Kommunen erleichtert. Allerdings bestehen im Hinblick auf das Konzessionsvergabeverfahren und die anzuwendenden Kriterien weiterhin große Rechtsunsicherheiten. Das OLG Düsseldorf nimmt an dieser Stelle auch Bezug auf das Urteil des OLG Schleswig vom 22.11.2012 (Az.: 16 U (Kart) 22/12), dass der Ansicht ist, die Vergabe der Wegerechte der Stadt Heiligenhafen an sich selbst beziehungsweise an die neu gegründeten Stadtwerke verstoße gegen die Vorschriften des Kartellrechts und sei deshalb nichtig. Eine kritische Bewertung aus kommunaler Sicht ist mit der StGB NRW-Mitteilung vom 22.01.2013 abrufbar.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

16 OLG Düsseldorf zur Befreiung von Stromnetzentgelten für 2011

Die stromintensiven Unternehmen können sich für das Jahr 2011 nicht von den Netzentgelten befreien lassen. Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass eine weitergehende Befreiung von den Netzentgelten für das gesamte Jahr nicht in Betracht komme und im Übrigen stromintensive Unternehmen sich grundsätzlich erst ab dem 01.01.2012 vollständig von den Netzentgelten befreien lassen könnten. So habe der Gesetzgeber im Energiewirtschaftsgesetz schon keine rückwirkende Geltung der Netzentgeltbefreiung angeordnet. Außerdem sei mit der Einführung der vollständigen Befreiung von den Netzentgelten ein bundesweiter Umlagemechanismus der Einnahmeausfälle eingeführt worden.

Rechtlicher Hintergrund

Seit dem 04.08.2011 ist § 19 Abs. 2 StromNEV in Kraft, wonach stromintensive Unternehmen von der Zahlung der Netzentgelte befreit werden können. Netzkosten im deutschen Stromnetz geben die Netzbetreiber an die Stromversorger und diese über den Strompreis an den Endnutzer, Verbraucher oder das Unternehmen, weiter. Das Nettonetzentgelt macht etwa 20 Prozent des Haushaltskundenstrompreises aus (Jahresbericht 2011 der Bundesnetzagentur). Auf Antrag können sich Unternehmen von den Netzentgelten befreien lassen, wenn sie mehr als 7.000 Arbeitsstunden und 10 Gigawattstunden Strom pro Jahr abnehmen.

Für 2011 keine Umlage auf Endkunden

Die für die Netzbetreiber entstehenden Einnahmeausfälle werden ab dem Jahr 2012 dadurch ausgeglichen, dass die an sich von den stromintensiven Betrieben zu zahlenden Netzentgelte bundesweit auf die übrigen Endkunden umgelegt werden. Anders als ab dem Jahr 2012 werden für das Jahr 2011 aufgrund entstehender Abrechnungsschwierigkeiten die Netzkosten aber nicht bundesweit umgelegt. Vielmehr werden die Einnahmeausfälle 2011 von den Endverbrauchern desjenigen Netzbetreibers getragen, über den das jeweilige stromintensive Unternehmen seinen „netzkostenfreien“ Strom bezogen hat.

Unternehmen begehrt rückwirkende Befreiung für gesamtes Jahr 2011

Die Bundesnetzagentur hatte Unternehmen die Befreiung rückwirkend für das gesamte Jahr 2011 gewährt. Das als Landesregulierungsbehörde zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hatte einem Düsseldorfer Mobilfunkbetreiber die Befreiung hingegen erst ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen waren, hier am 12.12.2011. Die Landesregulierungsbehörde entscheidet dann über die Befreiung von Entgelten, wenn das Unternehmen seinen Strom von einem Netzbetreiber bezieht, an dessen Netz bis zu 100.000 Kunden angeschlossen sind. Mit ihrer Beschwerde begehrt das Mobilfunkunternehmen die Befreiung von den Netzentgelten nicht nur ab Mitte Dezember 2011, sondern für das gesamte Jahr 2011 in Höhe von mehr als 500.000 Euro. Aus Sinn und Zweck der Regelung ergebe sich, dass Unternehmen auch rückwirkend für das gesamte Jahr 2011 befreit werden sollten. So seien die Freistellungsgrenzen auf das Kalenderjahr bezogen.

OLG zweifelt an ausreichender Rechtsgrundlage für vollständige Befreiung

Das OLG hat entschieden, dass hier eine weitergehende Befreiung von den Netzentgelten für das gesamte Jahr nicht in Betracht kommt und stromintensive Unternehmen sich grundsätzlich erst ab dem 01.01.2012 vollständig von den Netzentgelten befreien lassen können. Außerdem sei mit der Einführung der vollständigen Befreiung von den Netzentgelten ein bundesweiter Umlagemechanismus der Einnahmeausfälle eingeführt worden.

Dieser bundesweite Ausgleich sei aber für das Jahr 2011 schon aus abrechnungstechnischen Gründen praktisch nicht mehr umsetzbar gewesen. Der Senat hatte bereits im Oktober und November 2012 in zwei Eilverfahren (Beschlüsse vom 14.11.2012 - I - 3 Kart 65/12 (V); VI - 3 Kart 14/12 (V) Bedenken geäußert, ob die vollständige Befreiung von den Netzentgelten überhaupt auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhe. (s. StGB NRW-Mitteilung 601/2012 vom 27.11.2012).

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.12.2012 (Az.: VI-3 Kart 46/12 (V) kann Rechtsbeschwerde zum BGH binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

Anmerkung

Die Befreiungsmöglichkeiten der energieintensiven Unternehmen von den Netzentgelten sind vor dem Hintergrund des Anstiegs der Kosten für den durch die Energiewende erforderlichen Netzausbau zu betrachten. Die Bereitschaft der Kommunen und Bürger, die dadurch entstehenden Lasten zu tragen, wird derzeit auf die Probe gestellt. Die Höhe der Netzentgelte und damit auch der Strompreis, in dem diese sich niederschlagen, fallen regional oftmals sehr unterschiedlich aus. So erfahren vor allem die Abnehmer im ländlichen Raum Mehrbelastungen, da dort die erneuerbaren Energien ins Netz eingespeist werden. Um die Akzeptanz der Kommunen und ihren Bürgern für die Energiewende nicht zu gefährden, kommt es entscheidend darauf an, die Lasten auf alle Abnehmer gerecht zu verteilen und die Befreiungsmöglichkeiten auf den Kreis tatsächlich bedürftiger Unternehmen zu begrenzen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

17

OLG Schleswig-Holstein zur Herausgabe örtlicher Stromnetze

Die Schleswig-Holstein Netz AG muss das ihr gehörende Stromversorgungsnetz in der Stadt Heiligenhafen nicht an die neu gegründeten Stadtwerke Heiligenhafen herausgeben. Dies hat der Kartellsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (OLG) entschieden. Die Kommunalisierung sei kartellrechtswidrig. Denn bei der Neuausschreibung der Wegenutzungsrechte an öffentlichen Verkehrswegen für Leitungen sei ein Wettbewerb zu veranstalten. Dieser werde verhindert, wenn die Stadt Wegerechte einfach an sich selbst vergabe. Aus kommunaler Sicht würdigt das Urteil das der Gemeinde bei der Konzessionsvergabe zustehende Selbstverwaltungsrecht nur unzureichend und verdeutlicht die Rechtsunsicherheiten, die durch den unklaren Wortlaut des einschlägigen § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ausgelöst werden.

Sachverhalt

Die Schleswig-Holstein Netz AG ist Eigentümerin und Betreiberin des Stromversorgungsnetzes in der Stadt Heiligenhafen. Sie hatte einen zwanzigjährigen Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Heiligenhafen, der es ihr ge-

stattete, Stromversorgungsanlagen auf und unter den öffentlichen Wegen im Stadtgebiet zu betreiben. Als der Vertrag nach zwanzig Jahren auslief, schrieb die Stadt Heiligenhafen die Vergabe der Wegerechte neu aus. Die Schleswig-Holstein Netz AG und ein weiteres Unternehmen gaben Vertragsangebote ab. Die Stadt teilte im Anschluss mit, keinen der Bewerber nehmen zu wollen. Sie beabsichtige vielmehr, eigene Stadtwerke zu gründen und diese das Stromverteilungsnetz betreiben zu lassen. Unter Berufung auf die Vorschrift des § 46 Abs. 2 EnWG und den alten Wegenutzungsvertrag verlangte die Stadt als neues Energieversorgungsunternehmen die Übertragung des Eigentums am örtlichen Stromversorgungsnetz gegen Erstattung des Ertragswerts. Sie meint, dass sie völlig frei darüber habe entscheiden dürfen, welcher Partner fortan für die Energieversorgung zuständig sein solle.

Vergabe von Wegerechten an sich selbst verstößt gegen Kartellrecht

Das OLG hat in seinem Urteil vom 22.11.2012 (Az.: 16 U (Kart) 22/12) dagegen entschieden, dass die Stadt Heiligenhafen keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am örtlichen Stromversorgungsnetz habe. Die Vergabe der Wegerechte an sich selbst beziehungsweise die neu gegründeten Stadtwerke verstoße gegen die Vorschriften des Kartellrechts und sei deshalb nichtig (§ 46 Abs. 3 EnWG und § 20 GWB).

Seit dem Inkrafttreten des EnWG im Jahr 2005 sei bei der Neuausschreibung der Wegenutzungsrechte an öffentlichen Verkehrswegen für Leitungen ein Wettbewerb zu veranstalten. Die Stadt könne sich nicht „völlig frei und ungehindert“ für einen Selbsteintritt in die Vergabe der Wegerechte entscheiden. Denn dann finde gerade kein Wettbewerb statt. Bei der Auswahlentscheidung müssten in erster Linie das Niveau der erreichten Netzentgelte und die Effizienz des Netzbetreibers maßgeblich sein. Hinzu kämen Qualitätskriterien wie etwa die Umweltverträglichkeit und die Sicherung des störungsfreien Netzbetriebs. Die Stadt Heiligenhafen habe ihre Auswahlentscheidung nicht an diesen Kriterien ausgerichtet. Der Grund für die Vergabe der Wegerechte an eigene Stadtwerke sei allein eine unter dem Stichwort Rekommunalisierung firmierende politische Entscheidung gewesen.

Weitere Klage gegen Schleswig-Holstein Netz AG erfolglos

Auch in einem weiteren Verfahren (Az.: 16 U (Kart) 21/12) wies der Kartellsenat mit Urteil vom 22.11.2012 die Klage gegen die Schleswig-Holstein Netz AG ab. In dem Verfahren ging es um die Übereignung der Stromversorgungsnetze in den 36 Gemeinden der Ämter Sandesneben-Nusse und Berkenthin. Die Gemeinden hatten aus Sicht des OLG ihre Entscheidung über die Neuvergabe der Wegenutzungsrechte in der Gemeinde vorrangig danach ausgerichtet, die wirtschaftliche Situation der Gemeinden zu verbessern, und nicht danach, den effizientesten Netzbetreiber auszuwählen.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht berücksichtigt das Urteil des OLG Schleswig die der Gemeinde im Rahmen der Konzessions-

vergabe zustehende Selbstverwaltungsgarantie nur unzureichend. Die Anwendung der für die Konzessionsvergabe einschlägigen Regelungen des § 46 und § 48 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit ihrem jetzigen Wortlaut führt insgesamt in der Praxis zu großen Verunsicherungen.

Dies zeigt sich gerade in der uneinheitlichen Rechtsprechung, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 1 EnWG bei der konzessionsvergaberechtlichen Auswahlentscheidung der Gemeinden. So hat das Verwaltungsgericht Oldenburg (s. StGB NRW-Mitteilungen 381/2012 und 390/2012) entgegen der Auffassung des OLG Schleswig bestätigt, dass Kommunen im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie ein weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zukommt, der sowohl kommunalaufsichtsrechtlich als auch gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Um diesen Rechtsunsicherheiten zu begegnen hat sich die kommunale Seite im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für eine gesetzliche Klarstellung zugunsten der Gemeinden bei ihrer Auswahlentscheidung in § 46 EnWG ausgesprochen (s. StGB NRW-Mitteilung vom 04.12.2012). Der Bundesrat schloss sich dieser Forderung im laufenden Gesetzgebungsverfahren an. Auch er ist der Auffassung, dass die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch andere gemeindliche Ziele berücksichtigen können als rein „netzbezogene“ Kriterien.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

18

Seminarhinweise zum NKf

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung Mechthild A. Stock zu dem Thema der nachhaltigen Finanzierung von Beamtenpensionen weitere Termine für spezifische Fachseminare an. Das nächste Fachseminar „Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Beamtenversorgung und Anforderungen an Lösungskonzepte“ findet statt am 21.02.2013 im Wissenschaftspark Gelsenkirchen.

Das Seminar „Ausfinanzierung der Beamtenversorgung: Wie geht das? Ein Praxisbericht“ zur Entwicklung und Umsetzung eines maßgeschneiderten Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung“ am konkreten und aktuellen Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW wird ebenfalls erneut angeboten, und zwar am 28.05.2013.

Zielgruppe der Veranstaltungen sind Personaldezernenten/-innen und Kämmerer/-innen sowie Führungskräfte aus dem Personal- und Finanzwesen in Kommunen und Kreisen Nordrhein-Westfalens sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Anstalten mit Dienstherrnfähigkeit.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften (www.ifv.de) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 167-1220, wenden.

Az.: IV 904-05/17

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

19 **Vorläufige Festsetzung der Spielapparatesteuer**

Mit StGB NRW-Mitteilung Nr. 608/2012 vom 15.11.2012 haben wir über gehäuft auftretende und mit Hinweis auf den Vorlagebeschluss des FG Hamburg an den EuGH vom 21.09.2012 (Az.: 3 K 104/11) begründete Widersprüche gegen die Spielapparatesteuer informiert. Der Hessische VGH hat aktuell am 02.01.2013 einen Beschluss des VG Gießen bestätigt, in dem das VG Gießen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des EuGH ablehnte. Der Beschluss des Hessischen VGH kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Kommunale Aufwandsteuern > Vergnügungssteuer > Rechtsprechung abgerufen werden.

Inhaltlich betont der VGH den weiten Ermessensspielraum des Verwaltungsgerichts und kommt daher zu dem Ergebnis, dass das VG Gießen sein Ermessen rechtmäßig ausgeübt hat. Damit gewinnen Kommunen, die auf den Vorlagenbeschluss des FG Hamburg gestützte Aussetzungsanträge ablehnen wollen, zusätzliche Sicherheit, auch wenn derzeit noch keine Rechtsprechung aus NRW bekannt ist. An unserer mit o. g. Mitteilungsnotiz veröffentlichten Empfehlung zum Umgang mit den Anträgen auf vorläufige Festsetzung von Vergnügungssteuern halten wir fest.

Az.: IV/1 933-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

20 **NKF-Handreichung**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat die 5. Auflage der NKF-Handreichung ins Internet gestellt (abrufbar unter www.mik.nrw.de in der Kategorie Themen & Aufgaben > Kommunales > Kommunale Finanzen > Kommunale Haushalte > Haushaltsrecht/NKF > Informationsmaterial), bei der das NKF-Weiterentwicklungsgesetz berücksichtigt wurde. Die 4. Auflage (2010) wird noch für eine Übergangszeit im Internet verfügbar bleiben.

Außerdem sind inzwischen der Geldanlageerlass vom 11.12.2012 (MBL NRW. 2012 S. 744; StGB NRW-Mitteilung vom 20.12.2012) und der Änderungserlass zu den Mustern zur Doppik (MBL NRW. 2013 S. 3) veröffentlicht worden.

Az.: IV/1 904-05/11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

21 **Neue Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft 2013**

Mit dem Jahreswechsel 2012/2013 haben sich in der Energiewirtschaft einige Rahmenbedingungen geändert.

Diese betreffen unter anderem mit dem 1. Januar 2013 eintretende Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), gesetzliche Neuregelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Neuheiten im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und des Emissionsrechts. Viele der Änderungen sind dabei von kommunaler Relevanz.

Die Änderungen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

I. Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

1. EEG-Umlage angepasst

Die sog. EEG-Umlage ist ab dem 1. Januar 2013 von 3,59 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) auf 5,28 ct/kWh gestiegen. Diese Differenz der Einnahmen und Ausgaben prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber zum 15. Oktober 2012 für das folgende Kalenderjahr. Für einen Drei-Personen-Haushalt bedeutet der Anstieg der EEG-Umlage im Jahr einen Zuwachs von 47 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2012 haben dabei Erzeugung, Transport und Vertrieb im Jahr 2013 rund 55 Prozent des Strompreises ausgemacht. Rund 45 Prozent zahlten die Verbraucher für Steuern und Abgaben. Letztere setzen sich aus der EEG-Umlage vor der Erhöhung mit rund 14 Prozent, Mehrwert- und Stromsteuer in Höhe von rund 24 Prozent und Konzessionsabgaben, also die Kosten für die Nutzung der Netze, in Höhe von sieben Prozent zusammen (siehe auch StGB NRW-Mitteilung, 549/2012 vom 17.10.2012).

2. Neue Anforderungen im Bereich Photovoltaik

Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, müssen ab dem 1. Januar 2013 mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeisung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Anlagen mit weniger als 30 Kilowatt Nennleistung können ab 2013 alternativ auch pauschal auf 70 Prozent ihrer Leistung abgeregelt werden. Damit soll die Netzstabilität erhöht werden, wodurch mehr Solarstrom in die bestehenden Netze integriert werden kann (siehe § 6 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 7 EEG 2012).

3. Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen von der EEG-Umlage

Durch die Novellierung des EEG, die zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, wurden für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Grenzwerte zur Antragstellung für die Befreiung von der EEG-Umlage gesenkt, sodass mehr mittelständische stromintensive Unternehmen einen Antrag stellen konnten (§ 40 EEG). Diese Vergünstigung kann nun ab dem Jahr 2013 in Anspruch genommen werden. Die untere Schwelle wurde mit dem Hintergrund des Anstiegs der EEG-Umlage von 10 auf 1 Gigawatt pro Stunde (Gwh) abgesenkt und eine gleitende Begrenzung ein „gleitender Einstieg“ eingeführt, sodass die Regelung insbesondere auch mittelständischen Unternehmen zugutekommt. Zugleich wurde das Kriterium der Stromintensität für die

Begünstigung (Anteil der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten an der Bruttowertschöpfung) von 15 Prozent auf 14 Prozent gesenkt. Die Privilegierung hat eine Geltungsdauer von einem Jahr. Im Jahr 2012 profitierten 739 Unternehmen von der Privilegierung. Für das Jahr 2013 sind bereits 2.057 Anträge eingegangen. Die Zahl der antragstellenden Unternehmen hat sich im Jahr 2012 nahezu verdreifacht. Die betroffenen Strommengen haben laut dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dabei allerdings nur um rund 10 Prozent zugenommen.

II. Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

1. Offshore-Haftung

Mit Wirkung vom 28.12.2012 sind die neuen Regelungen des EnWG (§§ 17a-e) in Kraft getreten. Sie sehen unter anderem einen Entschädigungsanspruch der Offshore-Windkraftanlagenbetreiber gegen die Netzbetreiber vor, für den Fall, dass diese ihrer Anbindungspflicht aufgrund von Verzögerungen im Bau oder Betriebsstörungen der Leitungen nicht nachkommen können. Die Netzbetreiber können die Kosten hierfür abhängig vom Verschuldensgrad über eine Umlage auf den Strompreis wälzen. Die Höhe der „Offshore-Umlage“ ist auf maximal 0,25 ct/kWh begrenzt. Bei einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 kWh jährlich wären dies 8,75 Euro pro Jahr. Die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers bei einfacher Fahrlässigkeit wurde nun auf 17,5 Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt. Der Entschädigungshöchstbetrag wurde auf 110 Millionen Euro festgesetzt.

2. Stilllegung von Kraftwerken

Ebenfalls mit Wirkung vom 28.12.2012 wurde mit dem Hintergrund der Erfahrungen des letzten Winters die Regelung des § 13a EnWG zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kraftwerksbereich aufgenommen. Sie beinhalten unter anderem verbindliche Pflichten zur Anzeige der Stilllegung von Kraftwerken mit einer 1-jährigen Frist, die Möglichkeit für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur, die Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke gegen Kostenerstattung vorübergehend zu verhindern. Auch wird der Gasbezug systemrelevanter Gaskraftwerke abgesichert. Die Bundesnetzagentur hat die Möglichkeit den Kraftwerksbetreiber zu verpflichten, das Kraftwerk fünf weitere Jahre zu betreiben.

Des Weiteren wird im Rahmen einer Verordnung das im letzten sowie in diesem Winter praktizierte Verfahren der Vorhaltung von Reservekraftwerken für den Winter kodifiziert und systematisiert werden.

3. Wegenutzungsverträge

Die einschlägige Vorschrift des § 46 EnWG wurde lediglich redaktionell angepasst. Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG machen die „Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Absatz 2 Satz 4 (vorher redaktionelles Versehen durch Verweis auf Absatz 2 Satz 3) von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten [...] bekannt“.

Die kommunale Seite hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für eine Anpassung der für die Konzessionsvergabe einschlägigen Bestimmungen der §§ 46, 48 EnWG ausgesprochen (siehe auch StGB NRW-Mitteilung vom 04.12.2012).

III. Strom- und Energiesteuergesetz: Spitzenausgleich

Unternehmen, die energieintensiv produzieren, können ab dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften des § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) und § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) eine Steuerbegünstigung nur noch erhalten, wenn sie ein Energiemanagement-System einführen, um Energie zu sparen und effizienter zu nutzen. Für Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe besteht in Deutschland die Möglichkeit auf reduzierte Sätze für die Strom- und Energiesteuer. Demnach müssen Unternehmen ab dem Antragsjahr 2013 nachweisen, dass sie ihre Energieverbräuche systematisch und strukturiert erfassen und Einsparpotenziale ermitteln. Großunternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern oder über 50 Millionen Euro Jahresumsatz erhalten so laut § 10 StromStG ab dem Jahr 2013 den Stromsteuer-Spitzenausgleich nur noch, wenn sie bis Ende 2013 nachweislich mit der Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) oder EMAS (Gemeinschaftssystems der Europäischen Union für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) begonnen haben.

IV. Gebäudesanierung

Das Bundeskabinett hat ein neues Programm zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden beschlossen. Ab Januar 2013 soll eine Zuschussförderung der KfW in Höhe von 300 Millionen Euro zusätzlich zu den bereits für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bereit gestellten 1,5 Milliarden Euro erfolgen. Die Mittel in Höhe von 2,4 Milliarden Euro für 8 Jahre werden aus dem Energie- und Klimafonds zur Verfügung gestellt (siehe auch StGB NRW-Mitteilung vom 18.12.2012 und 08.01.2013).

V. Emissionshandel wird ausgeweitet

Mit Start der dritten Handelsperiode in 2013 ändern sich die Zuteilungsverfahren für die Emissionszertifikate zum Teil grundlegend. Im Jahr 2013 gibt es keine nationalen Emissionszertifikate mehr, sondern nur noch eine Gesamtmenge für ganz Europa. Da die Gesamtemissionsmenge für alle Anlagen deutlich abgesenkt wird, verschärft sich die Berechnung der Zuteilungsmenge. Die Menge, die jährlich zur Verfügung stehen soll, sinkt dabei um 1,74 Prozent. Auch kostenfreie Zertifikate werden ab kommendem Jahr nicht mehr zu bekommen sein. Neben der veränderten Zuteilung gelten zudem fortan aktualisierte Vorschriften zur Überwachung und Überprüfung von Anlagen. Alle Unternehmen, auch die Kraftwerksbetreiber, müssen Emissionsberechtigungen ersteigern, die Erlöse aus den Versteigerungen fließen zu mehr als 90 Prozent in den Klimaschutz und die Umsetzung des Energiekonzepts.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Angesichts der beginnenden Debatte über den Landeshaushalt 2013 bekräftigt der Städte- und Gemeindebund NRW seine Forderung nach einer ausreichenden Dotierung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen. Mit diesem soll es stark verschuldeten Kommunen ermöglicht werden, bis 2020 wieder aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. „Die anstehende Korrektur der Berechnungsgrundlage für diese Hilfen darf nicht dazu führen, dass einzelne Stärkungspakt-Kommunen plötzlich mit weniger Geld dastehen als zugesagt“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Die Stärkungspakt-Kommunen hätten auf Basis der im Stärkungspaktgesetz genannten Daten eine schmerzhafteste Haushaltssanierungsdiskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort geführt. Wenn jetzt die Haushaltskonsolidierung mit deutlich geringerer Landeshilfe als angekündigt erreicht werden müsste, überforderte dies eine Reihe von Mitgliedstädten und -gemeinden. „Kommunen wie Übach-Palenberg oder Gummersbach sollen bis zu einem Drittel der zugesagten Konsolidierungshilfen einbüßen. Hier ist Vertrauensschutz gefordert“, machte Schneider deutlich.

Zwar sei seit längerem bekannt, dass die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mittel aufgrund mehrerer Fehler nachgebessert werden müsse. Es könne aber nicht sein, dass Kommunen, die ihre Haushaltsdaten fehlerfrei gemeldet und im Vertrauen auf die im Gesetz genannten Beträge ihren Sanierungsplan aufgestellt hätten, jetzt vor den Kopf gestoßen würden. „Das Land ist in der Pflicht, die Stärkungspaktmittel so aufzustocken, dass die beschlossenen und genehmigten Sanierungspläne weiterhin Bestand haben“, forderte Schneider.

Vielerorts seien die Einspar- und Einnahmepotenziale längst ausgereizt. So gebe es Kommunen, welche die Sanierungspläne bereits mit den im Gesetz genannten Konsolidierungshilfen nicht realisieren könnten. Gleichzeitig müssten sie nach den neuesten Berechnungen mit weniger Landesgeld auskommen. „Der Städte- und Gemeindebund NRW hat den Stärkungspakt stets als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Die Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen dürfen jetzt nicht entwertet werden“, mahnte Schneider.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

23 KWK-Impulsprogramm NRW

Die nordrhein-westfälische Landesregierung will mit dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) die Energie-wende in NRW vorantreiben. Bis 2020 soll auch in NRW der Anteil des Stroms, der mit KWK-Anlagen erzeugt wird, auf mindestens 25 Prozent erhöht werden. Mit dem KWK-Impulsprogramm soll der Technologie ein wichtiger An-schub gegeben werden. Am 31. Januar wird das KWK-Impulsprogramm vorgestellt. Die Fachtagung informiert über die aktuellen Entwicklungen, Beratungsinstrumente,

Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten und gibt die Möglichkeit zu einem Erfahrungsaustausch.

Tagung: KWK-Impulsprogramm NRW

Veranstalter: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit EnergieAgentur.NRW

Datum: 31. Januar 2013

Ort: NRW.BANK, Kavalleriestr. 22, 40213 Düsseldorf

Parken: Apollo Varieté (Navigation: Apollo-Platz 1, 40213 Düsseldorf).

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Links:

Informationsflyer und Programm: http://www.energieagentur.nrw.de/_database/_data/datainfopool/Flyer-KWK-Impulsprogramm_5.pdf

Online-Anmeldung:

<http://www.energieagentur.nrw.de/kwk-impulsprogramm-20819.asp>

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

24 Aktuelles zu den KfW-Kommunalprogrammen

Mit den Förderprogrammen der KfW-Bankengruppe zur energetischen Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur, zu denen nicht nur Schulen, Rathäuser und Verwaltungsgebäude zählen, sondern u.a. auch Vereinsgebäude, Schulsporthallen und Hallenbäder werden sowohl umfassende Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus als auch energieeffiziente Einzelmaßnahmen finanziell unterstützt. Diese Förderprogramme werden über das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit Mitteln aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundes finanziert.

Hier können zum Beispiel Kommunen direkt bei der KfW über das

Programm „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ im Zins verbilligte und damit besonders günstige Kredite beantragen. Seit dem 01.09.2012 werden darüber hinaus auch Tilgungszuschüsse gestaffelt nach energetischem Sanierungsniveau, KfW-Effizienzhäuser 55, 70, 85 und 100, angeboten. Die Zahl nach dem Begriff Effizienzhaus gibt an, wie hoch der Jahresprimärenergiebedarf (QP) in Relation (%) zu einem vergleichbaren Neubau (Referenzgebäude) nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) sein darf. Ein KfW - Effizienzhaus 55 hat zum Beispiel max. 55 % des Jahresprimärenergiebedarfs (QP) des entsprechenden Referenzgebäudes. Je kleiner die Zahl, desto besser das Energieniveau.

Auch soziale Organisationen, wie z.B. gemeinnützige Vereine, sowie seit 01.09.2012 können erstmals auch kommunale Unternehmen von den günstigen Konditionen profitieren. Hierfür stehen eigens die KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren Soziale Organisationen“ und „Energieeffizient Sanieren Kommunale Unternehmen“ zur

Verfügung. Das Antragsverfahren läuft hierbei über die jeweilige Hausbank.

Die Merkblätter zu den vorgenannten KfW-Programmen sind hier abrufbar:

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Sozial_Investieren_-_Energetische_Gebaeudesanierung/index.jsp

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Kommunen/index.jsp

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffizient_Sanieren_-_Kommunale_Unternehmen/index.jsp

Neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich setzt zudem das neue KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“. Damit wird der Sanierungsprozess auf eine breitere städtebauliche Basis gestellt: vom Einzelgebäude zum Quartier. Es ist Bestandteil des Energiekonzepts vom 28.09.2010 und wird über das BMVBS aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ finanziert.

Aus dem Programm „Energetische Stadtsanierung Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ werden Zuschüsse an Kommunen, private Eigentümer oder Energieversorgungsunternehmen zur Erstellung integrierter Konzepte zur Steigerung der Energieeffizienz im Quartier bereitgestellt. Die Konzepte sollen vorzugsweise in Fortschreibung und Ergänzung integrierter Stadt(teil)entwicklungskonzepte beziehungsweise wohnwirtschaftlicher Konzepte erstellt werden. Zudem werden anteilig Kosten für einen sogenannten Sanierungsmanager („Kümmerer“) getragen. Er soll die Umsetzung der Konzepte unter Beteiligung der Eigentümer, Mieter und sonstiger Betroffener (z.B. Energieversorger) begleiten, er kann auch die Konzepterstellung übernehmen oder betreuen.

Mit dem Programm „Energetische Stadtsanierung Energieeffiziente Quartiersversorgung“ werden seit dem 01.02.2012 zudem die investiven Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme (quartiersbezogene Wärmeversorgung und energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung) über im Zins vergünstigte Darlehen gefördert.

Die Merkblätter zu den vorgenannten KfW-Programmen zu „Energetische Stadtsanierung“ sind hier abrufbar:

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energetische_Stadtsanierung/index.jsp

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffiziente_Quartiersversorgung_%28Kommunen%29_/index.jsp

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energieeffiziente_Quartiersversorgung_%28Kommunale_Unternehmen%29/index.jsp

Bei Fragen zu den konkreten Förderbedingungen und -konditionen hilft Ihnen das Infocenter der KfW gerne weiter (Tel.: 030 / 202 64 - 55 55). Die Merkblätter zu den einzelnen KfW-Förderprogrammen können außerdem direkt auf der Internetseite abgerufen werden (www.kfw.de; unter der Rubrik „Inlandsförderung“).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

25

Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 19. Dezember 2012 beschlossen, dass die Mittel für das Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur energetischen Gebäudesanierung von derzeit 1,5 Milliarden Euro pro Jahr um jährlich weitere 300 Millionen Euro über einen Zeitraum von acht Jahren aufgestockt werden. Der aktuelle Beschluss der Bundesregierung steht im Zusammenhang mit den nach langen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss gescheiterten Plänen zur steuerlichen Vergünstigung der Gebäudesanierung (StGB NRW-Mitteilung vom 18.12.2012).

Hintergrund

Die bereits als Bestandteil des Gesetzespaketes zur Energiewende 2011 vorgesehene steuerrechtliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden war am 12. Dezember 2012 im Vermittlungsausschuss endgültig gescheitert. Das Volumen der Steuererleichterungen hätte bis zum Jahre 2016 1,5 Milliarden Euro betragen. Wegen der resultierenden Mindereinnahmen bei Ländern und Gemeinden von 862 Millionen Euro hatte der Bundesrat dagegen gestimmt. Die kommunale Seite hatte einen Ausgleich der kommunalen Mindereinnahmen gefordert. Entsprechend einer bereits im Vermittlungsausschuss abgegebenen Protokollerklärung ersetzt die Bundesregierung die gescheiterte steuerliche Förderung nun durch eine Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms.

Bewertung

Mittelbare Auswirkungen der nun beschlossenen Aufstockung zugunsten der Kommunen ergeben sich vor allem aus den konjunkturellen Impulsen für die lokale Wirtschaft. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hält jedoch vor dem Hintergrund ohnehin niedriger Zinsen die Höhe der nun beschlossenen Aufstockung für zu gering, um wirksame Anreize zu setzen. Aus kommunaler Sicht ist eine Aufstockung auf jährlich fünf Milliarden Euro nötig, um die Energieeffizienzziele der Bundesregierung erreichen zu können.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Bundeskabinett beschließt Bedarfsplan zum Stromnetzausbau

Die Bundesregierung hat weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus beschlossen. Kernstück ist der Bundesbedarfsplan, der alle notwendigen Modernisierungsmaßnahmen der nächsten zehn Jahre enthält. Der Neu- und Ausbau der Übertragungsnetze ist notwendig, um die schwankende Einspeisung der Erneuerbaren Energien zu optimieren und die notwendige Versorgungssicherheit herzustellen.

Der am 19.12.2012 vom Kabinett verabschiedete Bundesbedarfsplan (vgl. StGB NRW-Mitteilung vom 29.11.2012) schreibt 36 Vorhaben fest, die energiewirtschaftlich notwendig und besonders vordringlich sind. Der Plan baut auf dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber auf. Dieser sieht auf 2.800 Kilometern Länge neue Trassen vor. 2.900 Kilometer der bestehenden Leitungen sind weiter zu verbessern und zu verstärken. Planungs- und Bauzeiten sollen dabei von zehn auf vier Jahre verkürzt werden. Deswegen wird das Bundesverwaltungsgericht die Instanz für Klagen gegen die Vorhaben sein. Der Kostenrahmen liegt geschätzt bei zehn Milliarden Euro - ohne die eventuellen Mehrkosten für Erdkabel.

Der Bundesbedarfsplan legt die Anfangs- und Endpunkte der Stromtrassen fest. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore und anschließend der genaue Verlauf der Leitungen ermittelt. Besondere Beachtung finden außerdem Pilotprojekte für neuartige Übertragungsleitungen. Damit sollen Erfahrungen mit neuen Technologien und deren Wirkungen auf die Umwelt gesammelt werden, bevor über ihren großflächigen Einsatz entschieden wird. Geplant ist beispielsweise der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen und Vorhaben, die eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen versprechen.

Zwei dieser Pilotprojekte können auf bestimmten Teilschnitten als Erdkabel errichtet werden. Um die Mehrkosten und den erhöhten Flächenbedarf zu begrenzen, die beim Einsatz von Erdkabeln entstehen, ist die Verlegung nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilschnitten sinnvoll. Zudem soll eine Lösung zu Fragen des angemessenen Ausgleichs für Grundeigentümer gefunden werden, um die notwendige Akzeptanz für den Leitungsbau zu erhöhen.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Hundesteuer und örtliche Zuordnung der Hundehaltung

In der kommunalrechtlichen Literatur war zu Beginn des vergangenen Jahres die Verfassungsmäßigkeit kommunaler Hundesteuersatzungen in Zweifel gezogen worden (Decker, Wie „örtlich radiziert“ ist ein Hund?, KStZ 2012, S. 66 ff.). Der Autor, immerhin Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München, hatte unter Hinweis

auf grundlegende Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen - insbesondere die „nahezu grenzenlose Mobilität des modernen Menschen“ - in Zweifel gezogen, dass die für die Erhebung der Hundesteuer erforderliche „örtliche Radizierung“ der Hundehaltung noch gegeben sei. Hundesteuersatzungen seien demnach nicht mehr von Art. 105 Abs. 2a GG gedeckt und die Erhebung einer Hundesteuer daher rechtswidrig.

Mit diesem Argument haben sich in der Folgezeit auch zwei Obergerichte auseinander setzen müssen. In beiden Fällen ist die Verfassungsmäßigkeit der Hundesteuer bestätigt worden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 26.09.2012 (Az. 4 B 12.1389) entschieden, dass eine Gemeinde auch dann Hundesteuer erheben darf, wenn sich der Hund nicht nur im Gemeindegebiet aufhält, sondern seinen Halter auch an entfernte Orte begleitet. Nach Auffassung des Gerichts war die gemeindliche Regelung nicht zu beanstanden. Insbesondere sei auch die Örtlichkeit des Steuergegenstandes gegeben. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Steuer sei nicht der tatsächliche Aufenthaltsort eines Hundes, sondern allein das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet. Liege der Haushalt oder Betrieb des Hundehalters im Gebiet der Gemeinde, sei der erforderliche örtliche Bezug gegeben. Daran ändere sich auch nichts, wenn der Halter seinen Hund an Orte außerhalb des Gemeindegebiets mitnehme, wie etwa in den Urlaub, zu Freizeitaktivitäten oder zum Arbeitsplatz.

Zum selben Ergebnis kommt auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 17.07.2012 (Az.: 2 S 3284/11). Bei der Hundesteuer so der erkennende Senat handele es sich auch unter Berücksichtigung der heutigen Lebensgewohnheiten um eine „örtliche“ Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Bei einer Steuer, die an das Halten von Hunden im Gemeindegebiet anknüpfe, sei die Voraussetzung der Örtlichkeit zweifellos gegeben. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Hundehalter sich unter den heutigen Lebensgewohnheiten mit ihren Hunden oftmals auch außerhalb des Gebiets der jeweiligen Gemeinde aufhalten.

Az.: IV 933-01

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Neufassung des Geldanlage-Erlasses

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat uns den Entwurf eines neugefassten Geldanlage-Erlasses zur Kenntnis gegeben. Der Erlass „Kommunales Haushaltsrecht - Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Az. 34 - 48.01.01/16 - 416/12) soll im Januar im Ministerialblatt veröffentlicht werden. Der Entwurf kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Erlasse abgerufen werden.

In dem Erlass werden Rahmenbedingungen, der örtliche Anlagerahmen sowie die Gewährleistung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Anlage von Kapital geregelt. Im Kern beschränkt sich der Erlass bei der

Vorgabe der zulässigen Anlageformen darauf, den Gemeinden die Möglichkeiten an die Hand zu geben, die auch von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

29 **Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW geändert**

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 07.11.2012 das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz verabschiedet. Das Gesetz wurde am 21.11.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht (GV. NRW. 2012 S. 507 ff.). Bei dem Änderungsgesetz handelt es sich weitgehend um eine Anpassung des Landesvollstreckungsrechtes an die bundesgesetzliche Rechtslage sowie um einzelne zusätzliche landesspezifische Veränderungen.

Im Wesentlichen geht es um die Anpassung an die Reform des Kontenpfändungsschutzes und um eine Anpassung an die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Ab 01.01.2013 eröffnet der Bundesgesetzgeber Gläubigern, Vollstreckungsorganen und Vollstreckungsbehörden eine grundlegende Neuausrichtung der Geldvollstreckung im Bereich von ZPO und Abgabenordnung. Wir dürfen hierzu vertiefend auf die Informationen der Homepage des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter

www.kassenverwalter.de/Fachthemen/Reform_der_Sachaufklaerung verweisen.

Az.: IV/1 952-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

30 **Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung**

Das über einjährige Vermittlungsverfahren zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist am 12.12.2012 im Vermittlungsausschuss gescheitert. Bund und Länder einigten sich darauf, sämtliche streitigen Teile zur steuerlichen Förderung aus dem Gesetz (Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden - Drs. 659/11) zu streichen, da eine Verständigung trotz intensiver Vermittlungsbemühungen nicht möglich war.

Die von vielen Wohneigentümern erhoffte und auch von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen kann daher nicht in Kraft treten. Die Bundesregierung kündigte aber in einer Protokollerklärung an, ab dem Jahr 2013 ein neues KfW-Programm für energetische Sanierungen in Höhe von 300 Millionen Euro jährlich aufzulegen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

31 **8. GWB-Novelle im Vermittlungsausschuss**

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 12.12.2012 das Achte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-Novelle) beraten (vgl. hierzu Mitteilungsnotiz Nr. 615/2012 und für StGB NRW-Mitgliedskommunen Schnellbrief Nr. 139/2012 vom 25.09.2012). In der Sache wurde keine Einigung für den von den Kommunen geforderten und vom Bundesrat übernommenen Vorschlag, die kartellrechtliche Kontrolle von Gebühren ausdrücklich von der Anwendung des Kartellrechts auszunehmen, erzielt. Der Vermittlungsausschuss hat seine Beratungen vielmehr auf Januar 2013 vertagt. Die 8. GWB-Novelle wird damit nicht - wie geplant - zum 01.01.2013 in Kraft treten, sodass die bisherigen Vorschriften weiterhin gelten.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

32 **Kommunales Defizit bundesweit 1. bis 3. Quartal 2012**

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 verringerte sich in Abgrenzung der Finanzstatistik das kommunale Finanzierungsdefizit der Kern- und Extrahaushalte in Deutschland (ohne Stadtstaaten) gegenüber dem ersten bis dritten Quartal 2011 um 3,9 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, lag das Defizit somit bei rund 1,4 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände erhöhten sich im Berichtszeitraum um 3,2 % auf 139,1 Mrd. Euro, ihre Ausgaben stiegen lediglich um 0,3 % auf 140,4 Mrd. Euro.

Die Kernhaushalte der Gemeinden ohne Berücksichtigung der Extrahaushalte haben im Berichtszeitraum insgesamt 132,5 Mrd. Euro an Einnahmen erzielt, ihre Ausgaben beliefen sich auf 133,3 Mrd. Euro. Daraus errechnet sich für die Kernhaushalte ein Finanzierungsdefizit von 0,8 Mrd. Euro.

Die Entwicklung der kommunalen Einnahmen insgesamt (Kern- und Extrahaushalte) war im genannten Zeitraum besonders durch die Zunahme bei den Steuereinnahmen und bei den Schlüsselzuweisungen bestimmt. Die Einnahmen aus Steuern stiegen um 6,9 % auf 50,2 Mrd. Euro. Die wichtigste Steuerart war die Gewerbesteuer, sie stieg um 8,5 % auf 25,7 Mrd. Euro (netto). Auch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergab sich mit einem Plus von 6,9 % auf 13,5 Mrd. Euro ein deutlicher Zuwachs. Die von den Ländern erhaltenen Schlüsselzuweisungen der Gemeinden erhöhten sich um 4,7 % auf 21,1 Mrd. Euro. Die Gebühreneinnahmen gingen dagegen um 0,9 % auf 16,9 Mrd. Euro zurück.

Auf der Ausgabenseite nahmen die Personalausgaben um 3,3 % auf 37,0 Mrd. Euro zu. Die Ausgaben für soziale Leistungen haben sich gegenüber dem ersten bis dritten Quartal des Jahres 2011 um 1,4 % auf 32,9 Mrd. Euro erhöht. Der laufende Sachaufwand erhöhte sich nur geringfügig (+ 0,1 %) auf 32,8 Mrd. Euro. Dagegen verringerten sich die Ausgaben für die kommunalen Sachinvestitionen deutlich um 11,5 % auf 14,1 Mrd. Euro. Dies korrespondiert mit den rückläufigen Investitionszuweisungen

der Länder sie reduzierten sich sogar um 19,7% und lagen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 bei 4,1 Mrd. Euro.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 444/12]

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

33 dena-Verteilnetzstudie 2030

Die Deutsche Energieagentur (dena) hat am 11.12.2012 die Ergebnisse ihrer Studie zum Aus- und Umbaubedarf der Verteilnetze für die Energiewende bis zum Jahr 2030 veröffentlicht. Von der Studie erfasst wurde dabei nicht nur die Nieder- und Mittelspannungsebene, sondern auch die Hochspannungsebene. Anbei die Ergebnisse:

1. Aus- und Umbaubedarf

Auf der Grundlage des aus dem Netzentwicklungsplan Strom 2012 wurde ein Netzneubaubedarf von 193.000 km und ein Netzausbaubedarf von 25.000 km ermittelt, um den Strom aus erneuerbaren Energien künftig aufnehmen und in die vorgelagerten Netzebenen abtransportieren zu können. Ausgegangen wird von einem Investitionsbedarf von rund 27,5 Mrd. Euro. Der Investitionsbedarf in die Hochspannungsebene ist mit 16 Mrd. Euro am höchsten, da die Betriebstechnik zur Stromübertragung hier deutlich kostenintensiver ist als auf den unteren Spannungsebenen und darüber hinaus bestehende Trassen umgerüstet werden müssen. In der Mittelspannungsebene belaufe er sich auf rund 8 Mrd. Euro, in der Niederspannung auf ca. 4 Mrd. Euro. Die Studie ermittelte auf Grundlage eines zweiten Szenarios, das sich an den Ausbauzielen der Bundesländer orientiert, die einen verstärkten und schnelleren Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik vorsehen, einen maximalen Ausbaubedarf von 193.000 km und einen Umbaubedarf von 21.000 km, für den Investitionen von rund 42,5 Mrd. Euro erforderlich seien.

2. Verbesserungen der Investitionsbedingungen

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Bundesnetzagentur rechtlich festgelegte Rendite für Investitionen in den Netzbetrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes im Hinblick auf den künftigen Zubau erneuerbarer Energien nicht hinreichend sei. Deshalb legt die Studie dar, dass der regulatorische Rahmen für Investitionen in Verteilnetze dringend verbessert werden müsse, um mehr Anreize zu schaffen.

3. Technische Optionen zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs

Die technischen Optionen zur Reduzierung des Netzausbau und deren Wirtschaftlichkeit müssen laut der Studie noch detaillierter untersucht werden und sollten bei der Ausgestaltung der zukünftigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Auch der Beitrag der regenerativen Energien zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen sowie die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern bedürfen einer weiteren wissenschaftlichen Untersu-

chung. Das größte Potenzial liege soweit bei innovativen Betriebsmitteln (Leitungen, Trafos, Schutzeinrichtungen), die die Nutzung der Netzinfrastruktur optimieren.

Nachdem der Fokus beim Netzausbau bislang stets auf die Ebene der Übertragungsnetze gerichtet war, liefert die Studie nun auch erste belastbare Zahlen für den Aus- und Umbaubedarf auf der Verteilnetzebene. Die Studie bestätigt vor allem die kommunale Position, dass gerade auf der Ebene der Verteilnetze erheblicher Modernisierungs- und Investitionsbedarf besteht. Entsprechend unseren bisherigen Forderungen nach der Verbesserung der Investitionsbedingungen für Verteilnetze, kommt auch die dena zu dem Ergebnis, dass die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden müssen, um künftig ausreichende Anreize zur Finanzierung des notwendigen Netzausbau zu schaffen.

Die entsprechende Pressemitteilung der dena ist im Internet unter <http://www.dena.de/presse-medien/presse-mitteilungen/stromverteilnetze-muessen-fuer-die-energie-wende-deutlich-ausgebaut-werden.html>, die Ergebniszusammenfassung der Studie unter http://www.dena.de/fileadmin/user_upload/Presse/Meldungen/2012/denavNS_Ergebniszusammenfassung_PSG.pdf abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

34 LG Köln zum einstweiligen Rechtsschutz gegen Konzessionsvergabe

Das Landgericht (LG) Köln hat mit einem am 07.11.2012 verkündeten Urteil (Az.: 90 O 59/12) eine einstweilige Verfügung aufgehoben, mit der auf Betreiben des Altkonzessionärs einer Gemeinde der Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit einem anderen Bieter untersagt wurde. Aus Sicht des LG Köln stand dem Altkonzessionär kein Anspruch auf Unterlassung des Abschlusses des Konzessionsvertrages mit einem anderen Bieter zu.

Trotz der nur summarischen rechtlichen Prüfung im einstweiligen Verfahren enthält das Urteil verschiedene interessante Ausführungen zu der Überprüfung von Konzessionsvergabeentscheidungen durch Zivilgerichte. Das LG weist zunächst darauf hin, dass der Altkonzessionär die verschiedenen Einwände gegen die Kriterien der Konzessionsvergabe und deren Gewichtung erst nach Abschluss des Verfahrens geltend gemacht habe und während des Verfahrens die Sachverhalte nicht gerügt habe. Aus Sicht des LG sei der Altkonzessionär deswegen - in analoger Anwendung des § 107 Abs. 3 GWB - mit diesen Einwänden präkludiert. Da der Altkonzessionär im Rahmen des Verfahrens ausführlich rechtlich argumentiert habe und auch eine Rechtsabteilung habe, wäre ihm auch eine Rüge möglich gewesen.

Das LG sieht bei der Bewertung der Angebote auch einen Beurteilungsspielraum der Gemeinde, der nur begrenzt überprüfbar sei. Im Einzelnen hatte der Altkonzessionär die Bewertung der Angebote - die er einem internen Gutachten, das für die Gemeinde erstellt wurde, entnahm - vor allem in Bezug auf die Ausgestaltung des Konzessionsvertrages kritisiert. Im Rahmen des Verfahrens konnte

er keine Auskunft dazu geben, auf welche Weise er das interne Gutachten, das grundsätzlich keinem der Bieter zugänglich war, erlangt hatte. Das LG sah darin einen Umstand, der es schon fraglich erscheinen lasse, ob der Altkonzessionär als zuverlässiger Vertragspartner in Betracht komme.

Die Entscheidung des LG Köln ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

35 Wirtschaftsministerkonferenz zur Energiewende

Die Wirtschaftsminister/innen der Länder befassten sich auf der Herbstsitzung am 3./4. Dezember 2012 in Kiel mit der künftigen Ausgestaltung der Energiewende mit folgenden Ergebnissen:

Ausgestaltung der Energiewende

Die Wirtschaftsministerkonferenz hält für das Gelingen der Energiewende ein neues Marktdesign für dringend notwendig. Angesichts der Dynamik der Energiepreise erwarten die Länderminister vom Bund schnellstmöglich Vorschläge. Notwendig seien stabile Strompreise, um die Belastungen für Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen im Zuge der Energiewende in Grenzen zu halten. Für die nächste Sitzung ist geplant, Experten zum Energiemarkt-Design einzuladen. Man brauche eine Diskussion über alle Facetten - vom Erneuerbare-Energien-Gesetz bis zu innovativen Methoden zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Betätigung kommunaler Unternehmen zur Umsetzung der Energiewende

Die Wirtschaftsminister befassten sich in Fortsetzung der letzten Sitzung im Juni 2012 erneut mit der Rolle der kommunalen Energieunternehmen in der Energiewende. Sie hoben ihre Relevanz hervor, die v.a. die Erzeugungsstrukturen, den Netzaus- und -umbau auf der Mittelspannungs- und Niederspannungsebene und die intelligente Steuerung betreffen.

Den kommunalen Energieversorgungsunternehmen sollen angemessene Spielräume zur Verfügung stehen, um im rechtlichen Rahmen der liberalisierten Energiewirtschaft marktgerecht agieren zu können. Dazu gehören die Förderung und regelmäßige Evaluierung kommunaler Handlungs- und Steuerungsmodelle. Zum anderen werden hierfür neue politische Rahmenbedingungen für eine regionale Energie- und Wirtschaftspolitik und die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepte für erforderlich gehalten.

Senkung der Stromsteuer

Im Hinblick auf die Bedeutung des Strompreises für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Bezahlbarkeit des Stroms für Haushaltskunden diskutierten die Wirtschaftsminister über eine Senkung der Stromsteuer.

An dieser Stelle konnte jedoch keine Einigung erzielt werden.

Anmerkung

Die von der Wirtschaftsministerkonferenz verfolgten Ansätze für die künftige Ausgestaltung der Energiewende sind aus kommunaler Sicht richtig. Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energiewende haben bei der Umgestaltung des Energiesystems absoluten Vorrang. Nur wenn neben den Erneuerbaren Energien auch grundlastfähige Kraftwerke existieren, die die Schwankungen der alternativen Energieerzeugung ausgleichen, kann die Versorgung sichergestellt werden.

Um dies auch in Zukunft gewährleisten zu können, bedarf es eines geeigneten Energiemarkt-Designs, in dem sowohl konventionelle Kraftwerke als auch Erneuerbare Energien ihren Platz finden und gleichzeitig finanzierbar bleiben. Der Bund ist gefordert, dringend ein Gesamtkonzept hierfür vorzulegen. Nur wenn die damit verbundenen Mehrkosten und steigenden Strompreise klar und ehrlich kommuniziert und am Ende gerecht verteilt werden, wird man die nötige Zustimmung der Bevölkerung erhalten.

Die Unterstützung von Kommunen und ihren Unternehmen im Energiewende-Prozess ist ausdrücklich zu begrüßen. Schließlich sind es sie, die sich im Bereich der Erneuerbaren-Energien-Anlagen und Netze, vielerorts auch gemeinsam mit den Bürgern, engagieren und eine wesentliche Verantwortung für die Energieversorgung vor Ort tragen. Verlässliche Rahmenbedingungen und Investitionsanreize werden benötigt, um auch über die Ortsgrenzen hinaus energiewirtschaftlich tätig werden und alle Potenziale vor Ort ausschöpfen zu können. Die endgültige Fassung der Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz kann im Laufe der Woche unter www.wirtschaftsministerkonferenz.de abgerufen werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

36 Kauf der Netzgesellschaft E.ON Westfalen Weser durch Kommunen

In einem Interview zur Einigung des Kaufs der regionalen Netzgesellschaft E.ON Westfalen Weser durch 37 ostwestfälische Kommunen (vgl. StGB NRW-Mitteilung Nr. 610/2012) wird Paderborns Bürgermeister Heinz Paus zu den Umständen des Anteilskaufs und zu den weiteren Perspektiven des Unternehmens befragt. Paus ist Mitglied der kommunalen Verhandlungsdelegation. Er betont in dem Interview, dass man ein attraktives Modell gefunden habe:

Ist mit der Einigung auf den Kaufpreis die wichtigste Klippe beim Kauf der EWA-Anteile umschifft?

Sicher ist mit dem Kaufpreis eine der wichtigsten Klippen umschifft. Jetzt ist der eigentliche Kaufvertrag auszuhandeln. Ein zentrales Thema ist die Frage der Herauslösung und Verselbstständigung des Unternehmens aus dem E.ON-Konzern heraus. Die IT und der Großteil der Dienst-

leistungen sind aus EWA herausverlagert. Hier gibt es bereits eine Reihe von Absprachen.

Welche Kommunen wollen, können und dürfen einsteigen?

Grundsätzlich ist das Ziel, allen Kommunen in der Region, in der EWA Netzbetreiber ist, auch entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Gesamtnetz eine Beteiligung zu ermöglichen - d. h., dass die bisherigen Gesellschafter ihre zum Teil sehr geringen Anteile bis zu dieser Höhe aufstocken können und dass es unser Ziel ist, möglichst viele Kommunen, die noch nicht beteiligt, aber Konzessionsgeber sind, auf Dauer an das Unternehmen zu binden.

Mit welchen Argumenten werben Sie um den Einstieg der Kommunen?

Wir denken, dass es ein wichtiger Vorteil ist, dass ein sehr großes zusammenhängendes Netz besteht, das schon zahlreiche Synergien beinhaltet und das deshalb auch dauerhaft weiter bestehen wollte. Ein so großer Netzbetreiber kann für Kommunen und Stadtwerke Partner auf unterschiedlichen Feldern z. B. im Bereich der erneuerbaren Energien sein. Zudem haben wir ein Modell erarbeitet, das für Kommunen äußerst interessant ist. Sie können über dieses Modell aus dem Netz eine Rendite erzielen, die der vergleichbar ist, die sie erzielen könnten, wenn sie das Netz selbst betreiben würden.

Gab es außer den Kommunen noch Konkurrenten, die EWA kaufen wollten?

Aktuell gibt es zwar zahlreiche Interessenten. Auf Grund der vertraglichen Absprachen ist E.ON gehindert, seinen Anteil am Markt anzubieten.

Stemmen die Kommunen den Kaufpreis allein oder wird ein strategischer Investor gesucht, der ein größeres Paket kauft?

Nach dem erarbeiteten Modell dürfte es der kommunalen Familie in der Region durchaus möglich sein, den Kaufpreis allein zu stemmen. Auch herrscht wenig Neigung, anstelle von E.ON jetzt einen dominierenden „strategischen Investor“ aufzunehmen. Diskutiert wird die Frage, ob es im Interesse des Unternehmens und seiner Anteilseigner wäre, über einen Partner, der auf Augenhöhe beteiligt ist, eine gewisse strategische Unterstützung zu generieren.

Wie ist der Zeitplan?

Aktuell sind wir dabei, alle Mandatsträger in der Region zu informieren. Danach soll es eine erste Befassung der Räte im Sinne einer „1. Lesung“ geben, um das Interesse an einer Beteiligung abzufragen. Danach steht dann bis Frühjahr die konkrete Entscheidung in den einzelnen Kommunalparlamenten über eine Beteiligung auf der Basis vorliegender Vertragsdokumente an.

In welchen Geschäftsfeldern wird das Unternehmen aktiv sein?

Das Unternehmen wird im Wesentlichen als reiner Netzbetreiber tätig werden. Es ist beabsichtigt, die noch be-

stehende Vertriebstochter an den E.ON-Konzern zu übertragen. Darüber hinaus gibt es Aktivitäten im Bereich Stromerzeugung, KWK, Wärmeversorgung und in Teilbereichen des Netzgebiets auch den Betrieb von Gas- und Wassernetzen.

Bewirbt es sich in Konkurrenz zu Stadtwerken um Netzkonzessionen?

Es ist schon das Interesse des Unternehmens, dauerhaft das jetzt gehaltene Stromnetz und die damit verbundenen Konzessionen im Unternehmen zu halten. Da es Interessen von Stadtwerken gibt, auf diese Netze zuzugreifen, besteht in der Tat bezogen auf die Netze insofern eine Konkurrenz. Zudem ist das Unternehmen aber an einer Kooperation mit Stadtwerken interessiert.

Wird das Unternehmen aufgespalten?

Das Unternehmen hat bereits vor geraumer Zeit seine Vertriebstochter ausgegliedert. Sie würde nach dem aktuellen Verhandlungsstand dauerhaft aus dem Unternehmen ausscheiden. Im Übrigen wird an einem Modell gearbeitet, das die Interessen der bisherigen kommunalen Aktionäre und die Belange der künftigen Aktionäre optimal berücksichtigt und die es hinzutretenden Aktionären ermöglicht, den Erwerb wirtschaftlich zumutbar zu schultern.

Sie prüfen eine Bürgerbeteiligung. Wie könnte diese aussehen?

In der Tat denken wir über eine Bürgerbeteiligung nach. Diese kommt nach dem jetzigen Stand aber erst zum Tragen, wenn die Übernahme der kommunalen Mehrheit abgeschlossen ist. Denkbar wäre, dass sich Bürger der Region etwa über eine Genossenschaft organisieren, die sich dann ihrerseits am Unternehmen beteiligen könnte.

Was passiert mit den Mitarbeitern von E.ON Westfalen-Weser?

Mit einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse sind grundsätzlich keine Auswirkungen auf bestehende Verträge oder Arbeitsverhältnisse verbunden.

(Quelle: DStGB aktuell 4912 vom 07.12.2012)

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

37

Festsetzungen zum GFG 2012

Der Landesbetrieb IT.NRW hat uns am 07.12.2012 die Tabellen über die Festsetzungen zum GFG 2012 übersandt. Die Tabellen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Kommunalen Finanzausgleich > GFG 2012 abgerufen werden.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

38 Bundesrat gegen Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 kann vorerst nicht in Kraft treten. Die Länder versagten dem Gesetz die Zustimmung. Bundestag und Bundesregierung haben nun die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der Bundesrat hatte zu dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen. Der Bundestag hatte aber nur einen Teil der Vorschläge umgesetzt. Für die kommunale Ebene spielen insbesondere drei Aspekte in dem Gesetzgebungsverfahren eine Rolle:

Gewerbsteuerzerlegung bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Der Bundesrat hatte angeregt, den besonderen Maßstab für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags, wie er bislang nur für Windkraftanlagen gilt, auf alle Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Biomasse, solare Strahlungsenergie etc.) auszudehnen. Für Anlagen zur Erzeugung von Windenergie wurde bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt. Hier erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags zu 30 Prozent nach Arbeitslöhnen und zu 70 Prozent nach dem Sachanlagevermögen.

Die Absicht der Länder, die Standortgemeinden von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zukünftig an der Gewerbesteuer zu beteiligen, wurde vom DStGB und StGB NRW ausdrücklich begrüßt. Die Ausdehnung des besonderen Zerlegungsmaßstabes wurde vom Bundestag allerdings auf Solarenergieanlagen beschränkt. Für die Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabes bei Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie wurde ein Übergangszeitraum von 2013 bis 2022 festgelegt. In diesem soll für Neuanlagen (Genehmigung nach dem 30. Juni 2012) bereits der besondere Zerlegungsmaßstab, für die übrigen Anlagen noch der bisherige Zerlegungsmaßstab gelten.

Befreiung kommunaler Zusammenschlüsse von der Grunderwerbsteuer

Nicht aufgenommen wurde hingegen die erneut vorgebrachte Forderung des Bundesrates, den Übergang von Grundstücken und von Gesellschaftsanteilen bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften im Grunderwerbsteuergesetz steuerfrei zu stellen. Das entspricht auch einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Hier gibt es aber parallel laufend noch einen vom Bundesrat am 30. März 2012 beschlossenen Gesetzesantrag (BR-Drs. 737/11).

Besteuerung von Streubesitzdividenden

Die Länder hatten zudem vorgeschlagen, die inländische Steuerbefreiung für Kapitalerträge aus Streubesitz bis zu einer Beteiligungshöhe von 10 Prozent aufzuheben. Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Beteiligungen von unter 10 Prozent sollen zukünftig nicht mehr nach § 8b Körperschaftsteuergesetz steuerbefreit sein. Auf diesem Wege soll die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) fest-

gestellte Ausländerdiskriminierung beseitigt werden. Dieser Vorschlag wurde vom Bundestag nicht aufgegriffen.

Auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände lehnt eine solche Regelung strikt ab. Stattdessen haben sich die kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen, den von der Regierungskoalition eingeschlagenen Weg zu verfolgen. Diese hat aktuell einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die vom EuGH festgestellte Ausländerdiskriminierung beseitigt wird, indem ausländische Dividendenempfänger bei Vorliegen enger Voraussetzungen die deutsche Kapitalertragsteuer erstattet bekommen. Die Länder lehnen diesen Weg wegen der damit für sie verbundenen Steuermindereinnahmen ab. Gerade auch vor diesem Hintergrund hatte der Finanzausschuss dem Bundesrat empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Az.: IV/1 920-07

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

39 Entwicklung der Länderhaushalte 1. bis 3. Quartal 2012

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt Zusammenfassungen über die Haushaltsentwicklung der Länder bis einschließlich September 2012 vorgelegt. Die positive Entwicklung der Länderhaushalte im laufenden Jahr hält demnach an. Die Einnahmen der Länder sind im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um +3,4 Prozent gestiegen; die Ausgaben legten um +1,5 Prozent zu. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit betrug am Ende des Berichtszeitraums -4,2 Mrd. Euro. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahreszeitraum eine Verbesserung um rund 3,7 Mrd. Euro; die Haushaltsplanungen der Länder sahen noch ein Defizit von -15,7 Mrd. Euro vor. Die verbesserte Einnahmesituation der Länder wirkt sich über die kommunalen Finanzausgleiche zeitlich verzögert auf die kommunalen Haushalte aus.

In den westdeutschen Flächenländern stiegen die Einnahmen im Vorjahresvergleich insgesamt um +4,8 Prozent; die Steuereinnahmen haben dazu mit einem Zuwachs von +7,1 Prozent beigetragen. Die Ausgaben legten im Vergleich zum 1. bis 3. Quartal 2011 um +3,2 Prozent zu. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer West lag damit Ende September 2012 bei -6,6 Mrd. Euro.

In den ostdeutschen Flächenländern entwickelten sich die Einnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit -3,1 Prozent rückläufig; die Steuereinnahmen legten allerdings um +5,4 Prozent zu, während die übrigen Einnahmen um -12,6 Prozent sanken. Auch die Ausgaben gingen zurück; um -2,5 Prozent. Die Flächenländer Ost erzielten insgesamt einen Finanzierungsüberschuss von +2,4 Mrd. Euro.

Az.: IV/1 903-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

40 Pressemitteilung: Verlässlichkeit nötig bei Konsolidierungshilfen

Angesichts der Neuberechnungen des Landes bei der Verteilung der Konsolidierungshilfe an die Stärkungspakt-

Kommunen sieht der Städte- und Gemeindebund NRW das Ziel der Haushaltskonsolidierung in vielen Fällen gefährdet. „Die Stärkungspakt-Kommunen haben auf Basis der im Stärkungspaktgesetz genannten Daten eine schmerzhafteste Haushaltssanierungsdiskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort geführt. Wenn jetzt die Haushaltskonsolidierung mit deutlich geringerer Landeshilfe als angekündigt erreicht werden muss, überfordert dies eine Reihe von Mitgliedstädten und -gemeinden“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, heute in Düsseldorf.

Zwar sei seit längerem bekannt, dass die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mittel aufgrund mehrerer Fehler nachgebessert werden müsse. Es könne aber nicht sein, dass Kommunen, die ihre Haushaltsdaten fehlerfrei gemeldet und im Vertrauen auf die im Gesetz genannten Beträge ihren Sanierungsplan aufgestellt hätten, jetzt vor den Kopf gestoßen würden. „Das Land ist in der Pflicht, die Stärkungspaktmittel so aufzustocken, dass die beschlossenen und genehmigten Sanierungspläne weiterhin Bestand haben“, forderte Schneider.

Vielerorts seien die Einsparpotenziale längst ausgereizt. So gebe es Kommunen, welche die Sanierungspläne bereits mit den im Gesetz genannten Konsolidierungshilfen nicht realisieren könnten. Gleichzeitig müssten sie nach den neuesten Berechnungen mit weniger Landesgeld auskommen. „Der Städte- und Gemeindebund NRW hat den Stärkungspakt stets als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Die Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen dürfen jetzt nicht entwertet werden“, mahnte Schneider.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

41 Bundestag beschließt EnWG-Novelle

Der Bundestag hat am 29.11.2012 den Gesetzentwurf zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angenommen. Damit beschlossen sind nun zum einen neue Haftungsregelungen für die Offshore-Windenergieanbindung und zum anderen neue Regelung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kraftwerksbereich.

Haftungsregelungen für Verzögerungen bei der Errichtung und Störungen beim Betrieb von Offshore-Netzanbindungsleitungen

Die Regelung sieht einen Entschädigungsanspruch der Offshore-Windkraftanlagenbetreiber gegen die Netzbetreiber vor, wenn diese ihrer Anbindungspflicht aufgrund von Verzögerungen im Bau oder Betriebsstörungen der Leitungen nicht nachkommen können. Die Netzbetreiber können die Kosten hierfür abhängig vom Verschuldensgrad über eine Umlage auf den Strompreis wälzen. Die Höhe der „Offshore-Umlage“ ist auf maximal 0,25 Cent pro Kilowattstunde begrenzt. Die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers bei einfacher Fahrlässigkeit wurde nun auf 17,5 Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt. Der Entschädigungshöchstbetrag wurde auf 110 Millionen Euro festgesetzt.

Neuregelungen für den Kraftwerksbereich

Neu aufgenommen wurden mit dem Hintergrund der Erfahrungen des letzten Winters Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kraftwerksbereich. Sie beinhalten u.a. verbindliche Pflichten zur Anzeige der Stilllegung von Kraftwerken mit einer 1-jährigen Frist, die Möglichkeit für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur, die Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke gegen Kostenerstattung vorübergehend zu verhindern sowie auch die Absicherung des Gasbezugs systemrelevanter Gaskraftwerke. Die Bundesnetzagentur hat die Möglichkeit den Kraftwerksbetreiber zu verpflichten, das Kraftwerk fünf weitere Jahre zu betreiben. Im Rahmen einer Verordnung soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens das im letzten sowie in diesem Winter praktizierte Verfahren der Vorhaltung von Reservekraftwerken für den Winter kodifiziert und systematisiert werden.

Konzessionsvergabe

Nicht aufgenommen hat der Bundestag leider die von der kommunalen Seite initiierte und vom Bundesrat übernommene Anpassung der für die Konzessionsvergabe einschlägigen Vorschriften der §§ 46, 48 EnWG.

So hatten wir eine Klarstellung in § 46 Abs. 3 EnWG gefordert, wonach die Gemeinde bei ihrer Entscheidung über die Konzessionsvergabe die Ziele des § 1 EnWG in ihrer Entscheidung mit einzubeziehen hat, diese Ziele aber nicht zwingend sind. Die neue Regelung sollte letztlich darstellen, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch andere gemeindliche Ziele berücksichtigen können.

Des Weiteren hatten wir gefordert, dass die Konzessionsabgabe nach Ablauf der einjährigen Interimsfrist nach § 48 Abs. 4 EnWG weiter zu zahlen ist. Bei schwierigen Verkaufsverhandlungen oder bei der Weigerung von Altkonzessionären, das Netz zu übereignen, führt die jetzige Regelung zu Konzessionszahlungsausfällen für die Städte und Gemeinden.

Die dritte kommunale Forderung betraf eine Modifizierung des Übereignungsanspruchs nach § 46 Abs. 2 EnWG. Dieser Übereignungsanspruch kann leerlaufen, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte nicht Eigentümer ist und das Netz beispielsweise vom Eigentümer gepachtet hat. Deshalb haben wir dafür plädiert, dass der bisherige Eigentümer das Netz „frei von Rechten Dritter“ an das neue Energieversorgungsunternehmen übereignen muss.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

42 Energie-Monitoring von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt

Mit dem Monitoring-Bericht 2012 haben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt erstmals einen gemeinsamen Bericht über die Entwicklung der Elektrizitäts- und

Gasmärkte in Deutschland vorgelegt. Der Bericht zeigt eine weitere Intensivierung des Wettbewerbs in den Einzelhandelsmärkten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien zu verstärkten Investitionen in die Netze führt. Dieser Trend müsse sich fortsetzen, um die regenerativ erzeugte Energie auch zu den Verbrauchszentren transportieren zu können. Im Strom- und Gasbereich sei ein hohes Handelsvolumen auf den Beschaffungsmärkten von großer Bedeutung für die positive Entwicklung des Wettbewerbs auf den übrigen Märkten. Er führt auf, welche Risiken sich für die wettbewerblichen Strukturen der Energiewirtschaft aus der heutigen Organisation des Bereichs der erneuerbaren Energien ergeben. Aus kommunaler Sicht bestärkt der Bericht einmal mehr, wie entscheidend der Netzausbau für eine erfolgreiche Energiewende ist. Bund und Länder sind deshalb dringend gefordert, sich untereinander abzustimmen und eine gemeinsame Netzausbaustrategie zu erarbeiten.

Der Monitoring-Bericht ist im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

43 BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer

Die Hinzurechnungsvorschriften des Gewerbesteuergesetzes in § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f sind voraussichtlich nicht verfassungswidrig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 16.10.2012 (Az: I B 128/12) entschieden. Die Entscheidung erging in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes aufgrund „summarischer Prüfung“. Der BFH hat danach keine „ernstlichen Zweifel“, dass die Vorschrift verfassungsgemäß ist.

Der Streitfall betraf eine GmbH, die ein Hotel betreibt und daraus Verluste erwirtschaftete. Sie wandte Schuldentgelte in Höhe von rund 50.000 Euro, Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 9,4 Mio. Euro und für unbewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 56 Mio. Euro sowie Lizenzgebühren in Höhe von rund 87.000 Euro auf. Diese Aufwendungen führten bei der Ermittlung des Gewerbeertrages zu Hinzurechnungen zum Gewinn in Höhe von insgesamt 9,6 Mio. Euro und zu einem Gewerbesteuermessbetrag von rund 62.000 Euro.

BFH widerspricht FG Hamburg

Der BFH widerspricht mit seinem Beschluss einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Hamburg, das von der Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnungsvorschriften überzeugt ist und deswegen durch Beschluss vom 29.02.2012 (Az: 1 K 138/10) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Durchführung eines Normenkontrollverfahrens angerufen hat. Anlass dafür gaben dem FG Hamburg die umgestalteten, seit 2008 anzuwendenden Hinzurechnungsvorschriften in § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG. Danach ist dem Gewinn des Gewerbebetriebs ein Viertel der Schuldentgelte, ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung beweglicher Wirtschaftsgüter sowie die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen

für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen, wenn sie zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind.

Gleiches gilt nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG für ein Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten. Aus Sicht des FG Hamburg hat sich die Gewerbesteuer von einer sog. Objekt- zu einer „normalen“ Ertragsteuer entwickelt. Vor diesem Hintergrund erkennt das FG Hamburg in den Hinzurechnungsvorschriften insbesondere einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

Der BFH teilt diese Überzeugung angesichts der ständigen Spruchpraxis des BVerfG nicht. Die Hinzurechnungsregelungen und damit auch der angefochtene Gewerbesteuermessbescheid werfen keine hinreichend qualifizierten verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Die Gewerbesteuer ist als sog. Realsteuer eine finanzverfassungsrechtlich garantierte kommunale Steuer. Grundlage dieser Steuer ist wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zunächst der Gewinn des Gewerbebetriebs.

Um den Kommunen einerseits einen Ausgleich für die durch den Betrieb verursachten Lasten zu schaffen und ihnen andererseits ein möglichst verstetigtes Steueraufkommen zu sichern, wird dieser Gewinn dann aber durch Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Besteuerungsgegenstand soll auf diese Weise der Gewerbebetrieb als „Objekt“ sein. Der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer ist in den letzten Jahrzehnten zwar durch vielfache Gesetzesänderungen zurückgedrängt worden, um die Belastung der Unternehmen mit Substanzsteuerelementen zu vermindern. Das BVerfG spricht deshalb auch in ständiger Spruchpraxis von einer „ertragsorientierten Objektsteuer“, die aber nach wie vor den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge.

Kein vorläufiger Rechtsschutz

Insofern geht der BFH davon aus, dass das Normenkontrollersuchen „offensichtlich“ erfolglos bleiben wird. Die einschlägigen Steuerbescheide der Finanzämter sind deshalb uneingeschränkt vollziehbar. Vorläufigen Rechtsschutz gewährt der BFH nicht. Die Entscheidung des BVerfG wird durch den Beschluss des BFH allerdings nicht vorweggenommen. Der Beschluss des BFH kann im Internet unter <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=26994> abgerufen werden.

Az.: IV/1 932-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

44 Entwurf des Bundesbedarfsplans Strom 2012

Der Netzentwicklungsplan Strom 2012 und der ihn begleitende Umweltbericht sind am 26.11.2012 von der Bundesnetzagentur abgeschlossen und der Bundesregierung als Entwurf für den Bundesbedarfsplan vorgelegt worden. Die Überarbeitung des Netzentwicklungsplans 2012 ist nach zwei Konsultationsphasen bei den Übertragungsbetreibern und im Anschluss bei der Bundesnetza-

agentur beendet und der Netzaus- und Umbauebedarf auf Höchstspannungsebene für die nächsten 10 Jahre bis zum Jahr 2022 festgelegt worden. Der Entwurf soll noch im Dezember dieses Jahres als Bundesbedarfsplan gesetzlich verabschiedet und damit verbindlich werden.

1. Netzaus- und Umbauebedarf

Übertragungsnetze:

Nachdem auch der zuletzt konsultierte 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans unverändert von dem bis dahin ermittelten Netzaus- und Umbauebedarf in Höhe von 3.800 km neue Trassen und 4.400 km Verstärkung in bereits bestehende Trassen ausging, ist der Netzausbauebedarf nun deutlich reduziert worden.

Insgesamt haben die Übertragungsnetzbetreiber 74 Maßnahmen vorgeschlagen. Hiervon konnte die Bundesnetzagentur zum jetzigen Zeitpunkt 51 Maßnahmen bestätigen. Damit umfasst der bestätigte Netzentwicklungsplan 2012 nunmehr 2.900 km an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen in bestehende Stromtrassen und rund 2.800 km an kompletten Neubautrassen. Von den vier Korridoren von Nord- nach Süd-deutschland, für die sog. Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Leitungen verbleiben nur drei Korridore.

Die Reduzierung der Netzaus- und Umbaumaßnahmen ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen und entspricht unserer Forderung nach einer Priorisierung der Netzaus- und Umbaumaßnahmen und der Frage, welche Maßnahmen unverzüglich und welche zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. in einigen Jahren, vorzunehmen sind. Die nicht genehmigten Maßnahmen werden im Rahmen der weiteren Netzausplanung erneut geprüft werden, fallen also nicht gänzlich weg.

Verteilnetze:

In dem Bericht wird entsprechend unserer Forderung ebenfalls der Modernisierungsbedarf auf der Ebene der Verteilnetze anerkannt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben auch die Überlastung der Verteilnetze identifiziert. Die Bundesnetzagentur hält diese Analyse grundsätzlich für richtig.

Wie bereits im 2. Entwurf beinhaltet der Netzentwicklungsplan auch den von uns geforderten Einsatz von Erdkabeln als alternative Technologie zum Freileitungsbau. Auch der Ansatz eines sensiblen Umgangs bei der Wohnbereichsannäherung von Trassen wird angesprochen.

2. Umweltbericht

Bestätigt wurde auch der dem Netzentwicklungsplan beigefügte Umweltbericht, mit dem die Umweltauswirkungen des gesamten Bundesbedarfsplans ermittelt werden sollten. Die Bundesnetzagentur weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass Bewertungsergebnisse im Kontext des derzeit noch relativ abstrakten Planungsstadiums gesehen und eingeordnet werden müssen. In den nachfolgenden Planungsstufen müsse mit Blick auf technische oder räumliche Alternativen weiter intensiv geprüft werden.

Auf der Grundlage des verabschiedeten Bundesbedarfsplans wird voraussichtlich im nächsten Frühjahr mit den konkreten Planungsverfahren begonnen, mit denen zu-

nächst die geeigneten Korridore (Bundesfachplanung) und anschließend die konkreten Trassen festgelegt werden.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Schule, Kultur und Sport

45 Förderprogramm „Archiv und Schule“

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum hat darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen Projekte fördere, die im Rahmen der Initiative „Bildungspartner NRW Archiv und Schule“ die systematische und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Archiven und Schulen stärken und die Idee der Bildungspartnerschaft in die Praxis umsetzen. Ziel sei es, Jugendliche an die einzigartigen Zeugnisse unserer Geschichte und Kultur in den Archiven des Landes heranzuführen und für die Beschäftigung mit der schriftlichen Überlieferung zu begeistern. Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm sei, dass die antragstellenden Archive eine Bildungspartnerschaft mit einer Schule eingegangen seien.

Nähere Informationen zum Förderprogramm finden sich im Internet unter:

http://www.afz.lvr.de/rundumsarchiv/130107_foerderprogramm_archiv_und_schule_ausschreibung.pdf. Der Leitfaden für Förderempfänger steht im Internet zur Verfügung unter http://www.afz.lvr.de/rundumsarchiv/130107_leitfaden_archiv_und_schule_ausschreibung.pdf. Zuwendungsempfänger seien Gemeinden und Gemeindeverbände im Rheinland, die Träger von Archiven seien, sowie andere Träger von öffentlich zugänglichen Archiven im Rheinland.

Die Leitung und Koordination des Förderprogramms für die Archive im Rheinland liege beim LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium. Bewerbungstichtage seien jeweils der 1. März und der 1. Oktober. Anträge rheinischer Archive seien mit Konzeption, Zeit- und Kostenplan erstmals bis zum 01.03.2013 formlos in elektronischer und Papierform beim LVR-AFZ einzureichen. Kontaktadresse: LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim, Tel.: 02234/9854-225, Mail: afz.archivberatung@lvr.de. Auskünfte zum Antragsverfahren erteilt: Dr. Bettina Bouresh, Tel.: 02234/9854-358, Mail: bettina.bouresh@lvr.de.

Az.: IV/2 482

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

46 Pressemitteilung: Konnexität bei Inklusion vom Land anzuerkennen

Anlässlich der heutigen Pressekonferenz von Schulministerin Sylvia Löhrmann zur Inklusion im Schulbereich for-

den die kommunalen Spitzenverbände die Landesregierung erneut auf, die Verpflichtung des Landes zum Ausgleich der zusätzlichen Ausgaben der Kommunen anzuerkennen (Konnexität). Die derzeitige Überarbeitung des Referentenentwurfes solle das Land dafür nutzen, eine Kostenfolgeabschätzung vorzulegen. Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW widersprechen der Darstellung der Ministerin, wonach ein gemeinsamer Schulunterricht von behinderten und nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen keine neue Aufgabe darstelle bzw. bereits bestehende kommunale Aufgaben nicht wesentlich verändere. Die Verbände verweisen auf das Gutachten des Staatsrechtlers Prof. Dr. Wolfram Höfling im Auftrag des Städtetages NRW, wonach das Land verpflichtet ist, den Kommunen die zusätzlichen Ausgaben zu erstatten, die mit der Umsetzung der Inklusion verbunden sind.

Die Verbände weisen auf die verfassungsrechtliche Lage hin: Artikel 78 der Landesverfassung und Paragraph 6 des Konnexitätsausführungsgesetzes verpflichten in solchen Fällen das Land, eine Kostenfolgeabschätzung zu erstellen und einem Gesetzentwurf beizufügen. Dieser Pflicht, so die Spitzenverbände, sei das Land bei der Vorlage seines Referentenentwurfes im September nicht nachgekommen.

„Die Kommunen sind bereit, nach besten Kräften zum Gelingen der Inklusion in den Schulen beizutragen. Wir halten es aber für zwingend, dass die Landesregierung das Konnexitätsprinzip für die Inklusion anerkennt und die von Verfassung und Gesetz geforderte Kostenfolgeabschätzung vorlegt, damit wir planen können. Unter dieser Voraussetzung werden die kommunalen Spitzenverbände das Land gerne auch in einer Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Kosten der Inklusion unterstützen. Da die Kommunen einen Anspruch auf Ausgleich ihrer zusätzlichen Ausgaben haben, muss die Berechnung der Kosten auch im Interesse des Landes und seiner mittelfristigen Finanzplanung liegen“, so die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Sie wiesen den Vorwurf der Ministerin zurück, dass der Zeitplan des Landes wegen der Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht zu halten gewesen sei. Die Spitzenverbände, so Articus, Klein und Schneider, hätten die Konnexität für die Inklusion nicht neu entdeckt, sondern weisen das Land bereits seit einigen Jahren kontinuierlich darauf hin. Schon bei Vorlage des Referentenentwurfes Ende September 2012 sei allen Beteiligten klar gewesen, dass die Anmeldeverfahren der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2013/2014 nicht mehr erreicht werden konnten.

„Es ist für uns schwer nachvollziehbar, warum Schulministerin Löhrmann überhaupt nicht sagt, wo sie bei der Inklusion hin will. Welche Vorstellung hat sie davon, wie weit Inklusion im Jahr 2016 umgesetzt sein soll? Welche Inklusionsquote soll erreicht sein? Welche Anforderungen werden an die Kommunen gestellt?“, fragen die drei Hauptgeschäftsführer. Das Land müsse diese Fragen drin-

gend beantworten und zumindest näherungsweise berechnen, welche Lasten die Kommunen tragen sollen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

47 Pressemitteilung: Höhere Finanzmittel für Inklusion

In einem bislang einmaligen Appell haben die Vereinigungen der Lehrer in NRW und die kommunalen Spitzenverbände die Landespolitik aufgefordert, höhere und hinreichende Finanzmittel für das Generationenprojekt Inklusion bereitzustellen. Anlass ist die heutige Anhörung des Landtags zum Landeshaushalt 2013.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Philologen-Verband, der Verband Bildung und Erziehung sowie der Verband Sonderpädagogik e.V. sind sich mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW) einig: Die in Vorbereitung befindliche starke Ausdehnung des Gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung, die Inklusion, muss ausreichend finanziert sein. Dies betrifft sowohl den Personalbereich als auch die bauliche und sachliche Ausstattung der Schulen. Der seitens der Landesregierung vorgelegte Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) wird diesem Anliegen nach Auffassung der sieben Verbände nicht gerecht. Auch hat die Landesregierung bis heute keine realistische Kostenfolgeabschätzung erstellt. Für eine vernünftige Planung und Umsetzung der Inklusion ist diese aber unverzichtbar. Zudem müsse das Land die Konnexität anerkennen und damit den Kommunen die zusätzlichen Kosten durch das Gesetz erstatten.

Alle Verbände bekennen sich zur Inklusion. Aber sie muss qualitativ hochwertig erfolgen, wenn sie Erfolg haben und Akzeptanz finden soll. Daher muss der Landesgesetzgeber deutlich mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen - insbesondere für mehr Sonderpädagogen, die Fortbildung von Regelschullehrern, Pflege- und Assistenzkräfte, Schulbegleiter, Schulsozialarbeiter, inklusionsgeeignete Lehr- und Lernmittel, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung sowie für so genannte Differenzierungs- und Auszeiträume.

Alle Verbände betonen gemeinsam: Inklusion darf nicht scheitern. Das Land muss jetzt im Interesse aller Kinder die benötigten Stellen schaffen und den kommunalen Schulträgern die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

48 Leitfaden für Elternbefragungen im Schulbereich

Aufgrund des demografischen Wandels verändert sich die Schullandschaft stetig, so dass in vielen Kommunen Nordrhein-Westfalens auf Dauer nicht mehr alle vorhandenen

Schulformen weitergeführt werden können. Teilweise entstehen auch neue Schulangebote in Form von Sekundarschulen oder Gesamtschulen. Damit in den verschiedenen Städten und Gemeinden ein passgenaues Angebot an Schulen aufrechterhalten bzw. geschaffen werden kann, müssen die Schulträger wissen, welche Bildungsgänge die Eltern wünschen und welche nicht.

Im Auftrag des Verbandes Bildung und Erziehung NRW hat der Schulentwicklungsplaner Dr. Ernst Rösner einen Leitfaden zur Erstellung entsprechender Elternbefragungen erarbeitet. Der Leitfaden soll helfen, wichtige Themenbereiche abzuklären und die Wünsche der Eltern seriös und fair zu erfassen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle kann der Leitfaden eine sinnvolle Arbeitshilfe für die kommunalen Verwaltungen sein. Er kann im Downloadbereich des VBE unter der Adresse www.vbe-nrw.de heruntergeladen werden.

Az.: IV/2 260-1/3 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

49 Informationen zu Ganztagsangeboten an Schulen

Die „Serviceagentur Ganztägig Lernen in NRW“ informiert auf ihrer Webseite (www.ganzttag.nrw.de) regelmäßig über Aktuelles zu Ganztagsangeboten an nordrhein-westfälischen Schulen. An dieser Stelle kann auch das neue Heft 24 aus der Reihe „Der Ganzttag in NRW Beiträge zur Qualitätssicherung“ heruntergeladen werden, das sich mit Qualitätsentwicklungen in Ganztagschulen in der Sekundarstufe I beschäftigt.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

50 Schulbaupreis 2013 ausgelobt

Zusammen mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen lobt das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zum zweiten Mal einen Preis zur Auszeichnung guter Schulbauten in Nordrhein-Westfalen aus. In den letzten fünf Jahren wurden in Nordrhein-Westfalen viele, gelungene, vorbildliche Baumaßnahmen an und in Schulen fertig gestellt. Die besten davon sollen nun ausgezeichnet werden, um eine Orientierung zu geben und zu ermutigen, in der Schule „beispielhaft“ zu bauen.

Beispielhafte Schulgebäude sind nicht nur ein architektonischer Gewinn. Die bauliche Qualität von Schulgebäuden übt auch einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der Schule aus und ist vor allem ein Gewinn für die Menschen, die sich darin aufhalten: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer.

Die Ausschreibung richtet sich an Schulen, Schulträger und Architekturbüros in gegenseitigem Einvernehmen. Gegenstand der Bewerbung können Neu- und Umbaumaßnahmen und Modernisierungen an Schulen sein. Auch Umgestaltungsmaßnahmen des Außengeländes können ausgezeichnet werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in der Zeit vom 01.01.2008 und dem

19.04.2013 fertig gestellt worden sind und in Nordrhein-Westfalen liegen.

Für ausgezeichnete Projekte gibt es eine Urkunde und eine Gebäudeplakette. Darüber hinaus werden sie öffentlich bekannt gegeben. Ausführliche Informationen werden ab Dezember 2012 auf den Internetseiten des Schulministeriums und der Architektenkammer unter www.schulministerium.nrw.de und www.aknw.de bekannt gegeben.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Frau Vera-Lisa Schneider unter der Emailadresse vera-lisa.schneider@msw.nrw.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 214-20 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Datenverarbeitung und Internet

51 Elektronischer Rechtsverkehr in NRW ausgeweitet

Seit Jahresbeginn 2013 können bei allen Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen Klagen, Anträge und sonstige Schriftsätze elektronisch eingereicht werden. Bis dato konnten bei den Finanzgerichten sowie beim Verwaltungsgericht Minden und beim Oberverwaltungsgericht Münster in fast allen gerichtlichen Verfahren elektronische Dokumente eingesandt werden. Nun ist dies auch bei den übrigen Verwaltungsgerichten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Münster sowie bei sämtlichen Sozialgerichten - Aachen, Detmold, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Münster - und beim Landessozialgericht in Essen möglich.

Wer elektronisch mit den Gerichten in Kontakt treten will, muss dafür die kostenfreie Software des so genannten Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) auf dem eigenen Rechner installieren. Das Programm sowie die Bedienungsanleitung sind im Internet unter <http://www.egvp.de/software/index.php> herunterzuladen. Das EGVP sorgt dabei lediglich für den sicheren, nach OSCI-Standard verschlüsselten Transport der Nachricht und der beigefügten Dokumente. Wenn diese unterschrieben einzureichen sind, müssen sie mit einer qualifizierten digitalen Signatur ausgestattet sein. Dafür benötigt der/die Absender/in eine gültige Signaturkarte und ein Kartenlesegerät am eigenen PC.

Verpflichtend ist dies alles nicht. Die Möglichkeit, Schriftstücke auf dem Postweg oder per Fax einzureichen, bleibt weiterhin bestehen. Nicht vorgesehen ist derzeit eine Übermittlung der elektronischen Dokumente per De-Mail. Das EGVP ist der einzige Online-Zugang zu den Gerichten. Es bietet allerdings auch Schnittstellen an, um die EGVP-Funktionen aus anderen Programmen heraus zu bedienen. Auch Kommunen bringt der ausgeweitete elektronische Rechtsverkehr viele Vorteile. Nach Auskunft der Justizverwaltung werden diese noch nicht ausreichend genutzt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.egvp.de.

Az.: I/3 085-21 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Weiteres Vorgehen beim E-Government-Gesetz des Bundes

Im Januar 2013 soll das E-Government-Gesetz des Bundes in erster Lesung im Bundestag behandelt werden. Im Anschluss daran finden bis Februar die Beratungen der Ausschüsse statt. Dabei werden auch die Änderungsanträge und Vorschläge des Bundesrates behandelt. Im Februar und März 2013 soll die 2. und 3. Lesung im Bundestag und möglicherweise die Annahme des Gesetzes durch das Parlament stattfinden.

Für März 2013 ist der zweite Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat geplant. Dieser entscheidet dann über seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum E-Government-Gesetz. Sollte der Bundesrat die Art und Weise missbilligen, wie Bundesregierung und Bundestag mit seinen Änderungsvorschlägen umgegangen sind, und das Gesetz ablehnen, käme der Vorgang in den Vermittlungsausschuss.

Az.: I/3 085-01 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

53 IT-Fortbildung des NRW-Innenministeriums

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat sein neues Fortbildungsprogramm für 2013 herausgebracht. Dieses richtet sich in erster Linie an Landesbedienstete, welche die Kurse unentgeltlich besuchen können. Bei freien Kapazitäten können auch Angehörige anderer Verwaltungen an den Kursen teilnehmen. Hierfür werden die ausgewiesenen Gebühren in Rechnung gestellt. Die Kurse sind nicht offen für Privatpersonen.

Sämtliche Informationen zu den Kursen können im Internet unter www.it-fortbildung.nrw.de aufgerufen und heruntergeladen werden. Verwaltungen oder Behörden, die bereits einmal Teilnehmer/innen zu der MIK-Fortbildung entsandt haben, erhalten das Programm für 2013 als Broschüre zugeschiedt. Weitere Informationen bei IT.NRW, Ref. 213 Schulung, IT-Aus- und -Fortbildung, Tel. 0211-9449-6020, Fax 0211-9449-6600.

Az.: I/3 086-09 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Jugend, Soziales und Gesundheit

54 Stellenbörse für Kindertageseinrichtungen in NRW

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat auf die kostenlose Stellenbörse für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kita-Stellen.nrw.de hingewiesen. Ab sofort könnten Kindertageseinrichtungen kostenfrei dort ihre Stellenangebote inserieren und Erzieherinnen und Erzieher ihre Gesuche platzieren. Der massive Ausbau der Betreuung für Unterdreijährige stelle Kommunen, Träger und Kindertageseinrichtungen vor enorme Herausforderungen. Und zwar nicht nur bei der Errichtung entsprechender Kitaplätze,

sondern auch bei der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften. Deshalb habe das Ministerium eine Stellenbörse für Kindertageseinrichtung sowie die Kindertagespflege entwickelt.

Nach einer Auskunft der Bundesagentur für Arbeit seien in Nordrhein-Westfalen im November 2012 rund 2.000 Erzieherinnen und Erzieher arbeitslos gemeldet gewesen. Mit der Stellenbörse soll der Prozess des Zusammenführens zwischen Einrichtungen und Trägern einerseits und Stellen suchenden Fachkräften andererseits beschleunigt und zielgenauer organisiert werden.

Zum Stichtag 1. März 2012 seien laut dem Statistischen Landesamt NRW 87.387 Personen in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen beschäftigt gewesen - darunter 61.300 Erzieherinnen und Erzieher. Seit 2007 habe sich damit die Zahl der Erzieherinnen und Erzieher um rund 12.270 (25 Prozent) erhöht. Aktuell befänden sich rund 19.400 angehende Erzieherinnen und Erzieher in der Berufsausbildung. Dies sei eine Steigerung im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 von rund 4.200 Personen (27,8 Prozent). Pro Ausbildungsjahr gingen rund 4.500 Nachwuchskräfte in den Kita-Bereich. Berufsaustritte gebe es rund 1.600 pro Jahr. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW begrüßt die Einrichtung von Kita-Stellen.[nrw.de](http://www.nrw.de)

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

55 Mehr Männer in Pflegeberufen

Pflegeberufe werden für Männer attraktiver, aber noch immer ist dieser Beruf fest in weiblicher Hand. In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Zahl der männlichen Ausbildungsanfänger in Pflegeberufen deutlich erhöht, wie das Statistische Bundesamt mitteilte und zwar um satte 69 Prozent. Dennoch waren auch 2011 nur 21 Prozent der Berufsanfänger männlich. Insgesamt haben im vergangenen Jahr rund 52.500 Jugendliche eine Berufsausbildung in einem Pflegeberuf begonnen. Von ihnen waren 41.300 Frauen, aber nur 11.300 Männer. Zu den Pflegeberufen zählen die Statistiker Ausbildungen als Kranken-, und Altenpfleger sowie die kürzeren Ausbildungen zum Pflegehelfer.

Az.: III 810-11 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

56 Recht auf Auskunft über eigene medizinische Daten

Eine Krankenkasse ist verpflichtet, einem Versicherten Auskunft über die Weitergabe seiner medizinischen Daten zu geben. Das entschied das Bundessozialgericht am 13. November 2012 in Kassel. In dem Fall hatte eine Versicherte gegen die AOK Rheinland-Pfalz geklagt. Sie wollte unter anderem wissen, ob und welche Daten die Kasse an die Stadt Kaiserslautern und die Bundesagentur für Arbeit weitergegeben hat. Die AOK weigerte sich jedoch und bekam in den Vorinstanzen auch Recht. Als Begründung wurde angeführt, der Verwaltungsaufwand sei zu groß. Das Interesse an den Informationen wurde als unverhältnismäßig eingestuft. Dieser Auffassung schlossen sich die

Kasseler Richter aber nicht an: Es bestehe ein grundsätzliches und verfassungsrechtlich fundiertes Recht auf eine Auskunft. Das Revisionsverfahren wurde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz mit der inhaltlichen Vorgabe zurückverwiesen, dem Anspruch auf Auskunft stattzugeben.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

57 Ausbildung in Altenpflege, Altenpflegehilfe und Familienpflege

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Nachverteilungsverfahren 2012 für die schulischen Ausbildungen in der Altenpflege, Altenpflegehilfe und Familienpflege abgeschlossen und die beantragten Fördermittel den zuständigen Bezirksregierungen zugewiesen. Auf Grundlage des beschlossenen Haushalts 2012 konnte dabei zum einen die vorläufige Deckelung (22) der im 2. Halbjahr 2012 in der Altenpflege begonnenen Anschlusskurse und neuen Kurse vollständig aufgehoben werden. Zum anderen konnten auch für die bisher nicht berücksichtigten 42 neuen Kurse mit Beginn im 2. Halbjahr 2012 die beantragten Fördermittel in voller Höhe zugewiesen werden. Damit erhalten alle bis zum Stichtag gemeldeten Kurse die Landesförderung in der beantragten Höhe. Aktuell erfolgt zudem die Überarbeitung der einschlägigen Förderrichtlinie.

Unabhängig von der laufenden Überarbeitung hat das MGEPA die Bezirksregierungen gebeten, zeitnah alle staatlich anerkannten Fachseminare und auch die in Gründungsplanung für 2013 stehenden Fachseminare bzw. die Träger darüber zu informieren, dass bis zum 31. Dezember 2012 alle Plandaten beantragter Förderplätze in der Altenpflege-, der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung für 2013 den zuständigen Bezirksregierungen zu melden sind. Diese Meldungen werden verbindliche Grundlage für die Mittelzuweisung der Fördermittel im ersten Halbjahr 2013 sein. Für das Jahr 2013 ist nach dem aktuellen Stand der Überlegungen daneben dann noch ein weiterer Meldetermin für Juni 2013 beabsichtigt (als Grundlage für die Bewilligungen im 2. Halbjahr 2013). Die Bindungswirkung der Anmeldungen bis 31. Dezember 2012 erstreckt sich deshalb zunächst nur auf das 1. Halbjahr 2013.

Um zukünftig allen Beteiligten die größtmögliche Planungssicherheit geben zu können, haben sich die Landesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag zudem darauf verständigt, die Förderung der erforderlichen Fachseminarplätze rechtlich verpflichtend auszugestalten. Um für die Förderung der Ausbildung in der Altenpflege ausreichende Mittel zur Verfügung stellen zu können, hat die Landesregierung für diesen Bereich nach dem HH-Entwurf 2013 nochmals zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 13,4 Mio. € in den HH-Entwurf eingestellt. Vor diesem Hintergrund geht das MGEPA aktuell davon aus, dass die Ausbildungskapazitäten weiter ausgebaut und in 2013 insgesamt bis zu 15.300 Schüler/-innen gefördert werden können (Stand Dez. 2012: 12.200). Die Zahl der landesgeförderten Schulplätze in der Altenpflege

hilfe (bis zu 660 im Jahresmittel) und Familienpflege (bis zu 300 im Jahresmittel) bleibt hiervon unberührt. Hier werden die Förderkapazitäten auch 2013 daher nicht erhöht.

Da der Landeshaushalt nach dem Stand der bisherigen Planungen Ende März 2013 verabschiedet werden soll, werden diese Fördermittel zunächst der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen sein. Eine Zuweisung der Fördermittel an die zuständigen Bezirksregierungen wird daher voraussichtlich erst im April 2013 erfolgen können. Erst dann können die entsprechenden Bewilligungsbescheide durch die Bezirksregierungen erlassen werden. Bis dahin besteht die Möglichkeit, für neue Kurse einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Az.: III 874

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

58 Übernahme von Kosten für private Kinderkrippe

Die Stadt Mainz muss den Eltern einer Zweijährigen die Kosten für die Unterbringung ihrer Tochter in einer privaten Kinderkrippe erstatten. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden. Es hat die Revision gegen sein Urteil vom 25.10.2012 (Az.: 7 A 10671/12.OVG) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Urteil kann durchaus Signalwirkung für den ab 01.08.2013 greifenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr entfalten.

Die Klägerinnen, Mutter und Tochter, haben bei der beklagten Stadt die Übernahme der Kosten für die Unterbringung der damals zweijährigen Tochter in einer privaten Kinderkrippe begehrt, weil die Beklagte nicht in der Lage war, einen Krippenplatz zur Verfügung zu stellen. Dies lehnte die Stadt ab. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Beklagte zur Kostenübernahme. Die hiergegen erhobene Berufung wies das OVG mit Urteil vom 25.10.2012 ab.

Das OVG verweist auf den Rechtsanspruch sowie auf den beitragsfreien städtischen Kita-Platz. Nach dem rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz habe das Jugendamt der Beklagten zu gewährleisten, dass für jedes Kind vom vollendeten zweiten Lebensjahr an ein Platz in einer Kindertagesstätte beitragsfrei zur Verfügung stehe. Diesen Anspruch habe die Beklagte nicht erfüllen können. Deshalb müsse sie die Kosten des von den Klägerinnen in Anspruch genommenen Ersatzplatzes in einer privaten Kinderkrippe übernehmen. (Quelle: DStGB Aktuell vom 16.11.2012)

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

59 350 Millionen Euro KfW-Kredite für Kita-Ausbau

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die KfW Bankengruppe starten zum 1. Februar 2013 zwei neue Förderprogramme für den Ausbau von Kitas. Hierfür stehen in den Jahren 2013-2015 KfW-Kredite im Umfang von insgesamt 350 Millionen Euro für

Kommunen und andere Träger von Kindertagesstätten zur Verfügung.

Die neuen KfW-Programme „IKK - Kita-Ausbau“ und „IKU - Kita-Ausbau“ sollen dazu beitragen, den ab 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Kinder unter drei Jahren zu erfüllen. Zu den förderfähigen Investitionen gehören Neubau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen. Auch der Erwerb von Grundstücken und Immobilien zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist förderfähig.

Beim Förderprogramm „IKK - Kita-Ausbau“ erhalten Kommunen Kredite direkt bei der KfW. Für kommunale und gemeinnützige Unternehmen, natürliche Personen und andere Investoren, die als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bzw. als Tagespflegepersonen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betraut sind, steht das Förderprogramm „IKU - Kita-Ausbau“ über die Hausbank der Antragsteller zur Verfügung. Die Zinsen in beiden Programmen werden kurz vor Programmstart festgelegt.

Bereits heute schon können die Akteure in der Kinderbetreuung zur Finanzierung der geplanten Investitionen auf die bestehenden kommunalen und gewerblichen Förderprogramme der KfW zurückgreifen, wie z. B. auf die Programmfamilien „IKK - Investitionskredit Kommune“, „IKU - Investitionskredit Kommunale Unternehmen“ und „IKS - Investitionskredit Soziale Organisationen“.

Detaillierte Informationen zu den neuen Förderprogrammen „IKK - Kita-Ausbau“ und „IKU - Kita-Ausbau“ finden sich im Internet unter www.kfw.de/inlandsfoerderung. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 09.11.2012)

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Wirtschaft und Verkehr

60 LTE auf dem Prüfstand

Mit dem Ziel herauszufinden, wie sich die Exposition der Bevölkerung durch den flächendeckenden Ausbau der LTE-Mobilfunknetze verändern wird, hat das Informationszentrum Mobilfunk e.V. (IZMF) im Herbst 2012 die erste bundesweite Messreihe an LTE-Sendeanlagen im Regelbetrieb in Auftrag gegeben. Die Messungen fanden in allen 16 Bundesländern an insgesamt 91 Messpunkten statt.

Das Kernergebnis lautet: Der Regelbetrieb des LTE-Standards führt an gemeinsam mit GSM und/oder UMTS genutzten Standorten zu einem Anstieg der Mobilfunk-Gesamtmissionen auf sehr niedrigem Niveau. Nach wie vor werden dabei aber die in Deutschland geltenden Grenzwerte deutlich unterschritten. An 95 Prozent der Messpunkte wurden selbst bei Hochrechnung auf eine

theoretische Maximalauslastung aller dort installierten Sendeanlagen weniger als 10 Prozent der gültigen Feldstärke-Grenzwerte ausgeschöpft.

Eine ausführliche Darstellung aller Messergebnisse sowie eine Bewertung aus technischer und biologischer Sicht sind auf der Website www.izmf.de abrufbar.

Az.: III/1 460-62 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

61 Wettbewerb „best for bike 2013“

Der größte deutsche Fahrradwettbewerb sucht auch im Jahr 2013 die fahrradfreundlichste Entscheidung des Jahres. Ab sofort können sich Städte und Gemeinden für die fahrradfreundlichste Entscheidung in den Kategorien „Alltagsmobilität“ und „Freizeit/Tourismus“ bewerben. Die Bewerbungen werden ausschließlich Online entgegenommen. Alle Informationen zum Wettbewerb sowie das Online-Bewerbungsformular sind auf der Seite www.der-deutsche-fahrradpreis.de abrufbar. Einsendeschluss ist der 3. März 2013.

Az.: III/1 642-39 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

62 Kosten einer barrierefreien Infrastruktur

Die Herstellung von Zugänglichkeit zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie allgemein die Herstellung von Barrierefreiheit wird unter dem Eindruck des demografischen Wandels immer wichtiger. Bis 2030 wird der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahre auf ca. ein Drittel in Deutschland steigen. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat in seiner Bevölkerungsprognose 2030 festgestellt, dass sich das Durchschnittsalter der Bevölkerung von derzeit 43 Jahre auf über 47 Jahre steigern wird.

In weiten Bereichen der ostdeutschen Bundesländer wird es sogar auf über 50 Jahre steigen. Den stärksten Anstieg gibt es dabei bei der Gruppe der über 80-Jährigen. Er soll bis 2030 um rund 60 Prozent zunehmen und würde dann bei 8,3 Prozent der Gesamtbevölkerung liegen. Um die Nutzbarkeit der Infrastruktur sicherzustellen, müssen weite Bereiche der öffentlichen Infrastruktur bzw. der öffentlichen Daseinsvorsorgedienstleistungen barrierefrei umgebaut werden.

Die Kosten für den barrierefreien Umbau der Infrastruktur hat das Deutsche Institut für Urbanistik im Auftrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durch eine Studie ermittelt. Entsprechend der Studie „Altengerechter Umbau der Infrastruktur: Investitionsbedarf der Städte und Gemeinden“ werden ca. 53 Mrd. Euro bis zum Jahr 2030 aufgewendet werden müssen.

Der Hauptanteil der Kosten wird im Bereich der kommunalen Wohngebäude (21,1 Mrd. Euro), im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (15 Mrd. Euro) und für den Umbau des Straßen- und Wohnumfeldes (13,3 Mrd. Euro) fällig. Weitere erhebliche Summen werden für die Bereiche Sportstätten (1,65 Mrd. Euro), Pflegeeinrichtungen (780 Mio. Euro), Gesundheit (730 Mio. Euro), Verwal-

tungsgebäude (610 Mrd. Euro) und Kultureinrichtungen (140 Mio. Euro) anfallen.

Die KfW bietet seit dem 01. September 2012 das Förderprogramm „Barrierearme Stadt“ an. Mit diesem Förderprogramm können Kommunen sowie kommunale und soziale Unternehmen zinsverbilligte Darlehen in Anspruch nehmen, um Barrieren im öffentlichen Raum zu reduzieren.

Der Studie zufolge erklären sich die großen Bedarfe in den Bereichen Wohnen, ÖPNV und Straße auch aus dem Umstand, dass bislang mit nur 20 Prozent ein relativ kleiner Teil der Gebäude barrierefrei ist. Die Werte für den Bereich der Straßen und des Wohnumfeldes betragen 50 Prozent und für den ÖPNV rund 63 Prozent. Die Studie wurde auf der Grundlage von 129 Antworten von 400 befragten Städten und Gemeinden erstellt. Darüber hinaus wurden zusätzlich Experteninterviews durchgeführt. Die Studie kann aus dem Internetangebot der KfW unter http://www.kfw.de/kfw/de/II/II/Download_Center/Fachhemen/Research/PDF-Dokumente_Studien_und_Materialien/Altengerechter_Umbau_der_Infrastruktur.pdf heruntergeladen werden.

Az.: III 641-87

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

63 Schulwegpläne in Deutschland analysiert

Schulwegpläne sind als Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in Deutschland anerkannt und weit verbreitet. Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat die Bergische Universität Wuppertal damit beauftragt, eine bundesweite Analyse von Schulwegplänen durchzuführen. Dazu wurden die zuständigen Länderministerien befragt und eine bundesweite Bestandsaufnahme bestehender Schulwegpläne vorgenommen. Die Bestandsaufnahme erfolgte anhand einer repräsentativen Stichprobe von knapp 1.200 Kommunen, die über 2.000 Antworten aus Städten, Gemeinden und Schulen ergab.

Auf der Grundlage der Auswertung der wurden für 17 Problembereiche Handlungsempfehlungen abgeleitet und Hinweise formuliert, die zukünftig bei der Erarbeitung von Schulwegplänen berücksichtigt werden sollten. Zu den für die kommunale Verkehrssicherheitsarbeit besonders wichtigen Ergebnissen gehören:

- Es gibt keinen idealen Schulwegplan (Blaupause), sondern nur örtlich konkrete Pläne.
- Gesellschaftliche Veränderungen, besonders das veränderte Mobilitätsverhalten von Kindern, müssen stärker berücksichtigt werden.
- Grundlage eines guten Schulwegplanes ist immer eine vorherige Unfallanalyse.
- Die Bedürfnisse von Eltern und Kindern müssen im Mittelpunkt stehen, nicht die Verkehrsbedürfnisse.
- Die auf empfohlenen Schulwegen zulässigen Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs sind oft zu hoch.

- Auf empfohlenen Schulwegen sind die Sichtbeziehungen der Schulkinder und der Verkehrsteilnehmer oft mangelhaft.
- Empfohlene Schulwege enthalten oft von Kindern nicht akzeptierte Umwege.

Der vollständige Bericht über die Analyse der Schulwegpläne ist als Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen in der Reihe „Mensch und Sicherheit“ Heft M 230 unter dem Titel „Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Schulwegplänen“ herausgegeben worden. Der Bericht ist zu beziehen bei: Wirtschaftsverlag NW Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 10 11 10, 27511 Bremerhaven, E-Mail: vertrieb@nw-verlag.de Web: www.nw-verlag.de. Der Forschungsbericht enthält neben der Untersuchung vor allem die ermittelten Problembereiche und Handlungsansätze für deren Lösungen.

Az.: III 640-23

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

64 Kommunalkonferenz Elektromobilität 2013

TÜV Rheinland, Stadtwerke Düsseldorf und EnergieAgentur.NRW veranstalten am 19. März 2013 in Köln beim TÜV Rheinland die dritte Konferenz „Elektromobilität in Kommunen“. Die Konferenz wird in Partnerschaft mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Institut für Urbanistik sowie dem Verband der kommunalen Unternehmen (VKU) durchgeführt.

Die Fachbeiträge und Präsentationen beschäftigen sich mit den Kernthemen: Ökologie, Stadtentwicklung, Mobilitätskonzepte, Wirtschaftsförderung und Energie.

Die jährliche Kommunalkonferenz ermöglicht einen Austausch von Kommunalpolitik und -verwaltung. Die namhaften Referenten und die begleitenden Fahrzeug-, Ladesäulen- und Projektpräsentationen dokumentieren den derzeitigen aktuellen Stand sowie die Leistungsfähigkeit der Elektromobilität. Im Rahmen des Kongresses wird das entstehende Netzwerk zur Technischen Infrastruktur und Mobilität (TIM) vorgestellt. Anmeldung bitte bis 26. Februar 2013 per Fax an 0221 806-365019 oder online unter: <http://www.energieregion.nrw.de/kraftstoffe/elektromobilitaet-in-kommunen-20873.asp>

Az.: III/1 154-50

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

65 Bericht der „Daehre-Kommission“

Die Verkehrsministerkonferenz hat vergangenes Jahr die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die Vorschläge für die Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung erarbeiten soll. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde der ehemalige Verkehrsminister von Sachsen-Anhalt, Dr. Karl-Heinz Daehre, bestellt.

Die Kommission hat jetzt den Endbericht vorgelegt. Der Endbericht enthält den zentralen Vorschlag, einen Fonds für die Finanzierung der Straßeninfrastruktur einzurichten. Damit soll erreicht werden, dass die Finanzierung zwar durch den Haushaltsgesetzgeber bestimmt wird, die konkrete Projektfinanzierung jedoch haushaltsunabhän-

gig erfolgt. Für die Mittelausstattung des Fonds schlägt die Kommission vor, neben der bestehenden Steuerfinanzierung auch nutzerfinanzierte Mittel (Lkw-Maut) heranzuziehen. Dabei soll der Anteil der Nutzerfinanzierung mittel- bis langfristig durch eine Ausweitung der Lkw-Maut und die Einführung einer Infrastrukturabgabe oder Straßenbenutzungsgebühr stärker werden und die Steuerfinanzierung im Endeffekt ablösen.

Die Kommission schlägt zudem vor, dass eine auf alle Straßen ausgedehnte Lkw-Maut mit dem Rechtsanspruch der kommunalen Straßenbaulastträger verbunden wird, Einnahmen aus dem Gebührenaufkommen zu erhalten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Straßen in kommunaler Straßenbaulast. Das gleiche Prinzip wird auch für eine ggf. einzuführende zukünftige Nutzerfinanzierung im Pkw-Bereich anerkannt. Mit der gewählten Konstruktion wird erstmals ein langfristig wirkender Mechanismus der Verwaltungsebenen- und baulastträgerübergreifenden Zusammenarbeit zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur eingeführt.

Damit wird auch erstmals praktisch anerkannt, dass die verschiedenen Ebenen der Infrastruktur systembedingt aufeinander angewiesen sind. Dies würde bedeuten, dass die kommunale Ebene zukünftig nicht mehr allein auf zeitlich begrenzt und von der politischen Konjunktur abhängige Investitionsförderprogramme zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur angewiesen ist. Dies hatte weiterhin zur Folge, dass die Gestaltung des Mittelflusses die Folgekosten einer Neuinvestition in Infrastruktur in Form von Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen berücksichtigt, sodass die Kommunen nicht mehr mit den Folgekosten allein gelassen werden. Der Bericht ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Verbands-Internets unter Rubrik „Fachinfo und Service“ abzurufen.

Az.: III/1 644-11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

66 Landesförderung für Bürgerradwege

Das Land fördert im Jahr 2012 noch insgesamt 24 Projekte aus dem Programm „Bürgerradwege“ mit 2,2 Millionen Euro. Die geförderten Radwege haben eine Gesamtlänge von 21,7 Kilometer. In neue Projekte fließen 1,7 Millionen Euro; 0,5 Millionen Euro werden für bereits im Bau befindliche oder fertig gestellte Maßnahmen aus den Vorjahren eingesetzt.

Beim Modellprojekt Bürgerradwege der Landesregierung werden Radwege gemeinschaftlich vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, den beteiligten Kreisen und Kommunen und mit Unterstützung aus der Bürgerschaft realisiert. Bürgerradwege werden mit reduziertem Baustandard jedoch nach dem aktuellen Stand der Technik und der Sicherheitsanforderungen gebaut.

Das Angebot zum Bau von Bürgerradwegen ist in den zurück liegenden Jahren auf regen Zuspruch gestoßen. Zahlreiche Projekte konnten so unbürokratisch verwirklicht werden, auch wenn im normalen Bauprogramm dafür kurzfristig keine Mittel zur Verfügung standen. Die Koordination und Beratung für die Umsetzung des Programms übernehmen die Regionalniederlassungen von

Straßen.NRW. Mehr zum Radverkehr in Nordrhein-Westfalen:

(<http://www.mbwsv.nrw.de/verkehr/nahverkehr/Rad/index.php>)

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Bauen und Vergabe

67 Verordnung zum Tariftreuegesetz später in Kraft

Mit Schnellbrief Nr. 188 vom 21.12.2012 hatten wir die StGB NRW-Mitgliedskommunen über den Entwurf einer „Verordnung zur Regelung von Verfahrensbedingungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW“ (VO TVgG) informiert. Nach dem Verordnungsentwurf war geplant, dass die Rechtsverordnung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Wirtschaftsausschuss des Landtags am 01.03.2013 in Kraft tritt. Diese Sitzung fand am 16.01.2013 statt. Wir hatten im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände und des VKU NRW vorab den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses unsere Anregungen und Bedenken zur geplanten Rechtsverordnung zugeleitet.

In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 16.01.2013 wurde das Einvernehmen entgegen der ursprünglichen Planung nicht hergestellt, sondern nach Beratung unserer Stellungnahme und auf Antrag der FDP-Fraktion die Durchführung einer Sachverständigenanhörung beschlossen. Diese wird am 25.02.2013 stattfinden. Da der Wirtschaftsausschuss den Verordnungsentwurf anschließend in einer weiteren Sitzung beraten wird, wird sich das Inkrafttreten der Rechtsverordnung um mindestens einen Monat verschieben.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

68 Ausschreibungsmuster für Versicherungsdienstleistungen

Versicherungsdienstleistungen sind entsprechend den Vorschriften des Vergaberechts grundsätzlich auszuschreiben. Die Erstellung entsprechender Leistungsverzeichnisse ist mitunter nicht immer einfach. Der niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat seine Ausschreibungsmuster aktualisiert und stellt sie bundesweit allen Kommunen kostenlos zur Verfügung. Diese Musterunterlagen bestehen aus folgenden Einzelteilen:

- Unverbindlicher Leitfaden zur Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen
- Leistungsbeschreibung
- Sachversicherungsbedingungen für kommunale Objekte (Stand Januar 2013)

- Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Pauschalversicherung (Stand Januar 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (Stand Januar 2013)
- Objektliste Gebäude-, Glas- und Inhaltsversicherung
- Objektliste Elektronik-Pauschalversicherung
- Objektliste Maschinenversicherung
- Schadenübersichten für die Gebäude-, Glas- und Inhaltsversicherung, die Elektronik-Pauschalversicherung und die Maschinenversicherung, jeweils auch mit Beispielfällen.

Diese Unterlagen sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe abrufbar.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

69 Bundesverwaltungsgericht zu Gartencenter und Störfallbetrieb

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 C 11.11) hat am 20.12.2012 entschieden, dass der Verwaltungsgerichtshof in Kassel (VGH) über die Zulässigkeit eines Gartencenters in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebs in Darmstadt neu verhandeln und auf unionsrechtskonformer Grundlage entscheiden muss.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg zur Klärung mehrerer Fragen angerufen, die die Auslegung der Richtlinie 96/82/EG der Europäischen Union (sog. Seveso-II-Richtlinie) betreffen. Der EuGH hat hierauf mit Urteil vom 15. September 2011 (Rechtssache C-53/10) geantwortet: Die in Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie geregelte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, langfristig dem Erfordernis eines angemessenen Abstandes zwischen Störfallbetrieben und öffentlich genutzten Gebäuden Rechnung zu tragen, ist auch von einer Behörde zu beachten, die eine gebundene Genehmigungsentscheidung zu treffen hat.

Das Abstandserfordernis enthält zwar kein Verschlechterungsverbot in dem Sinne, dass es den Genehmigungsbehörden vorschreiben würde, die Ansiedlung eines öffentlich genutzten Gebäudes zwingend zu verbieten; es steht andererseits aber nationalen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen die Genehmigung zwingend zu erteilen ist, ohne dass die Risiken der Ansiedlung innerhalb der Abstandsgrenzen im Stadium der Planung oder der Genehmigungsentscheidung gebührend gewürdigt worden wären.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass den unionsrechtlichen Vorgaben durch eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts über das in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltene Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme Rechnung getragen werden kann, sofern die Neuan siedlung keine städtebaulichen Spannungen hervorruft, die nur planerisch bewältigt werden können, und die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof wird zunächst darüber zu befinden haben, welche Abstände im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller störfallspezifischen (technisch-fachlichen) Faktoren angemessen sind und ob das beantragte Gartencenter innerhalb der so festgelegten Abstandsgrenzen liegt. Gegebenenfalls wird er im Rahmen des Rücksichtnahmegebots eine wertende Entscheidung darüber zu treffen haben, ob Umstände von besonderem Gewicht vorliegen, insbesondere solche sozialer, ökologischer oder wirtschaftlicher Art, die es rechtfertigen, das Vorhaben innerhalb der Abstandsgrenzen zuzulassen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

70 Bundesverwaltungsgericht zur Wirksamkeit eines Teilflächennutzungsplans

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13.12.2012 (BVerwG 4 CH 1.11 und 2.11) entschieden, dass der Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark unwirksam ist, und hat damit gleichlautende Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (2 A 2.09 vom 24.02.2011 und 2 A 24.09 vom 24.02.2011) bestätigt.

Der Plan stellt am nordwestlichen Rand des Gemeindegebiets vier Sonderbauflächen für Windenergie dar. Die Darstellung ist mit der Rechtsfolge verbunden, dass außerhalb der Sonderbauflächen die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig ausgeschlossen ist. Die Grundstücke der Antragsteller, auf denen sie Windenergieanlagen errichten oder bestehende Anlagen ersetzen wollen, liegen in der Ausschlussfläche.

Auf die Normenkontrollanträge der Antragsteller hat das Oberverwaltungsgericht den Plan für unwirksam erklärt, weil der Gemeinde ein Abwägungsfehler unterlaufen sei. Bei der Aussonderung von Flächen, die für die Windenergienutzung gesperrt werden sollten, sei nicht differenziert worden zwischen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen seien (harte Tabuzonen), und Flächen, die nach den eigenen städtebaulichen Vorstellungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen), sondern diese Flächen insgesamt von den Außenbereichsflächen abgezogen.

Das habe dazu geführt, dass der Rat eine falsche Vorstellung von der Größe der Flächen gehabt habe, die der Windenergienutzung zugänglich seien. Hätte er erkannt, dass diese Flächen größer seien als angenommen, hätte er möglicherweise auch die Sonderbauflächen für die Windenergie größer dimensioniert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt, dass bei der Abwägung zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden werden muss. Im Gegensatz zu harten Tabuzonen, die aus Rechtsgründen nicht als Flächen für die Windenergienutzung dargestellt werden dürfen, gehören weiche Tabuzonen zu den Flächen, die für die abwägende Entscheidung offen sind, ob sie für die Windenergienut-

zung freigegeben werden sollen. Werden sie nicht von den harten Tabuzonen abgegrenzt, erweist sich der Abwägungsvorgang als fehlerhaft.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

71 Wohnungsmarktbericht NRW 2012

Die NRW.Bank hat den Wohnungsmarktbericht 2012 herausgegeben, der sich neben einem Überblick über die Wohnungsmarktentwicklung in Nordrhein-Westfalen dem Schwerpunktthema „Soziale Absicherung des Wohnens“ widmet. Der Bericht gibt einen ausführlichen Einblick in die Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte in Nordrhein-Westfalen. Mehr als jeder 7. Einwohner in unserem Bundesland ist von relativer Einkommensarmut betroffen. Gleichzeitig nimmt preisgünstiger Wohnraum in Form von preisgebundenem Wohnraum seit Jahren ab.

Das Fokusthema „Preisgünstiger Wohnraum in der Rheinschiene“ beschäftigt sich mit der wachsenden Wohnraumnachfrage, Struktur und Entwicklung des Wohnungsangebots in den wirtschaftsstarken Ballungszentren entlang des Rheins. Hohe Nachfrage und enorme Miet- und Kaufpreissteigerungen kennzeichnen hier die Wohnungsmarktentwicklung. Die Wohnraumversorgung ist in den Ballungsgebieten der Rheinschiene nicht nur für Einkommensschwache, sondern bereits für weite Teile der Bevölkerung zu einem Problem geworden.

Der Wohnungsmarktbericht NRW 2012 wird ergänzt durch Exkurse zum Wohnraum für Studierende in Zusammenhang mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 und zur Gefahr bei einer Preisblase bei Wohnimmobilien. Der Wohnungsmarktbericht NRW 2012 steht auf der Webseite der NRW.Bank unter www.nrwbank.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

72 Infobroschüre zur umweltbewussten Beschaffung von Papier

Auf 36 Seiten, DIN A 5 quer, mit zahlreichen Farbfotos, mineralölfrei gedruckt auf fünf unterschiedlichen Recyclingpapieren mit dem Blauen Engel, beleuchtet die neue Broschüre „Papier, Wald und Klima schützen“ das komplexe Thema Papier und Umwelt. Die Herausgeber, das Forum Ökologie & Papier (FÖP) und seine Schweizer Partnerorganisation, möchten mit dem ansprechenden Ratgeber breite Zielgruppen für sparsamen Papierverbrauch und die Wahl von Recyclingpapier gewinnen.

Mit ihren fünf unterschiedlichen Recyclingpapiersorten ist die Broschüre gleichzeitig ein „Musterbuch“ für verschiedene Weißgrade, Grammaturen und Papieroberflächen. Von der 70er bis zur 90er Weiße und in Papierstärken von 80 bis 250 g/m² zeigen die Recyclingpapiere, was sie in Darstellungsqualität zu leisten vermögen. Damit belegt die Publikation, wie gut der Druck hochwertiger Abbildungen auf heutigen Recycling-Standards gelingt.

Gegenüber Primärfaserpapieren spart die Herstellung von Recyclingpapier bis zu 60 Prozent Energie und 70 Prozent Wasser, verringert Abfall, Abwasserbelastung und Emissionen. Dank mehrfacher Nutzung der Papierfasern sinkt der Holzverbrauch und damit der Druck auf die Wälder. Die Leser/innen erfahren, aus welchen Ländern das Holz für die Papierherstellung stammt und weshalb der hohe Papierverbrauch enormen Einfluss auf die globalen Waldökosysteme hat. Die Broschüre erläutert die Schritte der Papierherstellung und liefert die wichtigsten Informationen zu den unterschiedlichen Umweltzeichen. Ebenfalls enthalten sind Praxistipps zur Reduzierung des Papierverbrauchs im Alltag.

Die im deutschsprachigen Raum erscheinende Publikation konnte nur dank der Kooperation vieler Institutionen, Verbände und engagierter Unternehmen verwirklicht werden. Bundesweit haben fünf umweltorientierte Druckereien durch kostenlosen Druck einer Teilaufgabe die Herstellung ermöglicht. Exemplare können kostenlos beim Umweltbundesamt bestellt werden unter www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/8156.html, per Mail an uba@broschuerenversand.de, Telefon 0340-21036688 oder per Post an das Umweltbundesamt, Postfach 300361, 53183 Bonn.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

73 Bundesgerichtshof zur rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Vergabe

Der Vergabesenat des Bundesgerichtshofs hat sich in einem Urteil vom 20.11.2012 (Az.: X ZR 108/10) mit der Frage befasst, welche Bedeutung die Forderung des öffentlichen Auftraggebers nach einer „rechtsverbindlichen“ Unterschrift hat. Nach Ansicht des Gerichts kommt einer derartigen Anforderung lediglich der Erklärungsgehalt zu, dass der Unterzeichner bei Angebotsabgabe über die erforderliche Vertretungsmacht verfügt haben muss.

Weiterer Gegenstand der Entscheidung ist die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Aufhebung einer Ausschreibung wegen „deutlicher“ Überschreitung des vertretbar geschätzten Auftragswerts rechtmäßig ist. Hierüber ist dem Gericht zufolge aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu entscheiden, bei der insbesondere zu berücksichtigen ist, dass einerseits den öffentlichen Auftraggebern nicht das Risiko einer deutlich überhöhten Preisbildung zugewiesen werden, die Aufhebung andererseits aber auch kein Instrument zur Korrektur der in Ausschreibungen erzielten Submissionsergebnisse sein darf.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

74 OLG Düsseldorf zur Nachforderung von Angaben im VOF-Verfahren

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 07.11.2012 Verg 12/12 Folgendes festgestellt:

- Der Begriff der „fehlenden“ Erklärung in § 11 Abs. 3 VOF ist weit auszulegen und umfasst auch fehlende Preisangaben.
- Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 VOF räumt dem Auftraggeber kein Ermessen ein. Fehlen Preisangaben, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, diese beim Bieter nachzufordern.

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beschafft Ingenieurleistungen für eine Kreisstraße, die über eine Bahnstrecke zu führen ist. Einziges Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis. Mit den Angeboten haben die Bieter unter anderem die Leistung „Analyse der erforderlichen signaltechnischen Berechnungen für Verkehrsanlagen“ anzubieten. Ein Bieter vergisst, diese Leistungen zu bepreisen. Er wird daraufhin vom AG ausgeschlossen. Insbesondere verzichtet der AG darauf, den fehlenden Preis nach § 11 Abs. 3 VOF nachzufordern. Zum einen ist er der Meinung, dass § 11 Abs. 3 VOF gar nicht auf fehlende Preisangaben anwendbar sei. Zum anderen meint er, dass § 11 Abs. 3 VOF lediglich ein Ermessen einräume. § 11 Abs. 3 VOF verpflichte einen öffentlichen AG hingegen nicht dazu, fehlende Erklärungen nachzufordern. Der Bieter will sich mit dem Ausschluss seines Angebots hingegen nicht zufriedengeben und strengt ein Nachprüfungsverfahren an.

Entscheidung

Während der Bieter vor der Vergabekammer noch unterliegt, gibt ihm das OLG Düsseldorf Recht. Zunächst stellt das OLG fest, dass der Begriff der fehlenden Erklärungen in § 11 Abs. 3 VOF auch fehlende Preisangaben meint. Auch wenn § 11 Abs. 3 VOF, anders als § 16 Abs. 1 Nr. 1 c, 3 VOB/A und § 19 EG Abs. 2 Satz 2 VOL/A 2009, fehlende Preisangaben nicht ausdrücklich erwähnt, ist der Begriff „fehlende Erklärungen“ im genannten Sinne weit auszulegen. Zum anderen räumt § 11 Abs. 3 VOF dem Auftraggeber kein Ermessen ein, ob er fehlende Erklärungen nachfordern will oder nicht. Das Wort „können“ bezieht sich nicht auf den Auftraggeber, sondern auf den Bieter. Dieser kann fehlende Erklärungen bei einem entsprechenden Verlangen des AG nachreichen. Der AG ist, wie auch im Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, nach dem Wortlaut der Vorschrift hingegen verpflichtet, fehlende Preisangaben beim Bieter nachzufordern.

Praxishinweis

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf hat weitreichende Bedeutung. Denn bislang ging die Praxis nahezu einhellig davon aus, dass § 11 Abs. 3 VOF dem AG einen Ermessensspielraum zubilligt (z. B. VK Sachsen, IBR 2011, 663). Die Ausführungen des OLG Düsseldorf beanspruchen dabei nicht nur für § 11 Abs. 3 VOF Geltung, sondern auch für die Parallelvorschrift des § 5 Abs. 3 VOF zur Nachforderung von Unterlagen im Teilnahmewettbewerb. Speziell angesichts der hohen Anzahl von Teilnahmeanträgen, die regelmäßig bei VOF-Vergaben eingehen, wird in Zukunft viel Arbeit auf die Auftraggeber zukommen. (Quelle: IBR-online vom 12.12.2012)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

75

OLG Düsseldorf zur Zuverlässigkeit im Vergabeverfahren

Das Merkmal der Zuverlässigkeit in Vergabeverfahren darf nach einer richtigen Entscheidung des OLG Düsseldorf nicht aufgrund einer bloßen Momentaufnahme im Rahmen einer laufenden Ausschreibung beurteilt werden. Vielmehr ist gerade auch das frühere Vertragsverhalten eines Unternehmers zu berücksichtigen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.07.2012 - Verg 27/12).

1. Sachverhalt:

Im Dezember 2011 schrieb die Antragsgegnerin für die im Bau befindliche Kölner U-Bahn-Linie „Nord-Süd-Stadtbahn“ das Los 6 „Nachrichten- und Brandmeldeeinrichtung“ im Offenen Verfahren europaweit aus.

Beide Antragstellerinnen forderten die Vergabeunterlagen an, was die Antragsgegnerin verweigerte. Gleichzeitig schloss sie die Antragstellerinnen wegen Unzuverlässigkeit vom weiteren Vergabeverfahren aus, unter anderem weil die Antragstellerin zu 1. den weitgehend identischen vorhergehenden Auftrag zu Unrecht fristlos gekündigt habe. Nach erfolgloser Rüge stellten die Antragstellerinnen einen Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Gründe ihres Beschlusses wird Bezug genommen. Dagegen haben die Antragstellerinnen sofortige Beschwerde erhoben, die sie mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels zu verlängern, verbunden haben. Die Antragsgegnerin ist der sofortigen Beschwerde und dem Eilantrag der Antragstellerinnen entgegengetreten.

2. Begründung:

Der Antrag der Antragstellerinnen nach § 118 Abs. 1 S. 3 GWB ist zulässig, aber unbegründet. Unter Zugrundelegung der im Eilverfahren gebotenen summarischen Sachprüfung hat die Beschwerde voraussichtlich keinen Erfolg. Demzufolge ist eine Verlängerung des Suspensiveffekts des Rechtsmittels nicht veranlasst. Zur Begründung würde an sich eine Verweisung auf die ausführlichen und zutreffenden Gründe der Entscheidung der Vergabekammer genügen, die der Rechtsprechung des Senats entsprechen. Die Beschwerde zeigt keine neuen Gesichtspunkte auf, die Anlass zu einer anderen rechtlichen Beurteilung geben.

Die Antragsgegnerin musste die Antragstellerinnen nicht durch den begehrten Versand der Vergabeunterlagen am Vergabeverfahren beteiligen, sondern durfte diese aufgrund des Verhaltens ihres Geschäftsführers im Rahmen des vorhergehenden Auftrags, aufgrund dessen sie zu Recht an der Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen zweifeln darf, vom Vergabeverfahren ausschließen.

- Zuverlässigkeit maßgebliches Eignungskriterium: Keine reine Momentaufnahme

Ein öffentlicher Auftraggeber muss gemäß § 97 Abs. 4 S. 1 GWB nur zuverlässige Unternehmen bei der Vergabe

berücksichtigen. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellerinnen durch die Nichteinbeziehung in die Neuvergabe des Auftrags diese Zuverlässigkeit abgesprochen. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt das Kriterium der Zuverlässigkeit nur einer eingeschränkten Nachprüfung durch die Nachprüfungsinstanzen auf Einhaltung der Grenzen des Beurteilungsspielraums, insbesondere darauf, ob von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen worden ist, allgemeine Wertungsgrundsätze beachtet worden und keine sachwidrige Erwägungen in die Wertung eingeflossen sind. Es werden keine sachfremden Erwägungen angestellt, wenn der Auftraggeber bei der Beurteilung auf Erfahrungen zurückgreift, die er mit dem Bewerber bei der Abwicklung eines früheren Auftrags gemacht hat, insbesondere dann, wenn sich daraus vertragliche Verfehlungen ergeben haben. Das Merkmal der Zuverlässigkeit darf - soll es aussagekräftig bewertet werden - nicht aufgrund einer bloßen Momentaufnahme im Rahmen einer laufenden Ausschreibung beurteilt werden, will sich der Auftraggeber nicht dem Vorwurf aussetzen, einen unvollständigen Sachverhalt zu Grunde gelegt zu haben. Vielmehr ist gerade auch das frühere Vertragsverhalten eines Unternehmers zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn ein Auftrag vergeben werden soll, der - wie hier - mit dem vorhergehenden Auftrag weitgehend identisch ist. Deshalb hat das Leistungsverhalten des Bewerbers im Rahmen des früheren Vertrages zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Entscheidung über die neue Vergabe.

- Beurteilungsspielraum und Prognoseentscheidung des Auftraggebers

Die Antragstellerin zu 1. hat sich bei der Ausführung des früheren Auftrags als nicht zuverlässig erwiesen, und die Antragsgegnerin hat sie und die Antragstellerin zu 2. deshalb rechtsfehlerfrei und im Rahmen des ihr zu Gebote stehenden Beurteilungsspielraums als unzuverlässig betrachtet, um sie erneut mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Die Antragsgegnerin hat dabei keine sachfremden Erwägungen getätigt, sondern eine nachvollziehbare Prognoseentscheidung getroffen.

In diesem Zusammenhang ist - wie ausgeführt - insbesondere maßgebend, inwieweit die bisherigen Erfahrungen mit dem Bewerber die Aussage rechtfertigen, er werde die Leistungen, die Gegenstand des Vergabeverfahrens sind, vertragsgerecht und reibungslos erbringen. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um Erfahrungen des Auftraggebers mit dem Bewerber wegen derselben oder fast derselben Leistungen handelt. Ausreichend für die Berechtigung der Annahme, ein Bewerber sei unzuverlässig, ist nicht nur eine auf der Hand liegende Vertragsverletzung, sondern sind auch solche Umstände des Einzelfalles, die die Besorgnis rechtfertigen, die reibungslose Durchführung des Auftrags könne nicht erwartet werden (siehe dazu: Senat, Beschluss vom 4.2.2009, VII-Verg 65/08, juris; OLG Brandenburg, Beschluss vom 14.9.2010, Verg W 8/10, VergabeR 2011, 114 ff).

- Rechtsunwirksame Kündigung im Vorgängerauftrag begründet Unzuverlässigkeit

Aber auch das übrige Verhalten der Antragstellerin zu 1. beim vorhergehenden Auftrag rechtfertigt erhebliche

Zweifel an deren Zuverlässigkeit. Zum einen hat sie die Stellung der vertraglich vereinbarten Sicherheit grundlos verweigert. Zum anderen hat sie für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten nicht nachvollziehbar eine rund 140 % höhere Vergütung gefordert. So hat sie beispielsweise für die Unterhaltung der Baustelle nicht mehr 180 Euro, sondern nunmehr 2 137 600 Euro und für die technische Bearbeitung nicht mehr 360 Euro, sondern stattdessen 1 098 000 Euro verlangt. Die Antragsgegnerin sollte diese Nachforderungen binnen weniger Tage prüfen und bescheiden. Auf deren Bitte hat die Antragstellerin zu 1. die zu kurz bemessene Frist nur um einige wenige Tage verlängert und diese Fristverlängerung zugleich mit der Androhung der Vertragskündigung im Falle der Ablehnung ihrer Forderung verbunden. Auf die Ablehnung der Antragsgegnerin hat sie dieser umgehend den Entwurf einer Klageschrift übersandt, um weiteren Druck auszuüben.

Die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin zu 1. erfasst auch die Antragstellerin zu 2., weil weitgehende Identität zwischen beiden Gesellschaften besteht, denn sie haben dieselben verantwortlich handelnden Personen, nämlich denselben Geschäftsführer und denselben Justitiar. Ferner haben sie dieselbe Anschrift, nutzen dieselben Kontaktdaten und präsentieren sich auf derselben Internetseite (siehe dazu auch: Senat, Beschluss vom 28.7.2005, VII-Verg 42/05, juris, Rdnr. 12).

Die Antragsgegnerin wird hinsichtlich der Beteiligung der Antragstellerinnen an zukünftigen Vergabeverfahren zu prüfen haben, ob diese weiterhin als unzuverlässig angesehen werden können. Diesbezüglich wird sich die Antragsgegnerin an den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Vergabesperre und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren können. Angesichts des bisherigen Verhaltens des Geschäftsführers der Antragstellerinnen bedarf eine über den Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende Vergabesperre einer eingehenden Prüfung und Begründung (siehe dazu: KG, Urteil vom 8. Dezember 2011, 2 U 11/11 Kart, VergabeR 2012, 208 ff. und Urteil vom 17. Januar 2011, 2 U 4/06 Kart, NZBau 2012, 56 ff.).

Eine Kostenentscheidung ist im derzeitigen Verfahrensstadium noch nicht veranlasst. Hinweis: Die Beschwerde wurde am 05.11.2012 zurückgenommen.

(Quelle: ibr-online-Newsletter 46/2012 vom 29.11.2012)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

76

EuGH zu Anforderungen der vergaberechtsfreien In-House-Vergabe

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem klarstellenden Urteil vom 29.11.2012 (in den verbundenen Rechtssachen C 182/11 und C 183/11) mit den Voraussetzungen der In-House-Vergabe bei gemeindlichen Kooperationen befasst. Dem Urteil zufolge sind die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Voraussetzungen für eine vergabefreie öffentliche Auftragserteilung nur dann erfüllt, wenn in dem Fall, in dem mehrere

öffentliche Stellen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine Einrichtung zur Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgabe errichten oder eine öffentliche Stelle einer solchen Einrichtung beitreten, jede dieser Stellen sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen der Einrichtung beteiligt ist.

I. Sachverhalt

Die Comune di Varese gründete die Gesellschaft ASPEM, um auf ihrem Gebiet als „In-house“ Dienstleistungserbringerin öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der Stadtreinigung, zu erbringen. Die Kommune besaß in diesem Zeitraum fast sämtliche Anteile an der Gesellschaft, was ihr die Kontrolle über diese sicherte.

Im Jahr 2005 entschlossen sich die Comune di Cagno und die Comune di Solbiate auf dem Gebiet der Erbringung des städtischen Reinigungsdienstes, insbesondere der Dienstleistung der Beseitigung von festen städtischen Abfällen, für eine Koordinierung mit anderen Gemeinden. Zu diesem Zweck genehmigten sie den Abschluss einer Vereinbarung mit der Comune di Varese über die entgeltliche Vergabe des städtischen Reinigungsdienstes an ASPEM und traten dieser als öffentliche Anteilseigner bei, indem sie sich durch Zeichnung jeweils einer Aktie an ihrem Grundkapital beteiligten.

Das Grundkapital von ASPEM beträgt 173.785 Euro, das in ebenso viele Aktien mit einem Nennwert von jeweils 1 Euro aufgeteilt ist. Die Comune di Varese besitzt mit 173.467 Aktien die Kapitalmehrheit. Die übrigen 318 Aktien verteilen sich auf 36 Gemeinden der Provinz Varese, die jeweils zwischen 1 und 19 Aktien halten.

Zusätzlich zu dieser Beteiligung, unterzeichneten die beiden Kommunen zusammen mit anderen interessierten Gemeinden eine gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarung, mit der ihnen das Recht eingeräumt wurde, konsultiert zu werden, ein Mitglied des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit den anderen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden ein Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen.

Ihrer Ansicht nach waren damit die Anforderungen für eine vergaberechtsfreie Auftragserteilung gewahrt, da die ASPEM bei der Durchführung der im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen, von den Gebietskörperschaften gemeinsam kontrolliert wurde.

Dieser Auffassung widersprach die Econord SpA. Sie machte geltend, dass die Kontrolle der beiden Gemeinden über ASPEM im nicht gewährleistet sei.

II. Urteil des EuGH

Nach feststehender Rechtsprechung des EuGH ist ein öffentlicher Auftraggeber wie eine Gebietskörperschaft davon befreit, ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags durchzuführen, wenn er über die beauftragte Einrichtung eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt und diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber verrichtet, die ihre Anteile innehaben (Urteil „Teckal“, dort Rn. 50). Diese Rechtsprechung, die ur-

sprünglich im Hinblick auf die Auslegung und die Anwendung der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1) erging, ist auch auf Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge anwendbar.

- Konkretisierung des „Kontrollkriteriums“

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH liegt eine „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“ vor, wenn die betreffende Einrichtung einer Kontrolle unterliegt, die es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, auf ihre Entscheidungen einzuwirken. Hierbei muss die Möglichkeit gegeben sein, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen dieser Einrichtung ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen (Urteile „Parking Brixen“, dort Rn. 65, „Coditel Brabant“, dort Rn. 28, und „Sea“, dort Rn. 65). Mit anderen Worten muss der öffentliche Auftraggeber in der Lage sein, eine strukturelle und funktionelle Kontrolle über diese Einrichtung auszuüben. Der Gerichtshof verlangt zudem, dass diese Kontrolle wirksam ist. Nach der EuGH-Rechtsprechung kann bei Einschaltung einer von mehreren öffentlichen Stellen gemeinsam gehaltenen Einrichtung die „Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen“ von diesen Stellen gemeinsam ausgeübt werden, ohne dass es notwendig wäre, dass diese Kontrolle von jeder von ihnen einzeln ausgeübt wird (in diesem Sinne Urteile „Coditel Brabant“, Rn. 47 und 50, sowie „Sea“, Rn. 59).

Infolgedessen kann in einem Fall, in dem eine öffentliche Stelle einer Aktiengesellschaft mit vollständig öffentlichem Kapital als Minderheitsgesellschafterin beitreten, um dieser Gesellschaft die Verwaltung einer öffentlichen Dienstleistung zu übertragen, die Kontrolle, die die öffentlichen Stellen als Gesellschafter der Gesellschaft über diese ausüben, dann, wenn die Kontrolle von diesen Stellen gemeinsam ausgeübt wird, als Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen angesehen werden (Urteil Sea, Randnr. 63).

- Gemeinsame kommunale Einrichtungen: Auch Minderheitsbeteiligte müssen Kontrollbefugnisse innehaben

Unter diesen Umständen ist es, wenn mehrere öffentliche Stellen eine gemeinsame Einrichtung zur Erfüllung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe einschalten, zwar nicht unbedingt erforderlich, dass jede dieser Stellen allein ein individuelles Kontrollrecht über diese Einrichtung hat, doch darf die über die Einrichtung ausgeübte Kontrolle nicht nur auf der Kontrollbefugnis der öffentlichen Stelle beruhen, die Mehrheitsaktionärin der betreffenden Einrichtung ist, da andernfalls das Konzept der gemeinsamen Kontrolle ausgehöhlt würde.

Hat ein öffentlicher Auftraggeber innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Einrichtung eine Stellung inne, die ihm nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese Einrichtung sichert, würde damit nämlich einer Umgehung der unionsrechtlichen Vorschriften über öffentliche Aufträge und Dienstleistungskonzessionen Tür und Tor geöffnet, da ein rein formaler Beitritt zu einer solchen Einrichtung oder deren

gemeinsamem Leitungsorgan diesen öffentlichen Auftraggeber von der Verpflichtung befreien würde, ein Ausschreibungsverfahren nach den Unionsvorschriften durchzuführen, obwohl er bei dieser Einrichtung in keiner Weise an der Ausübung der „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“ beteiligt wäre (vgl. in diesem Sinne Urteil des EuGH vom 21. Juli 2005, Coname, C-231/03, Slg. 2005, I-7287, Rn. 24).

Rücküberweisung an vorlegendes Gericht

Daraus folgt, dass es in den Ausgangsverfahren Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob die Unterzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarung durch die Comune di Cagno und die Comune di Solbiate, mit der ihnen das Recht eingeräumt wird, konsultiert zu werden, ein Mitglied des Aufsichtsrats und - im Einvernehmen mit den anderen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden - ein Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen, es diesen Gemeinden ermöglichen kann, tatsächlich zur Kontrolle von ASPEM beizutragen. Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass in einem Fall, in dem mehrere öffentliche Stellen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine Einrichtung zur Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgabe errichten oder eine öffentliche Stelle einer solchen Einrichtung beitreten, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellte Voraussetzung für die Befreiung dieser Stellen von ihrer Verpflichtung, ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach den Vorschriften des Unionsrechts durchzuführen, nämlich dass diese Stellen über die Einrichtung gemeinsam eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, erfüllt ist, wenn jede dieser Stellen sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen der Einrichtung beteiligt ist.

III. Anmerkung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Mit seiner Entscheidung vom 29. November 2012 hat der EuGH die Anforderungen weiter konkretisiert, die er in seiner Rechtsprechung zu vergabefreien In-House-Geschäften an das „Kontrollkriterium“ stellt. So ist bei Kommunen mit Minderheitsanteilen an einer gemeinsamen - kommunal getragenen - Einrichtung für das Erfüllen des Kontrollkriteriums neben der reinen Kapitalbeteiligung auch eine „Kontrollbefugnis“ dieser Kommunen im Rahmen der Leitungsorgane erforderlich. In diesem Sinne präzisiert der EuGH das erste „Teckal-Kriterium“ und damit den Begriff der „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“ dahingehend, dass diese nur dann vorliegt, wenn ein öffentlicher Auftraggeber (Gemeinde) sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen der Einrichtung beteiligt ist.

Die einzelne Gemeinde muss somit insbesondere bei einer Minderheitsbeteiligung die Möglichkeit haben, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der beauftragten Einrichtung Einfluss zu nehmen und damit eine strukturelle und funktionelle Kontrolle ausüben. Es ist jedoch umgekehrt nicht erforderlich, dass jede einzelne Kommune ein individuelles Kontrollrecht besitzt, wenn mehrere Kommunen eine gemeinsame Einrichtung betreiben. Dennoch darf in diesem Fall der Mehrheitsbeteiligte nicht ausschließlich und allei-

ne die Möglichkeit der Kontrolle innehaben. Festzuhalten ist daher, dass eine Kontrolle der einzelnen Kommune i.S. einer Vergaberechtsfreiheit dann nicht besteht, wenn diese keine Kontrollfunktion, sondern nur eine Kapitalbeteiligung innehat.

Ein rein formaler (Kapital-)Beitritt zu einer solchen Einrichtung oder dem gemeinsamen Leitungsorgan reicht daher nicht aus, um von einer „Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen“ zu sprechen. Wie der EuGH in seiner Entscheidung ausführt, ist in diesem Sinne bereits das Coname-Urteil des EuGH vom 21. Juli 2005 zu verstehen. Im Ergebnis liegt aber in diesem aktuellen EuGH-Urteil keine Änderung der bisherigen Rechtsprechung, sondern „nur“ eine Klarstellung.

Es ist den Städten und Gemeinden, die Leistungen mit anderen Kommunen in einer gemeinsamen Einrichtung durchführen wollen und ggf. nur mit Minderheit an dieser Einrichtung beteiligt sind, aber zur Sicherstellung einer nicht erforderlichen Ausschreibungspflicht anzuraten, über eine Kapitalbeteiligung hinaus auch eine Beteiligung an den Leitungsorganen dieser gemeinsamen Einrichtung i.S. einer gemeinsamen Kontrollbefugnis zu gewährleisten. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass Vertreter mit Stimmrecht dergestalt in die Leitungsorgane entsandt werden, dass diese ausreichend Einfluss auf die gemeinsam getragene Einrichtung ausüben können.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

77

Faltblatt zur Präqualifikation von Bauunternehmen

Der Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (www.pq-verein.de), über den die Präqualifikation von Unternehmen im Rahmen von VOB-Leistungen abgewickelt wird, hat ein neues Faltblatt entwickelt. In diesem werden die Vorteile einer auch für die Städte und Gemeinden sinnvollen Präqualifikation von Bauunternehmen, mit der i. S. einer vorgelagerten Eignungsprüfung, Einzelprüfung der Eignung vermieden und damit eine schlankere Vergabe ermöglicht wird, herausgegeben.

Die Inhalte dieses Faltblatts und damit auch die damit verbundenen Vorteile für die Städte und Gemeinden als Auftraggeber bei der Nutzung einer Präqualifikation werden im Folgenden dargestellt:

Mitglieder des Vereins sind Bundes- und Länderministerien, in deren Zuständigkeit das Bauen fällt, sowie die kommunalen Spitzenverbände als öffentliche Auftraggebervertreter im Baubereich. Die Seite der Auftragnehmer wird von den Haupt- und Wirtschaftsverbänden der Bauindustrie, des Baugewerbes und spezieller Fachbereiche des Bauens vertreten.

Neben der Vereinssatzung ist die Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens maßgebliche Grundlage für das Handeln des Vereins. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung werden durch die Geschäftsführung und einem Beschwerdeausschuss bei ihrer Arbeit unterstützt.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Überwachung und Kontrolle der durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ermittelten Präqualifizierungsstellen sowie die Veröffentlichung der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung gestellten Daten in der bundesweiten Liste präqualifizierter Unternehmen. Vorteile der Präqualifikation:

- Der Arbeitsaufwand für die Eignungsprüfung bei Angeboten wird minimiert.
- Die Eignungsprüfung kann auf auftragsbezogene Kriterien konzentriert werden.
- Anbietende Unternehmen dokumentieren ihre Zuverlässigkeit mit einer Art Gütesiegel.
- Die Auswahl von Teilnehmern an beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren wird erleichtert, da Eignungsnachweise, insbesondere die Referenzen, mit der Internetliste stets abrufbar zur Verfügung stehen.
- Ausschlüsse von Angeboten aus formellen Gründen wegen unvollständiger oder nicht aktueller Eignungsnachweise werden vermieden.

Entlastung durch PQ

Mit der Präqualifikation existiert ein wirksames Instrument, das sowohl für die Auftragsgeberseite als auch für die Bieter eine maßgebliche Entlastung mit sich bringt. Bereits im Vorfeld einer Ausschreibung wird Unternehmen ihre Eignung von einer unabhängigen, neutralen und fachkundigen Stelle bescheinigt. Für die Vergabestellen der öffentlichen Hand verbirgt sich hinter der PQ womöglich das größere Potential an Entlastung: Für diese entfällt die gem. § 6 VOB/A erforderliche Prüfung der Einzelnachweise im Hinblick auf Aktualität und Plausibilität.

So erfolgt durch die PQ-Stellen unter anderem ein sorgfältiger Abgleich der Angaben des Unternehmens zu Umsatz, Arbeitskräften, Referenzen und Leistungsbereichen mit den Daten aus den vorzulegenden Bescheinigungen Dritter. Über einen direkten Datenverbund, z. B. mit Berufsgenossenschaften und Sozialkassen, stellen die PQ-Stellen sicher, dass nur Unternehmen präqualifiziert sind, die ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen. Unternehmen, die im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und Mindestlohn auffällig werden, werden umgehend aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen herausgenommen.

Nur bei ausreichender Prüftiefe, so wie die PQ-Stellen sie gewährleisten, sind der Wettbewerb und die Transparenz im Vergabeverfahren sicherzustellen und die Vergabestelle läuft nicht Gefahr, wegen Fehlern bei der Nachweisprüfung später zur Verantwortung gezogen zu werden. Präqualifizierte Unternehmen haben sich zudem verpflichtet, als Nachunternehmen ebenfalls nur präqualifizierte bzw. präqualifizierbare Betriebe einzusetzen. Langfristige Entwicklung: Mehrere Tausend Unternehmen sind bereits in die Liste präqualifizierter Unternehmen eingetragen.

Die Zahl nimmt täglich zu. Insbesondere durch die Möglichkeit zur Enthftung gem. § 28e SGB IV ist zu erwarten,

dass die Zahl der präqualifizierten Unternehmen auch in Zukunft weiter ansteigt. Auch eine Vielzahl öffentlicher Vergabestellen haben bereits die Vorteile für sich in Anspruch genommen. Mehr als 4.000 Zugangsberechtigungen wurden bislang seitens des PQ-Vereins an öffentliche Auftraggeber vergeben. Ausführliche Informationen zur Präqualifikation und zur Liste der präqualifizierten Unternehmen finden sich im Internet unter www.pq-verein.de.

Az.: II/1 608-48

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

78

EU-Kommissar zu interkommunaler Zusammenarbeit und Vergaberecht

In einem am 29. November 2012 in Berlin stattgefundenen Gespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU auf der einen Seite und EU-Binnenmarktkommissar Michael Barnier sowie weiteren Vertretern der EU-Kommission auf der anderen Seite zu den aktuellen Entwürfen der EU-Vergabe- und Konzessionsrichtlinie erzielten die Gesprächspartner erfreuliche Klarstellungen. Diese betrafen insbesondere die Aussage von EU-Kommissar Barnier, wonach Städte und Gemeinden bei allen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit nicht dem Vergaberecht unterliegen. Auch haben Städte und Gemeinden nach den Worten von Kommissar Barnier als Grundlage ihrer Selbstverwaltung eine umfassende und nicht dem Vergaberecht unterliegende Wahlfreiheit, öffentliche Aufgaben entweder selbst oder gemeinsam zu erfüllen.

1. Freistellung kommunaler Kooperationen vom Vergaberecht

Beide Seiten betonten die Notwendigkeit transparenter Wettbewerbsverfahren bei der Einbeziehung privater Akteure in öffentliche Aufgaben. Dies beinhaltet aber auch, dass eine auch horizontale Zusammenarbeit zwischen Kommunen bei einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabenerfüllung, etwa in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen, im umfassenden Sinne vergaberechtsfrei sein müsse. Hier könne die Rechtsform einer derartigen Zusammenarbeit keine Rolle spielen. Auch die Tatsache, dass innerhalb der Kommunen bei einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabenerfüllung (Bsp.: Abfallbeseitigung oder Winterdienst) von einer Gemeinde an die andere ein Entgelt geleistet werde, führt nach der Auffassung von Kommissar Barnier nicht zur Ausschreibungspflicht (Anmerkung: Hier gab es eine Unterscheidung zur Auffassung der Referatsleiterin Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, Frau Joanna Szychowska).

Dies beinhaltet, dass eine Vergaberechtsfreiheit auch dann bestehe, wenn keine „echte gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den Kommunen“ gegeben sei, sondern die eine Gemeinde im Sinne einer Mandatierung für eine andere Gemeinde eine öffentliche Aufgabe (Beispiel: Abfallentsorgung) übernehme (Anmerkung: Auch hier gab es bei Frau Szychowska eine unterschiedliche Akzentuierung).

Bei beiderseitigem Anerkenntnis der Gesprächspartner, dass Europa transparente Regelungen brauche, haben

insbesondere die Kommunalvertreter in dem Gespräch die politische Dimension einer EU-Richtlinie zur Dienstleistungskonzession und deren Akzeptanz für die Bürger herausgestellt. Dies betreffe insbesondere die auf qualitativ hochwertigem Niveau und in dezentraler sowie in kommunaler Verantwortung in Deutschland geleistete Aufgabe der Wasserversorgung. Der hier erreichte hohe „kommunale Standard“ verträge keine Ausschreibungspflicht. Eine zu befürchtende Liberalisierung durch die vergaberechtliche Hintertür werde in Deutschland nach einer aktuellen Umfrage von über 80 % der Bürger abgelehnt.

Insoweit betonte EU-Kommissar Barnier, dass auch die Kommission die örtliche Gestaltungsfreiheit in der kommunalen Wasserwirtschaft wahren wolle und es nicht seine Absicht sei, die seit langer Zeit funktionierenden Strukturen einer hochwertigen und sozialverträglichen kommunalen Wasserwirtschaft, wie sie sich zum Beispiel in Frankreich und Deutschland entwickelt haben, zu beschränken. Ziel sei es vielmehr, für die Mitgliedstaaten der EU, in denen bisher keinerlei Regelungen oder Traditionen bestehen, einen Mindeststandard und Transparenz zu schaffen, um insbesondere der Korruption entgegenzuwirken.

2. Weiteres Vorgehen

In einem weiteren Schritt werden die Kommunalvertreter das Angebot von Kommissar Barnier aufgreifen, die teilweise komplexen Einzelfragen (Bsp.: In-House-Vergabe bei Stadtwerken, Mitgliedschaften Privater in Zweckverbänden) noch vor Weihnachten in einem Gespräch auf der Fachebene mit EU-Vertretern zu vertiefen, um auch in konkreten Einzelfragen zu einem Konsens zu gelangen.

3. Positionspapier der Kommunalvertreter

Ein der EU-Kommission übergebenes Positionspapier der Kommunalvertreter zur „EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie ist im Folgenden wieder gegeben:

„EU-Konzessionsrichtlinie“

Keine Notwendigkeit für die Richtlinie dargelegt!

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU lehnen eine europäische Richtlinie über die Konzessionsvergabe nach wie vor ab. Neben der bestehenden Rechtsprechung des EuGH sehen wir keine Notwendigkeit für eine solche Richtlinie. Insbesondere bestehen keine Rechtsunsicherheit und keine Rechtsschutzlücke. Einen entsprechenden Regelungsbedarf hat auch die Europäische Kommission nicht dargelegt, als sie ihren Richtlinienentwurf vorgelegt hat.

Nicht binnenmarktrelevante Dienstleistungsbereiche aus dem Anwendungsbereich heraushalten!

Sollte der Richtlinienentwurf nicht zurückgewiesen werden, sind alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlages für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen herauszunehmen. Dies entspräche den Zielen und Inhalten des Vertrages von Lissabon und dem Protokoll zu den Dienst-

leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit der dort vorgenommenen Stärkung der lokalen Selbstverwaltung.

Dienstleistungskonzessionen berühren viele Bereiche der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wie z. B. die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, Rettungs- und Gesundheitsdienstleistungen. In diesem Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge würde eine Umsetzung der Richtlinie zu tiefen Einschnitten in die kommunale Organisationsfreiheit führen. Gerade die kommunalwirtschaftlichen Strukturen bei der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung genießen bei den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland aber höchste Wertschätzung. Dies belegt aktuell eine repräsentative Umfrage, die Forsa im Auftrag des VKU durchgeführt hat. Danach sprechen sich 82% der Befragten gegen neue Vorschriften aus Brüssel aus.

Vor diesem Hintergrund darf eine Richtlinie insbesondere nicht anwendbar sein für Dienstleistungskonzessionen in der Wasserwirtschaft, für Leitungs- und Wegerechte im Bereich der Energieversorgung, für Kommunalkredite, für soziale Dienstleistungen sowie für den Zivil- und Katastrophenschutz und die alltägliche Gefahrenabwehr.

Kommunalwirtschaftliche Strukturen in der Daseinsvorsorge berücksichtigen!

1) Horizontale interkommunale Zusammenarbeit

Die Voraussetzungen für eine vergabefreie vertragliche interkommunale Zusammenarbeit dürfen nicht über die durch den EuGH (Fundstelle Stadtreinigung Hamburg) aufgestellten Bedingungen hinausgehen. Bei der interkommunalen Zusammenarbeit handelt es sich lediglich um die Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe bzw. von Aufgaben, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen durch ausschließlich öffentliche Stellen ohne Beteiligung Privater auf vertraglicher Grundlage (zuletzt bestätigt durch die Schlussanträge in der Rs. C-159/11 Azienda Sanitaria Locale di Lecce). Eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit ist gerade im ländlichen Raum unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Dienstleistungen der örtlichen Daseinsvorsorge.

2) Vertikale interkommunale Zusammenarbeit und In-House-Vergabe

Etliche Wasserverbände, die in Deutschland für die Trinkwasserversorgung zuständig sind, haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen auch private Pflichtmitglieder (z.B. Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet). Eine wirtschaftliche Besserstellung gegenüber anderen Privaten ist für diese Privaten mit der Mitgliedschaft im Wasserverband nicht verbunden. Daher halten wir es für erforderlich, das Verbot privater Beteiligungen auf aktive private Beteiligungen zu beschränken.

3) Für Mehrspartenunternehmen (Stadtwerke) halten wir es für absolut notwendig, bei der Betrachtung der Umsätze des Unternehmens, das die jeweilige Konzession erhalten soll, nur die Umsätze der jeweiligen Sparte einzube-

ziehen, d. h. die Umsätze, die Gegenstand der Konzession sind. Nur so können diese Unternehmen, die sowohl in liberalisierten Dienstleistungsbereichen, wie z.B. der Energieversorgung, als auch in nicht liberalisierten, wie z.B. der Wasserversorgung, tätig sind, von der Regelung Gebrauch machen.

4) Wegekonzessionsverträge in der Gas- und Stromwirtschaft

Es muss klargestellt werden, dass Wegekonzessionsverträge in der Gas- und Stromwirtschaft keine Dienstleistungskonzessionen im Sinne der Richtlinie sind. Für die Vergabe solcher Konzessionen bestehen bereits ausreichende spezielle Vergaberegeln.

4. Schreiben der kommunalen Spitzenverbände und dem VKU an Kommissar Barnier

Auf der Grundlage des Gesprächs vom 29. November haben die kommunalen Spitzenverbände und der VKU mit Datum vom gleichen Tag folgendes Schreiben an EU-Kommissar Barnier versandt:

Sehr geehrter Herr Kommissar, werter Herr Barnier,

wir möchten uns für den offenen und hilfreichen Austausch zu den Richtlinienentwürfen zu Vergabe und Konzessionen bedanken. Wir teilen ausdrücklich Ihr Anliegen, den Binnenmarkt zu verbessern. Insoweit versichern wir Ihnen unsere Unterstützung.

Wir danken Ihnen für die in dem Gespräch erzielten Klarstellungen. Dies betrifft die nachfolgend näher erläuterten Bereiche der sowohl für Aufträge als auch für Konzessionen geltenden vergaberechtlichen Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Absicherung kommunalwirtschaftlicher Strukturen in der Wasser- und Abwasserentsorgung.

Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen (interkommunale Zusammenarbeit)

Die Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit als maßgebliche Bestandteile der „Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen“ finden sich in Art. 11 des Entwurfs der Vergaberichtlinie bzw. wortgleich in Art. 15 des Kommissionsvorschlags zur Konzessionsvergabe. Maßgeblicher Gesprächsgegenstand war die horizontale Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gebietskörperschaften oder Kommunalunternehmen nach Absatz Nr. 4 der angesprochenen Regelungen. Wir danken Ihnen insoweit für Ihr ausdrückliches Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung. Sie haben mehrfach die den kommunalen Gebietskörperschaften zustehende Wahlfreiheit betont, öffentliche Aufgaben entweder selbst, gemeinsam mit anderen oder durch Dritte zu erfüllen. Hinsichtlich der gemeinsamen Aufgabenerledigung sehen wir insbesondere in der Regelung nach Art. 11 Abs. 4 Buchst. a) eine Beschränkung der kommunalen Kooperationsmöglichkeit. Gefordert wird danach „eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, ihre öffentliche Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen“. Dies soll „wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien“ umfassen. Eine derartige Begrenzung wird

dem Normalfall der Zusammenarbeit zwischen zwei Kommunen nicht gerecht. Dieser sieht regelmäßig vor, dass eine Kommune für eine andere Kommune Dienstleistungen bspw. im Bereich der Abfallbeseitigung oder des Winterstreudienstes gegen ein Entgelt erbringt. Solche Formen der Zusammenarbeit ersparen den Aufbau eigener Einrichtungen und schaffen innerhalb der öffentlichen Hand Synergien. Nach dem bisherigen Verständnis Ihrer Dienststellen begründet eine derartige Kooperation keine echte Zusammenarbeit und unterfällt demnach der Vergaberichtlinie. Dies halten wir nicht für sachgerecht und haben Ihren Ausführungen entnehmen können, dass dieses auch nicht Intention Ihrer Richtlinienvorschläge ist. Wir akzeptieren diesbezüglich ausdrücklich Ihre Prämisse, dass es sich dabei um eine nicht dem Vergaberecht unterfallende Kooperation öffentlicher Stellen ohne aktive, d.h. wirtschaftliche Beteiligung privaten Kapitals handelt. Der Fall, dass eine private Beteiligung in bestimmten Einzelfällen gesetzlich vorgeschrieben ist, muss davon unberührt bleiben.

In den dargestellten Fällen einer Kooperation zwischen zwei Kommunen kann es darüber hinaus, wie Sie ebenfalls bestätigt haben, nicht darauf ankommen, in welcher Rechtsform eine solche Zusammenarbeit stattfindet. Insofern hat der EuGH in seiner Rechtsprechung zum Fall Stadtreinigung Hamburg (Rs. C-480/06 sowie zuletzt Schlussanträge Generalanwalt Rs. C-159/11, Rn. 66) ausdrücklich bestätigt, dass eine solche Kooperation sowohl auf vertraglicher Grundlage oder in einer institutionalisierten Rechtsform wie bspw. einem Zweckverband stattfinden kann. Die vom EuGH in keiner seiner Entscheidungen vorgenommene überholte Unterscheidung zwischen mandatierender und delegierender Aufgabenübertragung darf daher nicht zum Maßstab erhoben werden. Es entspricht gerade kommunaler Eigengestaltbarkeit, sich vertraglich Kontroll- und Einwirkungsrechte zu sichern und keine vollständige Kompetenzübertragung vorzunehmen.

Wasserwirtschaft

Für Ihre klare Positionierung zur kommunalen Wasserwirtschaft und Ihre Zusage, die örtliche Gestaltungsfreiheit wahren zu wollen, danken wir Ihnen ebenso herzlich wie für Ihre Botschaft, die seit langer Zeit funktionierenden Strukturen einer qualitativ hochwertigen kommunalen Wasserwirtschaft, wie sie sich z. B. in Frankreich und Deutschland entwickelt haben, nicht zu beschränken. Ziel sei es vielmehr, für die Mitgliedstaaten der EU, in denen bisher keinerlei Regelungen oder Traditionen bestehen, einen Mindeststandard und Transparenz zu schaffen, um insbesondere der Korruption entgegenzuwirken.

Aufgrund dieser Zielsetzung war es in unserem Gespräch daher auch gemeinsames Verständnis, dass immer dann, wenn eine Konzession an einen Vertragspartner unter erheblicher Einbeziehung privaten Kapitals erteilt werden soll, ein transparentes Wettbewerbsverfahren vorgeschaltet werden muss. Dies gilt auch, wenn sich ein kommunales Unternehmen um die Erteilung einer Konzession außerhalb der regionalen Strukturen kommunaler Zusammenarbeit bemüht.

Sehr gerne greifen wir Ihr Angebot auf, die teilweise komplexen Einzelfragen, die aufgrund des vor Ort jeweils unterschiedlich gewählten kommunalwirtschaftlichen Modells entstehen (z.B. Inhouse-Vergabe bei Stadtwerken, Mitgliedschaften Privater in Zweckverbänden) noch vor Weihnachten in einem weiteren Gespräch auf der Fachebene zu vertiefen und im Sinne der heutigen Gesprächsergebnisse möglichst zu einem Konsens zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen“

Az.: II/1 608-44

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

79 DStGB-Dokumentation „Repowering von Windenergieanlagen“

Die neue DStGB-Dokumentation Nr. 111 „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie unter besonderer Berücksichtigung des Repowering“ gliedert sich in drei Teile. Der einleitende Teil A stellt allgemeine Hintergründe zur Windenergienutzung dar und gibt einen Überblick über die wesentlichen Aspekte, die bei der Planung von Windenergievorhaben zu berücksichtigen sind. Die Dokumentation geht darüber hinaus (Teile B und C) vertiefend auf weitere fachliche Grundlagen der Windenergienutzung ein und stellt umfassend die planungsrechtlichen Grundlagen dar. Diese umfassende Praxishilfe für Kommunen ist das Ergebnis der Arbeit der Repowering InfoBörse und der kommunalen Spitzenverbände.

Die Städte und Gemeinden erhalten in den nächsten Wochen kostenlos eine Druckversion dieser Broschüre. Weitere Exemplare können bei der „Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N, Frau Wiebke Abeling, Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover, Tel.: 0511/302 85 68 oder Fax: 0511/302 85 868, E-Mail: abeling@uan.de“ kostenfrei bezogen werden. Darüber hinaus ist sie im Internet unter www.repowering-kommunal.de abrufbar.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

80 Kommunale Vergabegrundsätze

Mit Schnellbrief vom 10.12.2012 (Nr. 180/2012) hatten wir Sie über die neuen kommunalen Vergabegrundsätze informiert. Eine Synopse zwischen dem bisherigen und dem neuen Vergabeerlass ist im Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe abrufbar.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

81 Möglichkeiten und Grenzen des Ersatzneubaus

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat in seiner Reihe Forschungen das Heft 154 „Möglichkeiten und Grenzen des Ersatzneubaus“ als Beitrag zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz bei Wohngebäuden herausgegeben.

Für die notwendige Senkung der CO₂-Emissionen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung spielt die Reduzierung des Heizenergieverbrauchs im Gebäudebestand eine zentrale Rolle. Allerdings ist es bei einem Teil des Wohnungsbestandes aus technischen und vor allem aus wirtschaftlichen Gründen kaum möglich oder sinnvoll, entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese Wohngebäude werden daher in letzter Zeit verstärkt unter dem Aspekt des so genannten Ersatzneubaus betrachtet. Anstelle von aufwendigen Sanierungsmaßnahmen wird erwogen, entsprechende Gebäude abzureißen und durch energieeffiziente Neubauten zu ersetzen.

Zur Untersuchung der Relevanz von Ersatzneubauten und deren Bilanzierung im Vergleich zur energetischen Sanierung haben das BMVBS und das BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung) das Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen des Ersatzneubaus“ in Auftrag gegeben. Dabei ging es zum einen um die Aufarbeitung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Praxis, zum anderen wurden Fallstudien untersucht sowie energetische, ökologische und immobilienwirtschaftliche Modellrechnungen durchgeführt.

Damit können für Modellobjekte Vergleiche zwischen den Handlungsoptionen Instandhaltung, energetische Modernisierung und Ersatzneubau dargestellt werden. Es zeigt sich, dass die Entscheidung zwischen den Alternativen im Einzelfall bezogen getroffen werden sollte. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts werden im Heft 154 „Möglichkeiten und Grenzen des Ersatzbaus“ anschaulich dargestellt.

Die Publikation kann per E-Mail bestellt werden unter der Adresse Forschung.wohnen@bbr.bund.de, Stichwort: Forschungen Heft 154.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

82 Energetische Erneuerung im städtebaulichen Denkmalschutz

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat in der Reihe „Informationsdienste städtebaulicher Denkmalschutz 37“ die Broschüre „Das Quartier im Blick Energetische Erneuerung im städtebaulichen Denkmalschutz“ herausgegeben. Die 135-seitige Broschüre stellt die Frage der energetischen Erneuerung historischer Städte in den Mittelpunkt seiner Ausführungen und reflektiert umfassend den 19. Kongress städtebaulicher Denkmalschutz im September 2011.

In der Broschüre stellen zahlreiche Autoren aus Wissenschaft, kommunaler Praxis, Wirtschaft und Verbänden praktische Beispiele und planerische Strategien vor, wie Denkmalschutz, Energieeffizienz und der Erhalt der architektonischen Vielfalt in historischen Städten miteinander in Einklang gebracht werden können. Die Broschüre kann im Internet unter www.staedtebaulicherdenkmalschutz.de heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Die im Bereich des Energie-Wirtschaftsrechts bekannte Rechtsanwaltskanzlei Becker/Büttner/Held war von der ARGE Gas Westfalen mit der Prüfung beauftragt worden, ob und inwieweit Kommunen an der Wertschöpfung bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen beteiligt werden können. Im Mittelpunkt steht vor allem die Frage, ob eine Kommune von Grundstückseigentümern vor Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen die Übereignung der Flächen oder deren Anpachtung verlangen kann, um später auf diesen Windenergieanlagen selbst oder zusammen mit einem Partner zu planen und zu errichten.

Das Gutachten betrachtet vor dem Hintergrund des Windenergieerlasses des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011 die rechtlichen Spielräume und Grenzen einer Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung. Becker/Büttner/Held hat sich damit einverstanden erklärt, dass das Gutachten über die „kommunale Beteiligung an der Wertschöpfung bei Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ vom 11.04.2012 den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt wird. Es kann bei Interesse von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo/Service=Fachgebiete=Bauen und Vergabe=Windenergieanlagen heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Umwelt, Abfall und Abwasser

Noch bis zum Ende der von den Vereinten Nationen ausgerufenen Dekade Biologische Vielfalt 2011 2020 können sich Kommunen mit ihren Projekten zum Biodiversitätsschutz um die Auszeichnung als offizielles UN-Dekade-Projekt bewerben.

Hintergrund und Zweck

Dem Erhalt der biologischen Vielfalt dient auf völkerrechtlicher Ebene die Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD), die im Jahr 1992 beim sogenannten Nachhaltigkeitsgipfel in Rio de Janeiro ausgehandelt wurde. Auf Empfehlung der CBD-Unterzeichnerstaaten haben die Vereinten Nationen den Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Dekade der Biodiversität erklärt. Über die bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt angesiedelte Geschäftsstelle der UN-Dekade Biologische Vielfalt ist der DStGB in die entsprechenden Aktivitäten der Bundesregierung eingebunden. Die deutsche Geschäftsstelle der UN-Dekade möchte durch Auszeichnung von besonders gelungenen Projekten zur biologischen Vielfalt das Bewusstsein für dieses Thema in der Bevölkerung stärken. Durch die ausgezeichneten Projekte soll

erlebbar und nachvollziehbar gemacht werden, wie vielfältig und erhaltenswert die Natur in Deutschland ist und wie man sich für deren Schutz einsetzen kann.

Zielgruppe

Der Wettbewerb richtet sich nicht nur, aber ausdrücklich auch an kommunale Bewerber. Die ursprünglichen Wettbewerbskategorien „ehrenamtlich“ einerseits und „institutionell“ andererseits wurden auf Anregung des DStGB flexibilisiert, da diese Zweiteilung nicht der kommunalen Praxis entsprach. Die Ausschreibung richtet sich nun sowohl an Projekte, die von privaten, einzelnen Akteuren oder kleinen lokalen Gruppen mit einem geringen Finanzeinsatz ehrenamtlich durchgeführt werden, als auch institutionell getragene Projekte mit einem entsprechenden Budget von regional oder bundesweit arbeitenden Vereinen, Stiftungen, Unternehmen, Gemeinden und anderen staatlichen Organisationen.

Auszeichnung

Offizielle UN-Dekade-Projekte erhalten mit ihrer Auszeichnung neben einer Urkunde auch Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit sowie das digitale Logo der UN-Dekade mit dem Zusatz „Offizielles Projekt der Weltdekade Biologische Vielfalt“. Das Projekt wird auf der deutschen Dekade-Webseite gelistet und vorgestellt. Dies bietet die Chance für eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit. Die Auszeichnung, die die Qualität des Projektes offiziell bestätigt, wurde erstmalig im Juni 2012 im Rahmen der Woche der Umwelt durch Bundesumweltminister Altmaier verliehen. Die Preisverleihung erfolgt seither wöchentlich und wird bis zum Ende der Dekade fortgesetzt. Über die Option, zukünftig Projekte des Monats/ des Jahres auszuzeichnen, hat die Dekade-Geschäftsstelle noch nicht abschließend entschieden.

Entscheidungskriterien

Die Auswahl der UN-Dekade-Projekte erfolgt fortlaufend durch eine Fachjury anhand der nachfolgenden Kriterien:

- Innovation: Das Projekt sollte nicht „typisch“ sein. Es beinhaltet eine neue Idee, Lösung, Methode oder Maßnahme.
- Relevanz: Das Projekt behandelt einen bedeutsamen Aspekt der biologischen Vielfalt. Es nimmt dabei Bezug auf die Ziele der UN-Dekade bzw. der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt
- Beitrag zur biologischen Vielfalt: Das Projekt leistet einen bedeutenden Beitrag für die Erhaltung oder die Erforschung der biologischen Vielfalt. Die positiven Effekte sind beschrieben (quantitativ).
- Vermittlung der biologischen Vielfalt: Das Projekt vermittelt den Wert und Nutzen der biologischen Vielfalt und die Verantwortung für ihren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung.
- Kooperation / Partizipation: Das Projekt bezieht betroffene Akteure ein, hat einen kooperativen und partizipativen Ansatz und berücksichtigt dabei zielgruppenspezifische Aspekte.

- Modellhaftigkeit: Das Projekt kann als Vorbild für Projekte von anderen Personen oder Institutionen dienen („Gute Praxis“ entwickelt).
- Langfristige Sicherung / Dauerhafte Verankerung: Durch beispielsweise die Einbindung lokaler Akteure wird eine Weiterführung des Projekts gewährleistet.
- Außenpräsenz / Internet: Das Projekt ist mit einem Internetauftritt verbunden, der deutlich macht, dass biologische Vielfalt im Mittelpunkt steht und welche Ziele erreicht werden.
- Originalität: Bonus für besonders originelle, ausgefallene Projekte.

Themenbereiche

Die Teilnehmer schützen, untersuchen oder kommunizieren die biologische Vielfalt im Rahmen von mindestens einem der Themenfelder

- Schutz der biologischen Vielfalt,
- Nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt,
- Umwelteinflüsse auf die biologische Vielfalt, Stoffeinträge, Klimawandel,
- Genetische Ressourcen: Zugang und gerechter Vorteilsausgleich,
- Gesellschaftliches Bewusstsein.

Das übergreifende Schwerpunktthema für 2011-2012 ist „Vielfalt genießen Natur-Zeit als Freizeit“. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Unterthemen: vielfältige Erholungs- und Sportmöglichkeiten in der Natur, spannende Naturerlebnisse, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft, vertrautes Landschaftsbild bedeutet Heimat, Natur in der Stadt als Ausgleich zum Alltag etc. Auch andere Beiträge werden ausgezeichnet; Beiträge zu dem Schwerpunktthema werden allerdings bevorzugt nominiert.

Weiterführende Informationen

Die Dekade-Geschäftsstelle informiert im Internet unter: www.un-dekade-biologische-vielfalt.de („UN-Dekade-Projekt“), auch zum Bewerbungsverfahren.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

85 Schienenbonus beim Lärmschutz noch bis 2017

Für Eisenbahnstrecken gilt nach wie vor der sog. Schienenbonus. Erst ab voraussichtlich 2017 wird der Schienenbonus abgeschafft. Für aktuell laufende Planfeststellungsverfahren gelten weiterhin die planerischen Vergünstigungen. Spürbare Erfolge bei der Lärm-bekämpfung im Eisenbahnbereich sollen 2020 erreicht sein.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich mit einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung nach der Abschaffung des Schienenbonus sowie Maßnahmen

der Lärmreduzierung und dem Einsatz von Haushaltsmitteln erkundigt. Die Abschaffung des Schienenbonus (siehe hierzu auch DStGB Aktuell vom 20.12.2012) soll voraussichtlich ab 2017 mit dem nächsten Bundesschienenwegeausbaugesetz in Kraft treten.

Für Neubauprojekte bis zu diesem Datum wird die aktuell geltende Bundes-Immissionsschutzverordnung angewandt. Diese enthält die Regelung, dass die Lärmwirkungen einer Schienentrasse rechnerisch um 5 dB(A) abgesenkt werden. Dadurch sind in der Vergangenheit in hohem Maße Lärmprobleme für die Anwohner entstanden, weil Lärmschutzmaßnahmen nicht oder in geringerem Umfang ergriffen werden mussten.

Welche Planfeststellungsverfahren bis 2017 noch mit dem Schienenbonus operieren, ist der Bundesregierung nicht durchgehend bekannt. Die Fragesteller erkundigen sich des Weiteren nach der Zulassung von lärmarmen Bremsklotzsohlen und der Auswirkung entsprechender Sohlen auf das lärmarme Trassenpreissystem in Deutschland.

Sog. LL-Bremsklotzsohlen sind bis zum 30. Juni 2014 zugelassen. Die Bundesregierung rechnet mit einer dauerhaften Zulassung noch in diesem Jahr, verweist aber auch darauf, dass das lärmabhängige Trassenpreissystem in Deutschland technikoffen angelegt ist und nicht auf bestimmte Ausstattungsmerkmale von Zügen abhebt.

Des Weiteren informiert die Bundesregierung darüber, dass sie davon ausgeht, dass bis zum Ende des Jahres 2020, also bis zum Auslaufen eines Förderprogramms zur Umrüstung von Güterwagen auf lärmarme Bremsklotzsohlen, 80 Prozent der eingesetzten Güterwaggons umgerüstet sein werden.

Abschließend informiert die Bundesregierung darüber, dass aus den jährlich 100 Mio. Euro Fördermitteln für die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen auch Lärmschutzmaßnahmen am Fahrweg zum Einsatz kommen können. Die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist mit der Drucksachen-Nr. 17/11728 und die Antwort der Bundesregierung als Drucksachen-Nr. 17/11909 veröffentlicht.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

86 PCB in kommunalen Gebäuden

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 21.01.2013 auf ein Anschreiben des Vorsitzenden des Landtagsausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14.12.2012, Herrn Mdl. Garbrecht, geantwortet. Das Antwortschreiben hat folgenden Inhalt:

„Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.12.2012 und können Ihnen zurzeit Folgendes mitteilen:

PCB (Polychlorierte Biphenyle) sind giftige und krebserlösende organische Chlorverbindungen, die in verschiedenen Baustoffen (z.B. in dauerelastischen Dichtungsmassen für Dehn- und Anschlussfugen) eingesetzt wurden.

Aber auch in Isolierflüssigkeiten von elektrotechnischen Bauteilen wie Transformatoren und Kondensatoren wurde PCB eingesetzt.

Die Verwendung und das Inverkehrbringen aller PCB-haltigen Produkte wurde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1989 durch die Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid verboten. Die Dekontamination und Beseitigung musste in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Richtlinie 96/59/EG) bis zum Ende des Jahres 2010 erfolgen. In der Bundesrepublik Deutschland ist insoweit in Umsetzung der EU-Vorgaben die PCB/PCT-Abfall-Verordnung des Bundes zu beachten.

In Nordrhein-Westfalen gilt es seit dem Jahr 1996 die PCB-Richtlinie NRW vom 03.07.1996 (MBL. NRW 1996, S. 1260). Des Weiteren gibt es einen Ratgeber „PCB in Gebäuden Nutzerleitfaden“ (Stand: 2003) vom Landesinstitut für Bauwesen des Landes NRW. Das Umweltbundesamt hat zuletzt im Jahr 2008 einen Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden herausgegeben.

Aufgrund der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände an die Städte, Gemeinden und Kreise ist die PCB-Problematik grundsätzlich auf der Grundlage der o. g. Handreichungen systematisch durch Überprüfung der Gebäude abgearbeitet worden, in denen entsprechend der Baujahre der Gebäude Baumaterialien verwendet worden sind, die PCB enthalten konnten.

In den letzten Jahren sind bislang wenige Einzelfälle bekannt geworden, in denen Gebäude nachträglich einer Überprüfung unterzogen werden mussten, weil bei diesen Gebäuden die Verwendung von PCB-haltigen Baumaterialien nicht vermutet werden konnte. Auch in diesen Fällen ist aber eine systematische Aufarbeitung der Problemlage erfolgt und eine Problemlösung angegangen worden.

Grundsätzlich gilt nach den bislang bekannten o.g. Handreichungen, dass in einem überschaubaren Zeitraum (mittelfristig) ein Gebäude einer Sanierung zugeführt werden sollte, wenn die Werte über 2.000 ng PCB/m³ Raumluft liegen. Ab 3.000 ng PCB/m³ Raumluft ist eine akute Gesundheitsgefahr nicht mehr auszuschließen, d.h. das Gebäude darf nicht mehr genutzt werden. Nach wie vor sind 300 ng PCB/m³ Raumluft als langfristig tolerabel anzusehen (Vorsorgewert).

Bei den Werten zwischen 300 ng PCB/m³ und 3.000 ng PCB/m³ Raumluft ist eine mittelfristige Beseitigung der Ursachen vorzusehen, wobei im jeweiligen Einzelfall auch die Verweildauer in den jeweiligen Räumlichkeiten zu beachten ist.

Wir nehmen Ihr Schreiben gerne zum Anlass, die Städte, Gemeinden und Kreise erneut über die PCB-Problematik zu informieren. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.“

Die Geschäftsstelle nimmt das vorstehende Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 17.01.2013 zum Anlass erneut darauf hinzuweisen,

dass eine Stadt bzw. Gemeinde offensiv die Thematik angehen sollte, wenn sich herausgestellt, dass in einem kommunalen Gebäude eine PCB-Problematik bestehen könnte. Insoweit ist die PCB-Richtlinie NRW vom 03.07.1996 (MBL. NRW 1996, S. 1260) zu beachten.

Der StGB NRW hat außerdem den Ratgeber „PCB in Gebäuden Nutzerleitfaden“ (Stand: 2003) vom Landesinstitut für Bauwesen des Landes NRW in das Intranet des StGB NRW unter der Rubrik „Fachinfo/Service Umwelt, Abfall, Abwasser“ eingestellt, weil in diesem Nutzerleitfaden das Gesamtthema sehr anschaulich und verständlich dargestellt wird.

Az.: II/2 70-78 qu-qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

87

Verwaltungsgericht Düsseldorf zur gewerblichen Sammlung

Das VG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 18.12.2012 (Az. 17 L 1901/12 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass eine gewerbliche Abfallsammlung von der zuständigen Behörde zwar nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) untersagt werden kann, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der im Rahmen der gewerblichen Sammlung erfassten Abfälle (hier: Alttextilien und Schuhe) nicht sichergestellt ist. Dabei hat die zuständige Behörde nach dem VG Düsseldorf allerdings eine zweistufige Prüfung durchzuführen.

So kann die zuständige Behörde nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dieses erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG sicherzustellen. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG ist eine gewerbliche Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG) nur zulässig, wenn die erfassten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und keine überwiegenden öffentlichen Interessen (§ 17 Abs. 3 KrWG) entgegenstehen. Nach dem VG Düsseldorf muss die zuständige Behörde also zunächst prüfen, ob nicht mit Bedingungen, zeitliche Befristung oder mit Auflagen nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gewährleistet werden kann.

Erst wenn dieses nicht der Fall ist, darf nach dem VG Düsseldorf die angezeigte Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG untersagt werden. Nach Auffassung des VG Düsseldorf muss die zuständige Behörde daher vor einer Untersagung einer gewerblichen Sammlung prüfen, ob Maßnahmen nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG in Betracht gezogen werden können, um eine gewerbliche Sammlung zu ermöglichen.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass das VG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 18.12.2012 lediglich zum Ausdruck gebracht hat, dass etwa vor einer Untersagung einer gewerblichen Sammlung wegen einer nach Auffassung der zuständigen Behörde nicht nachgewiesenen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, zu prüfen ist, ob z.B. eine ordnungsgemäße und schadlose

Verwertung dadurch sichergestellt werden kann, dass dem gewerblichen Sammler nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG die Auflage aufgegeben wird, einen schlüssigen und nachvollziehbaren Entsorgungsnachweis nachträglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

Erfolgt diese Vorlage nicht, so kann immer noch eine Untersagung der gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG. Der Beschluss des VG Düsseldorf vom 18.12.2012 zeigt zugleich, dass die überwiegenden, öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KrWG einen besonderen Stellenwert haben. Stehen namentlich diese überwiegenden öffentlichen Interessen einer gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG entgegen, so kann die gewerbliche Sammlung aus diesem Grund nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG untersagt werden (so: VG Hamburg, Urteil vom 9.8.2012 Az.: 4 K 1905/10 -). Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in Rede stehenden Abfälle bereits in einem eigenen Erfassungssystem erfasst (so: VG Hamburg, Urteil vom 9.8.2012 Az.: 4 K 1905/10 zur nach und nach eingeführten Altpapiertonne in der Stadt Hamburg).

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

88 4. Deutsches Forum Innenraumhygiene

Unter der Schirmherrschaft des Bundesumweltamtes veranstaltet der Fachverband Sanitär/ Heizung/Klima NRW am 19. und 20.02.2013 das 4. Deutsche Forum Innenraumhygiene in der westfälischen Hochschule Gelsenkirchen. Der Kongress ist die Plattform für branchenübergreifende Kontakte und liefert mit über 40 Fachvorträgen konkrete Handlungsempfehlungen und Lösungen für das Erkennen, Bewerten und Beseitigen von Innenraumbelastungen.

In acht Foren werden die Themen Trinkwasserhygiene, Raumlufthygiene, Reinigung, Oberflächen-, Schimmelpilzsanierung sowie Planung und Recht angeboten. Für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW konnte der günstige Mitgliedsbeitrag für „Mitglieder von unterstützenden Verbänden und Institutionen“ vereinbart werden. Weitere Informationen über das Programm, das Anmeldeverfahren sowie die Kosten können im Internet unter www.innenraumhygiene.com abgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

89 Neue Muster-Abwassergebührensatzung

Der StGB NRW hat in dieser Woche eine neue Muster-Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen sowie zum Kostenersatz nach § 10 KAG NRW (Stand: 17.01.2013) herausgegeben. Die neue Mustersatzung ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, dem Umweltministerium NRW und der Kommunalagentur NRW erarbeitet worden und kann im Intranet des StGB NRW abgerufen werden. Hintergrund der Überarbeitung der Muster-Satzung ist, dass das OVG NRW (Urteil vom 03.12.2012 - Az. 9 A 2646/11) seine jahrzehntelange

Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze aufgegeben hat. Der Frischwasser-Maßstab ist somit rechtswidrig, wenn zugleich eine sog. Bagatellgrenze für den Abzug von Wasserschwindmengen geregelt ist. Deshalb muss auch die Bagatellgrenze aus der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2013 herausgenommen werden. Bis zu dem Urteil des OVG NRW vom 3.12.2012 galt, dass eine Anerkennung von Wasserschwindmengen nicht erfolgte und dieses auch rechtmäßig war, wenn die geltend gemachten Abzugsmengen für Wasser, das nachweisbar nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wurde, unter 15 m³/Jahr lagen. Genau diese Rechtsprechung hat das OVG NRW nunmehr aufgegeben.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

90 Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 19.12.2012 den Gesetzentwurf zur Novellierung jagdrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Damit setzt die Bundesregierung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 um. In dem Urteil wurde festgestellt, dass einzelne Vorschriften des Bundesjagdgesetzes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, das Urteil umzusetzen und eine konventionskonforme Rechtslage herzustellen.

Nach dem Bundesjagdgesetz gehören Eigentümer von Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 75 Hektar einer Jagdgenossenschaft an und müssen die Bejagung ihrer Flächen dulden. Hiergegen hatte sich ein Grundstückseigentümer gewandt, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt. Der EGMR hat seiner Beschwerde stattgegeben und eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums festgestellt. So verstoße die mit der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verbundene Pflicht eines Grundeigentümers, die Ausübung der Jagd durch Dritte auf seinem Grundstück trotz entgegenstehender ethischer Motive zu dulden, gegen Art. 1 Protokoll-Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Gemeinsame Forstausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ hatte in den letzten Monaten intensiv an der Novellierung des Bundesjagdgesetzes mitgewirkt. Die Vertreter des Kommunalwaldes hatten gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ihre Befürchtungen vorgetragen, dass eine flächendeckende Bejagung in der Zukunft nicht mehr möglich wäre, wenn einzelne Jagdgenossen ihren Austritt aus der Jagdgenossenschaft aus ethischen Gründen erklären könnten. Sie haben auch auf die Gefahr hingewiesen, dass ethische Gründe vorgeschoben werden könnten, um sich der Zahlung von Wildschäden zu entziehen für den Fall, dass die Jagdgenossenschaft in die Verantwortung genommen wird.

Der Ausschuss hat daher gefordert, dass der austretende Jagdgenosse auch zukünftig für Wildschäden veranlagt

werden kann, um Scheinaustritten entgegenzutreten und nur „natürliche Personen“ einen konditionierten Anspruch auf Einrichtung eines befriedeten Jagdbezirks erhalten. Mit beiden Forderungen konnte er sich durchsetzen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ausschließlich „natürliche Personen“ einen Antrag auf Befriedung ihrer Grundflächen stellen können. Am bewährten Reviersystem wird auch zukünftig zur Regulierung einer angemessenen Wildpopulation durch Jagdausübung festgehalten.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht Grundeigentümern, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen ablehnen, auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft auszuscheiden. Praktisch wird dies dadurch erreicht, dass das betroffene Grundstück durch die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen aus ethischen Gründen für befriedet erklärt werden kann. Die ethischen Motive sind vom Grundeigentümer glaubhaft zu machen. Die Befriedung hat zur Folge, dass die betreffende Fläche grundsätzlich nicht mehr bejagt werden darf.

Da die Nichtbejagung einzelner Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrfacher Hinsicht erhebliche Auswirkung auf die übrigen Flächen haben kann (insbesondere bezüglich Regulierung des Wildbestandes, Vermeidung von Wildschäden, Vermeidung von Wildseuchen etc.), sind bei der Entscheidung über den Antrag neben den Interessen des Antragstellers auch verschiedene Allgemeinwohlbelange sowie die Interessen betroffener Dritter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) von der Behörde gegeneinander abzuwägen. Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine Anhörung unter Einbeziehung aller Betroffenen durchzuführen: Neben dem Antragsteller sind auch Jagdgenossenschaft, Jagdpächter, angrenzende Grundeigentümer, Jagdbeirat sowie Träger öffentlicher Belange anzuhören.

Flankierende Regelungen enthält der Entwurf zur Haftung des ausscheidenden Grundeigentümers für Wildschäden, zur Wildfolge und zum jagdlichen Aneignungsrecht. Darüber hinaus wird die Strafvorschrift zur Jagdwilderei (§ 292 Strafgesetzbuch StGB) an die neu geschaffene Befriedung aus ethischen Gründen angepasst. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Betreten der aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen, die in der Flur nicht unbedingt als solche erkennbar sind, für die im Jagdbezirk zur Jagdausübung befugten Personen keine Strafbarkeit nach sich zieht.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings die Kehrtwende im BMELV, was das Fütterungsverbot und die Änderung der Jagdzeiten anbelangt zumal der ursprünglich vorgelegte Gesetzesentwurf mit den Bundesressorts abgestimmt war.

Mit Schreiben vom 27.11.2012 teilte das BMELV den Verbänden mit, in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren eine Änderung der Bundesjagdzeitenverordnung vorzunehmen. Danach sollte die Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31. Januar eines Jahres erfolgen. Am 03.12.2012 teilte Staatssekretär Dr. Robert Kloos dann aber den Verbänden überraschend mit: „Nach einer weiteren Abstimmung auf Leitungsebene wird die Bundesre-

gierung den Gesetzentwurf nun ausschließlich auf die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte notwendigen Vorschriften begrenzen. Damit werden die Vorschriften bezüglich des Fütterungs- und Medikamentenverabreichungsverbot sowie die für einen späteren Zeitpunkt geplante Änderung der Jagdzeiten nicht weiter verfolgt“.

Der Gesetzentwurf steht für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Rubrik Fachinfo und Service=Fachgebiete=Umwelt, Abfall und Abwasser zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

91

Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2013“

Vom 15. Januar bis 31. März 2013 sind Kommunen und Regionen aufgerufen, sich mit vorbildlichen Klimaschutzprojekten am Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2013“ zu beteiligen. Damit bieten die Initiatoren, Bundesumweltministerium (BMU) und Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden, Kommunen zum fünften Mal die Chance auf ein Preisgeld von insgesamt 240.000 Euro und eine umfassende begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht werden erfolgreich realisierte Klimaschutzprojekte, die in besonderem Maße zur Reduzierung von Treibhausgasen beigetragen haben. Bewerbungen sind in drei Kategorien möglich.

Kategorie 1: Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften

Vorbildliche technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften, die z. B. besonders effektiv Energieeffizienz mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbinden.

Kategorie 2: Kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement

Herausragendes Engagement im kommunalen Energie- und Klimaschutzmanagement, z. B. beim Energiecontrolling, durch klimafreundliche Beschaffung, durch Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs etc.

Kategorie 3: Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen

Erfolgreich umgesetzte Aktionen zur Ansprache und Motivation von Bürgerinnen und Bürgern zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel, z. B. durch kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote.

Hinweis: Kategorie 2 ist im Vergleich zum Vorjahr thematisch neu ausgerichtet worden, die Kategorien 1 und 3 wurden nur geringfügig verändert.

Die Klimaschutzprojekte sollen andere Kommunen und Regionen anregen, neue Ideen auf ihre eigenen Situatio-

nen zu übertragen und umzusetzen. Der Erfolg des Projekts sollte durch Daten und Fakten sowie die Darstellung der spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort belegt werden. Wenn möglich soll eine Treibhausgasbilanzierung sowohl die bereits realisierten als auch die zukünftig zu erwartenden Minderungen deutlich machen.

Mit dem bundesweit durchgeführten Wettbewerb sollen Kommunen und Regionen die Möglichkeit erhalten, ihre erfolgreich realisierten Klimaschutzprojekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und anderen als gutes Beispiel zu dienen. Dazu erhalten die Preisträger durch das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu ihren prämierten Projekten. Unter anderem werden die ausgezeichneten Projekte als Filmbeitrag auf einer DVD sowie in einer in Buchform gedruckten Wettbewerbsdokumentation präsentiert. Beide Medien werden den Gewinnern zum individuellen Einsatz vor Ort zur Verfügung gestellt. Für die Prämierung der Preisträger werden folgende Preisgelder vergeben:

- Kategorie 1 je 40 000 Euro
- Kategorie 2 je 20 000 Euro
- Kategorie 3 je 20 000 Euro

Das Preisgeld soll wieder in Klimaschutzprojekte investiert werden. Die Gewinner werden vor der Preisverleihung gebeten, die Maßnahmen zu benennen. Damit markiert die Auszeichnung nicht das Ende der Aktivitäten, sondern ist gleichzeitig Startschuss und Motivation für das Weitermachen, Optimieren und für neue Aktivitäten. Die öffentliche Bekanntgabe der Gewinner erfolgt im Rahmen der 6. Kommunalkonferenz im November 2013 in Berlin. Die Wettbewerbsteilnehmer werden rechtzeitig vor der Veranstaltung darüber informiert, ob sie eine Auszeichnung erhalten. In der Jury sind folgende Institutionen vertreten:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Umweltbundesamt
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Landkreistag

Die Jury trifft eine Auswahl aus allen eingegangenen Bewerbungen. Je Kategorie sollen drei Kommunen oder Regionen für die Prämierung ausgewählt werden. Falls in einer Kategorie keine oder keine auszeichnungswürdigen Bewerbungen eingereicht werden sollten, besteht die Möglichkeit, in einer anderen Kategorie weitere Prämierungen vorzunehmen.

Alle weiteren Infos, wie Wettbewerbsflyer und Bewerbungsunterlagen, werden rechtzeitig auf der Homepage des Service- und Kompetenzzentrums: Kommunaler Klimaschutz (www.klimaschutz-in-kommunen.de/wettbewerb) bekanntgegeben.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

92

Workshop „Lebenswerte Stadt im Klimawandel“

Am 31.01.2013 veranstaltet das Umweltbundesamt (UBA) gemeinsam mit dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH in Hannover einen Workshop zum Thema „Lebenswerte Stadt im Klimawandel Vorsorge, Schutz und Entwicklung in kommunalen Planungen und Projekten“.

Eine lebenswerte Stadt/Gemeinde zu erhalten bzw. zu schaffen stellt in Zeiten des Wandels eine große Herausforderung dar. Kommunen müssen mit knappen Mitteln ihre Pflichtaufgaben wahrnehmen und sich gleichzeitig auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Herausforderungen einstellen. Zusätzlich bedrohen langfristige Folgen des Klimawandels kommunale Infrastrukturen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) unterstützen mit einem Klimalotsen, Förderprogrammen und anderen Vorhaben wie dieser Workshop-Reihe Anpassungsvorhaben von Kommunen.

Der Workshop „Lebenswerte Stadt im Klimawandel“ soll dazu dienen, Unterstützungsangebote des Bundes vorzustellen und in Diskussionen mit den Teilnehmenden weiterzuentwickeln sowie Herausforderungen und Lösungsansätze zu diskutieren, wie kommunale Entwicklungsprojekte systematisch mit Anforderungen der Anpassung an den Klimawandel verknüpft werden können.

Zielgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter kleinerer bis mittelgroßer Städte bzw. Gemeinden und Landkreise. Die Veranstaltung leitet eine Workshop-Reihe von vier Fachworkshops ein.

Die Veranstaltung wird im Werkhof Nordstadt, Ökologisches Gewerbe- und Tagungszentrum, Schaufelderstraße 11, 30167 Hannover stattfinden. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist auf 60 begrenzt. Die Teilnahme ist kostenlos.

Für die Anmeldung und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Wuppertal Institut, Thomas Madry, Döbersberg 19, 42103 Wuppertal, Tel.: 0202 2492-229 oder E-Mail: thomas.madry@wupperinst.org.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

93

OVG NRW zur Bagatellregelung bei der Abwassergebühr

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 Az.: 9 A 2646/11 entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung von 20 m³ für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge als zulässig angesehen wurde, nicht mehr festhält (so aber noch: zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2009 Az.: 9 A 3249/07 -; OVG NRW, Urteil vom 21.1.1997 Az.: 9 A 1921/95 NWVBl. 1997, S. 422). Zwischenzeitlich liegen auch die Urteilsgründe vor. Das komplette Urteil

des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen auf der Internetseite des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachgebiete=Fachinfo/Service=Umwelt, Abfall und Abwasser abgerufen werden.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Die mit der Absetzbarkeit von nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des Frischwasser-Maßstabes (Frischwasser = Abwasser) darf nach dem OVG NRW nicht durch einen Grenzwert (die Bagatellgrenze) konterkariert werden, der wegen seiner Höhe im Regelfall einer Nichtberücksichtigung anderweitig verbrauchter Wassermengen gleichkommt.

Insoweit hilft auch so das OVG NRW - der Verweis der beklagten Stadt auf § 13 Abs. 1 KAG NRW nicht weiter. Nach § 13 Abs. 1 KAG NRW könne zwar davon abgesehen werden, Abgaben und abgabenrechtliche Nebenleistungen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 10,- € sei. Diese Vorschrift betrifft aber lediglich das Verfahren und enthält keine allgemeine Aussage des Inhalts, dass Rechtsfehler eines Gebührenmaßstabes bis zu einem bestimmten Betrag rechtlich unerheblich wären.

Nach dem OVG NRW bestehen auch keine ausreichend gewichtigen verwaltungspraktischen Schwierigkeiten, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Nach den Angaben der beklagten Stadt dient die in der Satzung festgelegte Bagatellgrenze dem Zweck, die Anzahl der Absetzungsanträge möglichst gering zu halten und dadurch den mit der Bearbeitung einer Vielzahl von Absetzungsanträgen verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Auch wenn dem Ortsgesetzgeber ein weites Organisationsermessen zusteht, ist nach dem OVG NRW schon nicht erkennbar, dass die Bearbeitung der Absetzungsanträge tatsächlich einen nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, der es rechtfertigen könnte, dass ein Gebührenschuldner, der zur Gartenbewässerung nachweislich bis zu 20 m³ Wasser verwendet, einen erheblichen Gebührenbetrag entrichten muss, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Dabei sei nicht auf die bislang bei der beklagten Stadt übliche Verwaltungspraxis abzustellen. Maßgeblich sei vielmehr der bei sachgerechter Gestaltung des Erhebungsverfahrens unvermeidbare Verwaltungsaufwand. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge könne grundsätzlich wie in der hierzu betrachtenden Satzung geschehen - dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Die Kosten für Anschaffung, Installation und Unterhaltung der notwendigen Messeinrichtung fallen so das OVG NRW danach nicht der Gemeinde, sondern dem Gebüh-

renschuldner zur Last. Der von der beklagten Stadt dargestellte Aufwand durch jährliche Anschreiben an die Gebührenschuldner, von denen bekannt sei, dass sie Wassermesseinrichtungen haben einbauen lassen, sei ohne weiteres vermeidbar. Es spricht nach dem OVG NRW nichts dagegen, dem Gebührenschuldner durch entsprechende Satzungsbestimmungen die Obliegenheit aufzuerlegen, die Abzugsmengen ggf. binnen einer bestimmten Frist von sich aus mitzuteilen (vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.10.2006 Az. 2 S 1256/06 NVWZ-RR 2007, Seite 409).

In diesem Zusammenhang kann nach dem OVG NRW auch durch entsprechende satzungsrechtliche Regelungen sichergestellt werden, dass die Ablesezeiträume für den Frischwasserbezug und die separate Gartenbewässerung zumindest nahezu gleich gewählt werden. Damit entfalle auch die Notwendigkeit eines in vielen Gemeinden üblichen gesonderten Erstattungsverfahrens. Ebenso ist nach dem OVG NRW nicht mit einer unzumutbaren zusätzlichen Belastung zu rechnen. Denn es ist keineswegs zu erwarten, dass eine Vielzahl von Gebührenpflichtigen, die ähnlich geringe Wassermengen zur Gartenbewässerung verwenden wie der Kläger, von der Abzugsmöglichkeit Gebrauch machen wird.

Die streitige Bagatellgrenze lässt sich nach dem OVG NRW letztlich auch nicht als notwendiger Bestandteil eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes rechtfertigen, der zulässigerweise pauschalierende Bestandteile enthält. Ungenauigkeiten sind hinsichtlich der Gebührenbemessung in gewissem Umfang als notwendige Folge der Verwendung des Frischwassermaßstabes hinzunehmen, etwa soweit ein gewisser Teil des bezogenen Frischwassers wegen Verbrauchs in der Küche oder zum Trinken, wegen der Verdunstung oder wegen des Gießens von Balkonpflanzen, nicht mehr in das Kanalnetz als Abwasser eingeleitet wird. Die Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken usw. bei normaler Wohnnutzung treffen typischerweise alle Grundstücke in etwa gleich und lassen sich zu dem so das OVG NRW ausdrücklich - praktisch nicht korrekt nachweisen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.03.1995 Az. 8 N 3.93).

Dieses trifft nach dem OVG NRW auf die in Rede stehenden konkret ermittelbaren Wassermengen zur Gartenbewässerung durch einen Wassermesser allerdings nicht zu. Die mit der Einführung der Bagatellgrenze verbundene Ungenauigkeit des Frischwassermaßstabes ist anders als im Falle der bei normaler Wohnnutzung üblichen Wasserverluste vermeidbar (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 13.02.1996 Az. 9 K 1853/94). Ob es für den Gebührenpflichtigen bei nur geringen Abzugsmengen und demnach nur geringen Gebührenersparnissen wirtschaftlich sinnvoll ist, die Beschaffung, den Einbau und die turnusgemäße Eichung des Zählers zu finanzieren, ist allerdings für die Beurteilung der Wirksamkeit der Satzungsregelung nach dem OVG NRW unbeachtlich. Dem Grundstückseigentümer ist es zu belassen, aus welchen Gründen und mit welchen Opfern er sich für die entsprechenden Entnahmestellen einen Nebenzähler einrichten möchte. Der Gebührenpflichtige wird so das OVG NRW - jedenfalls bei stetig steigenden Gebühren eher geneigt sein, entsprechende Investitionen zu tätigen.

Insgesamt rechtfertigt nach dem OVG NRW deshalb auch der abgabenrechtliche Grundsatz der Typengerechtigkeit keine Bagatellgrenze. Zwar sei es der Gemeinde als Normgeber nach diesem Grundsatz gestattet, bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen in der Weise zu verallgemeinern und zu pauschalisieren, dass an den Regelfall eines Sachbereichs angeknüpft wird und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht bleiben. Dieser Grundsatz vermag die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte in dessen nur solange zu rechtfertigen, als nicht mehr als 10 vom Hundert der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Regeltyp“ widersprechen, auf den die Maßstabsregelung zugeschnitten ist, die Auswirkungen auf die Betroffenen nicht erheblich sind und Schwierigkeiten insbesondere verwaltungspraktischer Art bestehen, die Härten zu vermeiden. In Anwendung dieses Maßstabes ist eine Bagatellgrenze von 20 m³/Jahr nach dem OVG NRW nicht vereinbar mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und kann auch nicht sachlich gerechtfertigt werden. Der Bagatellwert führt dazu, dass der Gebührenpflichtige, die bis zu 20 m³ des bezogenen Frischwassers aufgrund einer besonderen Verwendung (hier: zur Gartenbewässerung) nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, schlechter gestellt werden als solche Personen, bei denen (fast) das gesamte bezogene Frischwasser als Abwasser der öffentlichen Abwassereinrichtung zugeführt wird.

Diese Ungleichbehandlung ist nach dem OVG NRW auch sachlich nicht gerechtfertigt. Ihre Folgen sind für die Gebührenschuldner nicht unerheblich. Die Mehrbelastung aufgrund des satzungsrechtlichen Abzugsverbots von Wasserschwindmengen bis zu 20 m³ beträgt nach dem OVG NRW bei Gebührensätzen für die Schmutzwassergebühr zwischen 2,72 €/m³ und 2,97 €/m³ zwischen 54,40 € und 59,40 €. Beträge dieser Höhe können auch unter Berücksichtigung dessen, dass diesen Beträgen nachweislich keine Gegenleistung gegenübersteht nach dem OVG NRW nicht als völlig unbedeutend angesehen werden. Auch niedrigere Beträge werden in der Rechtsordnung nach dem OVG NRW vielfach als nicht geringfügig bewertet. So geht etwa das OVG NRW - der Ordnungsgeber der Bußgeldkatalog-Verordnung davon aus, dass schon Bußgelder ab 5,- € eine erzieherische Wirkung auf Verkehrsteilnehmer haben können, die sich verkehrsordnungswidrig verhalten haben.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

In Anbetracht der ausdrücklichen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/12) wird davon ausgegangen, dass eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nicht mehr zulässig ist, weil das OVG NRW ausdrücklich darauf hinweist, dass durch einen Grenzwert der Abzug von nachweisbaren Wasserschwindmengen (Abzugsmengen) nicht konterkariert, d.h. zu nicht gemacht, werden darf. In Anbetracht dessen dürfte selbst eine Bagatellgrenze zwischen 1 m³ und 5 m³ dem Gebührenpflichtigen nicht mehr entgegengehalten werden, wenn dieser den Grund und die Höhe der Wasserschwindmengen gegenüber der Gemeinde schlüssig und nachvollziehbar nachweist.

Insofern besteht ein nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko. Auch das OVG NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass Wasserschwindmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen. Dabei treffen Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken, Blumen gießen usw. im Rahmen der normalen Wohnnutzung so das OVG NRW - typischerweise alle Grundstücke und damit alle Gebührenpflichtigen in etwa gleich. Diese Wasserschwindmengen lassen sich nach dem OVG NRW zudem praktisch nicht korrekt nachweisen. Ein schlüssiger Nachweis kann durch den Gebührenpflichtigen dadurch geführt werden, dass er einen auf eigene Kosten einen Wassermesser (Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht und mit diesem Wassermesser die Wasserschwindmengen nachweisbar festhält. Dabei kann nach dem OVG NRW durch die Stadt bzw. Gemeinde in der Satzung die Verwendung eines geeichten Wassermessers vorgeschrieben werden.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

94 **Mustersatzung nach Wegfall der Bagatellgrenze Abwassergebühr**

Zahlreiche Städte und Gemeinden fragen zurzeit bei der Geschäftsstelle an, welche satzungsrechtliche Neuregelung mit Blick auf die Bagatellgrenze erforderlich ist. Der Städte- und Gemeindebund NRW erarbeitet zurzeit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und mit dem Umweltministerium NRW eine satzungsrechtliche Regelung zum Abzug von Wasserschwindmengen. Insofern wird die Muster-Abwassergebührensatzung des StGB NRW (Stand: 30.04.2010) angepasst werden. Die überarbeitete Muster-Abwassergebührensatzung wird den Städten und Gemeinden nach Abstimmung mit den Ministerien kurzfristig bekannt gegeben werden.

In Vorfeld dieser Änderung der Muster-Abwassergebührensatzung wird auf Folgendes hingewiesen: Grundsätzlich reicht es aus, wenn die Bagatellgrenze aus der Abwassergebührensatzung ersatzlos herausgenommen wird. Soweit eine solche Satzungsänderung erst zeitlich später durch Ratsbeschluss erfolgen kann, ist es für die Stadt oder Gemeinde auch möglich, unter Berufung auf das Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) die Bagatellgrenze bei der Erhebung der Abwassergebühren für das Jahr 2013 schlichtweg nicht mehr anzuwenden und dieses in den Gebührenbescheiden unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) zu vermerken. Dieses bedeutet konkret, dass die jeweilige Bagatellgrenze bei der schlüssigen und nachvollbaren Geltendmachung von Wasserschwindmengen nicht mehr in Abzug gebracht wird.

Eine rückwirkende Änderung der Abwassergebührensatzung kann grundsätzlich zum 01.01.2013 erfolgen, weil hierdurch dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) Rechnung getragen wird. Außerdem hat das OVG NRW zugleich seine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben und deutlich herausgestellt, dass der bei der

Schmutzwassergebühr praktizierte Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) nur dann ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, wenn zugleich keine Bagatellgrenze geregelt ist. Auch deshalb muss die Abwassergebührensatzung grundsätzlich rückwirkend zum 1.1.2013 geändert werden, damit der Frischwasser-Maßstab im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des OVG NRW zur Anwendung gebracht wird.

Allerdings müsste eine rückwirkende Änderung zum 01.01.2012 dann erfolgen, wenn eine Stadt bzw. Gemeinde mit Vorausleistungen arbeitet und im Jahr 2013 die Endabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt. Im Falle der antizipierten Gebührenerhebung (ohne Vorausleistungen) für das Jahr 2012 würde eine rückwirkende Satzungsänderung zum 01.01.2013 ausreichen, weil die Gebührenbescheide für das Jahr 2012 bereits bestandskräftig sind und eine Aufgabe der jahrzehntelang geltenden Rechtsprechung des OVG NRW zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 130 Abgabenordnung nicht bedeutet, dass der Bestandskraft des Gebührenbescheides gegenüber dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit nicht der Vorrang eingeräumt werden kann.

Darüber hinaus kann die Erhebung einer Sondergebühr für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Wasserschwindmengen nicht empfohlen werden. Die Personal- und Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Abzugs-Anträgen können grundsätzlich auf alle Gebührenpflichtigen über die reguläre Schmutzwassergebühr verteilt werden, weil jeder Gebührenpflichtige nach dem Wegfall der Bagatellgrenze grundsätzlich entsprechende Anträge stellen kann, die einer Prüfung bedürfen. Ebenso ist eine spezielle Bearbeitungsgebühr für die Gebührenpflichtigen mit Wassermesser (Wasseruhr) nicht zu empfehlen, weil auch bei einem Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen eine Schlüssigkeitsprüfung durch die Gemeinde erfolgen muss, die Personal- und Verwaltungsaufwand verursacht.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

95 OVG NRW zum Begriff des Abfallerzeugers

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 10.08.2012 (Az. 20 A 222/10 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass auch die Versicherung einer abgebrannten und in Konkurs gegangenen Druckerei Abfallerzeuger von Abbruchabfällen sein kann, wenn die Versicherung die Abbrucharbeiten bei einer Abbruchfirma in Auftrag gegeben hat und der Bauschutt auf dem Grundstück der ehemaligen Druckerei gelagert worden ist. Nach dem OVG NRW lässt § 3 Abs. 5 Alternative 1 KrW-/AbfG a.F. nicht erkennen, dass es für den Begriff des Abfallerzeugers abfallrechtlich auf die Unmittelbarkeit der Tätigkeit (hier: der Abbrucharbeiten) ankommt. Dementsprechend muss so das OVG NRW der Ursachenzusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Entstehen des Abfalls bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Verantwortlichkeit für die Entsorgung des Abfalls rechtfertigen. Dabei kommt der Herrschaft über den Vor-

gang der Entstehung des Abfalls im Allgemeinen wesentliches Gewicht zu. Bei Abfällen, die durch Schadensfälle oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, ist nach dem OVG NRW in einer Kette von mehreren Ursachen auch die jeweilige Risikosphäre zu berücksichtigen. Die Erwägung, dass der Sinn der Verantwortung des Abfallerzeugers sei, Personen, die ihren Abfallbesitz aufgegeben haben, abfallrechtlich in der Pflicht zur Entsorgung der Abfälle zu halten, lässt angesichts des europarechtlichen Hintergrundes von § 3 Abs. 5 und Abs. 6 KrW-/AbfG a.F. nach dem OVG NRW nicht die Annahme zu, dass das frühere Innehaben von Abfallbesitz eine unerlässliche Voraussetzung für die Eigenschaft als Abfallerzeuger sei (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Urteil vom 07.10.2010 Az. 20 A 1181/10 -, NWVBl. 2012, S. 140). Bezogen auf § 3 Abs. 5 Alternative 2 KrW-/AbfG a.F. gilt nach dem OVG NRW entsprechendes.

Hiernach war nach dem OVG NRW die Klägerin (das Versicherungsunternehmen) Abfallerzeugerin, auch wenn die Entstehung der Abfälle unmittelbar auf die Tätigkeiten des Abbruchunternehmens zurückzuführen ist. Diese Tätigkeiten sind nämlich so das OVG NRW - wertungsmäßig der Klägerin als Versicherungsunternehmen zuzurechnen und begründen ihre Eigenschaft als Abfallerzeugerin. Denn die Klägerin hat durch „Beauftragung“ des Abbruchunternehmens nach dem OVG NRW eine entscheidende und maßgebliche Ursache für die Entstehung der Abfälle gesetzt. Im Fall eines eindeutig vorliegenden Vertragsverhältnisses, durch welches der „Auftraggeber“ den grundsätzlich weisungsgebundenen „Auftragnehmer“ zu einer Tätigkeit veranlasst und verpflichtet hat, die zur Entstehung von Abfall führt, entspricht es nach dem OVG NRW in der Regel dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, jedenfalls auch dem „Auftraggeber“ als abfallrechtlichen entsorgungsverantwortlichen (Erzeuger) anzusehen, weil er die Abfallentstehung mit Blick auf die Weisungsgebundenheit des „Auftragnehmers“ beherrscht hat. Insoweit hat das OVG NRW insgesamt die Ordnungsverfügung bestätigt, mit der der Klägerin (hier dem Versicherungsunternehmen) aufgegeben worden war, die Abfälle auf dem Grundstück zu entsorgen.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

96 VG Düsseldorf zur Aufstellung von Sammelcontainern

Eine Stadt bzw. Gemeinde muss es straßenrechtlich nicht hinnehmen, dass Erfassungsbehörden gemeinnütziger oder gewerblicher Sammler ohne Sondernutzungserlaubnis (§ 18 Straßen- und Wegegesetz NRW - StrWG NRW) auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden (vgl. VG Köln, Urteil vom 06.07.2012, Az.: 18 K 73/12; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.6.2012 Az.: 16 K 7510/11 - abrufbar unter: www.nrwe.de). So ist das Abstellen von nicht bestellten oder nicht mehr gewollten Abfallgefäßen eines gewerblichen Sammlers im öffentlichen Straßenraum eine unerlaubte Sondernutzung im Sinne des § 18 StrWG NRW (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 03.07.2008 Az.: 16 L 1099/08 bestätigt durch OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2008 Az.: 11 B 1033/08).

Hintergrund hierfür ist, dass von Sammlern abgestellte Erfassungsbehältnisse wie z.B. Abfallgefäße, Wäschekörbe mit herausgebrochenen Griffen) von den Grundstückseigentümern regelmäßig auf die öffentliche Straße zurückgestellt werden, weil sie nicht gewollt und gewünscht sind und hierdurch insbesondere in den Abendstunden bei Dunkelheit Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer durch derartige Gefäße erheblichen Gefährdungen ausgesetzt werden können. Insoweit ist auch zu beachten, dass ein gemeinnütziger oder gewerblicher Sammler das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Besitzers des Grundstücks benötigt, um auf dessen Grundstück ein Erfassungsbehältnis aufstellen zu können, denn insoweit greift die Duldungspflicht nach § 19 KrWG nicht.

Eine Duldungspflicht für die Aufstellung von Abfallgefäßen besteht nach § 19 Abs. 1 KrWG nur für Abfallgefäße des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder nach § 19 Abs. 2 KrWG für Abfallbehältnisse die im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG aufgestellt werden, wozu etwa die gelben Abfallgefäße („gelbe Tonnen“) gehören, die auf der Grundlage der Verpackungsverordnung aufgestellt werden, um Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen aus privaten Haushaltungen haushaltsnah zu erfassen (vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 15.11.2011 Az.: 17 K 5437/10, 17 K 5394/10, 17 K 5403/10 abrufbar unter www.nrwe.de).

Eine Stadt kann einen gewerblichen Sammler deshalb auffordern, illegal (ohne Sondernutzungserlaubnis) im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellte Sammelbehältnisse zu entfernen (vgl. VG Köln, Urteil vom 06.07.2012, Az.: 18 K 73/12; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.6.2012 Az.: 16 K 7510/11 -; VG Hannover, Beschluss vom 14.09.2012 Az.: 7 B 4449/12).

Eine unerlaubte Sondernutzung liegt dabei nach dem VG (Urteil vom 20.06.2012 Az.: 16 K 7510/11 abrufbar unter www.nrwe.de) auch dann vor, wenn ein Altkleider- und Schuhsammelcontainer eines privaten Unternehmens auf einem Privatgrundstück (z.B. einer privaten Grünfläche) aufgestellt wird, der Sammelcontainer aber frontseitig an den zur öffentlichen Straße grenzenden Gehweg angrenzt. In einem solchen Fall, wo zwischen dem Container und dem Gehweg kein Abstand vorhanden ist, liegt damit ebenfalls eine straßenrechtliche Sondernutzung der Straße im Sinne des § 18 Abs. 1 StrWG NRW vor.

Denn Personen, die einen am Rand der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Container nutzen, handeln nicht mehr im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs, weil die mit der Benutzung des Sammelcontainers verbundenen Handlungen Lektüre einer Gebrauchsanweisung, Öffnen der Klappe, Einwerfen von Schuhen oder Kleidung keine Vorgänge sind, die überwiegend dem Verkehr dienen, sondern sie sind ausschließlich der gewerblichen Tätigkeit des Aufstellers des Sammelcontainers zuzurechnen (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 15.7.1999 Az.: 23 B 334/99). Deshalb bedarf das private Sammelunternehmen einer Sondernutzungserlaubnis. Allein das Fehlen einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis ist nach dem VG Düsseldorf (Urteil vom 20.6.2012 Az.: 16 K 7510/11) ein ausreichender Grund für das Beseitigungsverlangen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.7.1997 Az.: 23 A 5828/96) und

berechtigt die Stadt bzw. Gemeinde im Regelfall zu Maßnahmen nach § 22 Satz 1 StrWG NRW (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.11.2011 Az.: 11 A 2510/10).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der illegale Sondernutzer offensichtlich einen Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die von ihm unerlaubt vorgenommene Nutzung der Straßenfläche hat. Ein Sammler hat aber grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihm eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Sammel-Container im öffentlichen Verkehrsraum durch die Stadt erteilt wird, wenn diese eine Verunstaltung des Stadtbildes bzw. eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs verhindern möchte (vgl. VG Köln, Urteil vom 06.07.2012, Az.: 18 K 73/12 ; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.6.2012 Az.: 16 K 7510/11 - abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG BB, Urteil vom 08.12.2011 Az.: OVG 1 B 66.10 AbfallR 2012, S. 90).

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Eine straßenrechtliche Anordnung darf immer nur auf spezielle, straßenrechtliche Gesichtspunkte gestützt werden. Allgemeine ordnungsrechtliche oder abfallrechtliche Belange genügen insoweit nicht (vgl. OVG NRW, NWVBl. 2007, S. 64; VGH Kassel NVwZ 1987, S. 902; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1996, S. 244; OVG Schleswig, NVwZ-RR 1994, S. 553, Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, S. 834f., Rz. 14). Vielmehr bleiben konkurrierende Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften z.B. nach dem Abfall- und Polizeirecht daneben bestehen (vgl. (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. 2010, Rz. 442, S. 187; VGH München GewArch. 2006, S. 350).

Straßenrechtliche Gesichtspunkte können in diesem Zusammenhang sein, dass eine „Übermöblierung“ durch Sammelcontainer im öffentlichen Verkehrsraum unterbunden werden soll, weil insbesondere bei nicht rechtzeitig entleerten und voll befüllten Container etwa für Alttextilien die begründete Gefahr besteht, dass Abfallsäcke mit Alttextilien vor den Containern abgelagert werden und z.B. auf die Straße fallen und hierdurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden (vgl. VG Köln, Urteil vom 06.07.2012, Az.: 18 K 73/12 abrufbar unter: www.nrwe.de). Ebenso kann aber auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs im Einzelfall gefährdet sein, weil z.B. Gefährdungssituationen für Radfahrer, Fußgänger oder Autofahrer entstehen können (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. 2010, Rz. 443, S. 188; VGH München GewArch. 2006, S. 350).

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so kann die Stadt bzw. Gemeinde nach § 22 Satz 1 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 14.09.2012 Az.: 7 B 4449/12). Insoweit kann allerdings die Regelung in § 22 Satz 2 StrWG NRW als gesetzliche Spezial-Regelung einer Ersatzvornahme durch die Stadt bzw. Gemeinde im Wege des Sofort-Vollzuges angesehen werden (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. 2010, Rz. 444, S. 188; Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, S. 841 Rz. 30).

Diese ist möglich, wenn eine Anordnung gegen den Pflichten (und deren Vollstreckung) nicht oder nur unter un-

verhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. In diesem Fall kann die Behörde dann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Dieses ist z.B. dann der Fall, wenn der Bestand der Straße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist, der Pflichtige nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwand (z.B. nach länger dauernden Ermittlungen) erreichbar ist oder der Pflichtige ausdrücklich erklärt hat, dass er einer Anordnung in keinem Fall Folgen leisten wird oder kann (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. 2010, Rz. 444, S. 188; Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, S. 841 Rz. 30 unter Hinweis auf § 8 Abs. 7 a Satz 2 BFStrG und das entsprechende Landesrecht). Rechtsprechung zu § 22 Satz 2 StrWG NRW gibt es allerdings nicht.

Alternativ hierzu kann die Stadt bzw. Gemeinde bei einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung, die durch die zuständige Behörde (untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises) nach § 18 Abs. 5 KrWG untersagt worden ist auch die Bürgerinnen und Bürger (z.B. über die Tageszeitung, Internetseite der Stadt/Gemeinde) darüber informieren, dass die konkrete Sammlung unzulässig ist und deshalb die Erfassungsverhältnisse des gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlers nicht (mehr) benutzt werden dürfen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich auch darauf hinzuweisen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch den Sammler nicht sichergestellt ist, wenn dieses etwa der Versagungsgrund der zuständigen Behörde gewesen ist.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

97 VG Hannover zur Entfernung von Alttextilien-Containern

Das VG Hannover hat mit Beschluss vom 14.09.2012 (Az.: 7 B 449/12) entschieden, dass eine Anordnung gegenüber einem Alttextilien-Entsorger auf Entfernung seiner Alttextilien-Container aus dem öffentlichen Verkehrsraum rechtmäßig ist, wenn dieser die Container ohne eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt hat.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

98 Verwaltungsgericht Köln zu Alttextilien-Containern

Das VG Köln hat mit Urteil vom 06.07.2012 (Az. 18 K 73/12; abrufbar unter www.nrwe.de) zur straßenrechtlichen Zulässigkeit von Altkleidersammlungen entschieden. Ein Sammelunternehmen, das Altkleider- und Schuh-Sammelcontainer unter anderem auf öffentlichen Flächen aufstellen wollte, klagte dagegen, dass die Stadt die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis abgelehnt hatte.

Dieser Ablehnungsbescheid war so das VG Köln - rechtmäßig. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stehe im Ermessen der beklagten Stadt. Rechtsgrundlage sei § 18 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW. Die benötigte Erlaubnis (straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis) für das Aufstellen von Alttextilien-Containern auf

öffentlichen Flächen diene in erster Linie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung hat sich so das VG Köln - die behördliche Ermessensausübung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben.

Zu diesen Gründen können insbesondere zählen ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen). Ebenso seien aber auch Gründe denkbar wie z.B. die Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugealterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und aufgrund eines konkreten Gestaltungskonzepts (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes“; vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 02.08.2006 - Az. 11 A 2642/04 - NWVBl 2007, Seite 64; VG Köln, Urteil vom 19.02.2010 - Az. 18 K 5729/08).

Insbesondere hat das VG Köln anerkannt, dass die Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen darauf gestützt werden kann, dass bei einer Überfüllung der Container allgemein und auch gerichtsbekannt ist, dass es zur Ablagerungen von nicht mehr in die Container passenden Sachen kommt. Die Lagerung der Kleidungsstücke vor den Containern und die Zerstreung von Kleidungsstücken neben den Containern könnten insbesondere bei Standplätzen, die unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzen, dazu führen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird und auch das Stadtbild verunstaltet wird.

Nach dem VG Köln besteht auch keine Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) im Hinblick auf Altglascontainer. Der sachliche Grund für die Ungleichbehandlung der Alttextilien-Container im Verhältnis zu den Altglas-Container folgt bereits daraus, dass nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung für Einwegverpackungen aus Glas ein flächendeckendes Erfassungssystem durch eine Bundesverordnung vorgegeben wird, was bei Altkleidern nicht der Fall ist.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

99 Landtagsanhörung zur Dichtheitsprüfung bei Abwasserleitungen

Am 09.01.2013 fand im Landtag NRW eine öffentliche Anhörung zum Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ statt. Die Anhörung wurde sowohl vom Ausschuss für Kommunalpolitik als auch vom Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages durchgeführt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte mit Datum vom 20.12.2012 eine Stellungnahme zur Landtags-Anhörung abgegeben (vgl. hierzu

auch bereits die Mitt. StGB NRW 2012 Nr. 656 und 655). Die in dieser Stellungnahme niedergelegten Positionen wurden in der Landtags-Anhörung am 09.01.2013 durch die kommunalen Spitzenverbände dargestellt. Diese Stellungnahme kann im Intranet des StGB NRW unter Fachgebiete=Fachinfo/Service=Umwelt, Abfall und Abwasser abgerufen werden.

Gegenstand der Anhörung war der

- Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drucksache 16/1264) sowie der dazu gehörige Entschließungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drucksache 16/1265)
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP (LT-Drucksache 16/45) sowie
- der Antrag der FDP-Fraktion (LT-Drucksache 16/1270).

1. Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drucksache 16/1264 und 16/1265)

Der Gesetzentwurf (LT-Drucksache 16/1264) sieht vor, dass der heute geltende § 61 a LWG NRW komplett gestrichen wird. In § 61 Abs. 2 LWG NRW-Änderungsentwurf (Selbstüberwachung von Abwasseranlagen) ist zugleich eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen. In dieser Rechtsverordnung sollen sämtliche Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wie z.B. Fristen, Prüfmethode, Prüfbescheinigungen geregelt werden (LT-Drucksache 16/1265).

- In Wasserschutzgebieten soll die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind bis zum 31.12.2015.
- Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen die Prüffristen komplett entfallen.
- Bei der Sanierung von Abwasserleitungen soll gelten: Bei einsturzgefährdeten Abwasserleitungen (Schadensklasse A) ist grundsätzlich eine kurzfristige Sanierung erforderlich. Bei mittelgroßen Schäden (Schadensklasse B) soll die Abwasserleitung grundsätzlich in einem Zeitraum von 10 Jahren saniert werden. Bei Bagatellschäden (Schadensklasse C) soll keine Sanierung erforderlich sein.
- Die Landesregierung fördert die Sanierung von privaten Abwasserleitungen. Hierzu gehört in ei-

nem ersten Schritt, dass seit dem 01.01.2012 über das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA)“ für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen ein zinsverbilligter Kredit (Zinssatz 1 %) gewährt wird (Förderbereich 5.5). In einem zweiten Schritt ist seit dem 31.10.2012 der Förderbaustein (Förderbereich 5.4) des Landes-Förderprogrammes ResA um die Sanierung von Abwasseranlagen auf privaten Liegenschaften ergänzt worden. Gefördert wird die Sanierung von privaten Abwasserleitungen mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der betroffene Grundstückseigentümer Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II bezieht, die Immobilie selbst bewohnt wird und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Unterkunftskosten durch die Kommune hat.

- Die Städte und Gemeinden sollen weiterhin die Grundstückseigentümer/innen über die Durchführung der Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen unterrichten und beraten (§ 53 Abs. e Satz 2 LWG NRW-Entwurf).

2. Gesetzentwurf von CDU und FDP (LT-Drucksache 16/45)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP hält zwar an der Dichtheitsprüfung bei der Neuerrichtung von privaten Abwasserleitungen fest. Bei bestehenden, privaten Abwasserleitungen wird die Pflicht zur Prüfung allerdings nur dann begründet, wenn eine „bedeutende Änderung einer privaten Abwasserleitung“ oder ein „begründeter Verdacht“ vorliegt, weil z.B. eine bedeutende Änderung der Bodenstruktur festzustellen ist oder der begründete Verdacht einer Boden- und Grundwasserverschmutzung besteht.

3. Landtags-Anhörung

Durch Herrn Prof. Dr. med. Exner (Universität Bonn) wurde herausgestellt, dass undichte Abwasserleitungen zumindest in Wasserschutzgebieten eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung herbeiführen können. Hierbei geht es insbesondere um Krankheitserreger wie z. B. Viren, Bakterien und Parasiten im menschlichen Abwasser, welches durch undichte Abwasserleitungen in den Boden, das Grundwasser oder die Flüsse und Bäche gelangen kann. Es gehe ebenso um chemisch-physikalische Substanzen, die im Abwasser von Gewerbebetrieben auftreten können (z. B. PFT).

Prof. Dr. Weining (Fachhochschule Bielefeld) wies insbesondere darauf hin, dass Arzneimittelreststoffe im Abwasser das Trinkwasser gefährden können. In der Trinkwasseraufbereitung könnten Kosten bis zu 40 Cent pro m³ Trinkwasser entstehen, um etwa durch Aktivkohlefiltration diese Reststoffe wieder zu entfernen, wenn undichte Abwasserleitungen Einträge in Boden und Grundwasser zur Folge gehabt hätten. Diese vorstehenden Beurteilungen wurden lediglich durch Herrn Prof. Dr. Hepcke nicht geteilt, der den Standpunkt vertrat, dass die Eintragspfade

in die Umwelt durch undichte private Abwasserleitungen nicht von Relevanz seien.

Durch die Stadt Solingen wurde dargestellt, dass im September 2012 auf der dortigen Stadtautobahn ein tiefes Loch entstanden war, weil eine private Abwasserleitung unterhalb der Stadtautobahn eingebrochen war. Personenschäden seien allerdings zum Glück nicht entstanden. Insoweit wurde seitens der Stadt Solingen darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von privaten Abwasserleitungen auch unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr unverzichtbar sei. Die Stadt Lünen dokumentierte, dass von den 18.800 Grundstücken im Stadtgebiet bislang auf 4.000 Grundstücken die privaten Abwasserleitungen untersucht worden seien.

Dabei hätten 16,5 % der 4.000 privaten Abwasserleitungen keine Schäden aufgewiesen. 83,5 % waren schadhaft. Bei diesen schadhaften privaten Abwasserleitungen wiesen 17,5 % erhebliche Schäden auf, 60 % müssen mittelfristig saniert werden und bei 23 % lagen lediglich Bagatellschäden vor, die keiner Sanierung bedürfen. Die Stadt Lünen bestätigte ebenso wie die Stadt Herne, dass die Pflicht zur Prüfung privater Abwasserleitungen sachgerecht mit den Grundstückseigentümern gemeinsam umgesetzt werden konnte, ohne dass ein Grundstückseigentümer dabei finanziell überfordert worden sei.

Es muss nunmehr abgewartet werden, welche Schlussfolgerungen im Landtag NRW aus der Anhörung gezogen werden. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass vor Mai 2013 nicht mit einer gesetzlichen Neuregelung gerechnet werden kann. Weiterhin gilt die Empfehlung, dass bis zu einer gesetzlichen Neuregelung durch eine Stadt bzw. Gemeinde den privaten Grundstückseigentümern keine Dichtheitsprüfungen auf der Grundlage der geltenden Regelung in § 61 a LWG NRW aufgegeben werden sollte. Über das weitere Verfahren wird berichtet.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

100 OLG Köln zur Haftung bei Abwasserkanälen

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 06.09.2012 (Az. 7 U 18/12 abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass eine Gemeinde zwar für Fehler bei der Planung und dem Betrieb der öffentlichen Kanalisation nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB, Art. 34 GG) haftet. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage beeinträchtigen oder gefährden könnte, und auch bei der Planung muss sie alle Sicherungsvorkehrungen zur Abwehr etwa von der öffentlichen Abwasseranlage ausgehender Schäden treffen. Zu diesem auferlegten Pflichtenkreis gehört es aber nach dem OLG Köln nicht, dass eine Gemeinde für die durch eine nicht ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanalisation verursachte Wertminderung eines Hauses haften muss.

Ergänzend wird aber darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 16.11.2011 Az.: 15 A 854/10 -, NWVBl. 2012, S. 273; Beschluss vom 17.4.2012 Az.: 15 A 1407/11 jeweils auch abrufbar unter: www.nrwe.de) die Gemeinde allerdings im Rahmen der

ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht eine Kapazitätsanpassungspflicht trifft, wenn ein öffentlicher Kanal nachweisbar Kapazitätsprobleme aufweist.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

101 OVG NRW zur Gewässerunterhaltungspflicht

Nach dem OVG NRW (Beschl. vom 9.6.2011 Az.: 20 B 151/11 NuR 2012, S. 221ff.) geht ein Rückschnitt von Weiden über den Inhalt der Gewässerunterhaltungspflicht hinaus. Die Zugehörigkeit von Weiden zur Vegetation am Ufer ergibt keine Pflicht zum Rückschnitt als Maßnahme der Gewässerunterhaltung. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn es an konkreten Anhaltspunkten dafür fehlt, dass der Rückschnitt der Weiden erforderlich ist, um den Bewirtschaftungszielen (§ 39 Abs. 2 Satz 1 WHG) oder dem Maßnahmenprogramm (§ 39 Abs. 2 Satz 2 WHG) zu genügen oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 39 Abs. 2 Satz 3 WHG) zu erhalten.

Ebenso müssen nach dem OVG NRW konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr besteht, dass die Weiden oder Teile von ihnen in den Fluss fallen und dann den Wasserabfluss behindern. Auch dieses war in dem zu entscheidenden Fall nicht gegeben, weil lediglich die Gefahr bestand, dass ohne den Rückschnitt der Weiden Äste auf das Grundstück der Anlieger-Grundstücke fallen konnten. Die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung eines Gewässers sind nach dem OVG NRW durch den Katalog in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG erläutert. Derartige Maßnahmen sind gekennzeichnet durch ihre Ausrichtung auf die Bewirtschaftung der Gewässer. Der Rückschnitt von Bäumen am Ufer eines Gewässers, um (allein) dem Gewässer benachbarte Grundstücke vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu schützen, unterfällt diesem Maßnahmenkatalog nicht, denn die bei der Bewirtschaftung der Gewässer allgemein zu beachtenden Ziele (§ 6 Abs. 1 WHG) sind auf die Verfolgung wasserwirtschaftlicher Belange und die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Anforderungen gerichtet.

Die Weiden standen nach dem OVG NRW zudem auf dem Flurstück über welches der Fluss verlief oder auf dem landseitig hieran angrenzenden Grundstücken. Das Flurstück, über welches der Fluss verlief war aber kein selbständiges Grundstück, weil es an einer dafür erforderlichen Eintragung im Grundbuch fehlte. Deshalb gehörte es so das OVG NRW - den Eigentümern der Ufer-Grundstücke, und zwar, weil die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke nicht identisch waren, jeweils bis zur Mitte des Flusses (§ 4 Abs. 5 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 LWG NRW).

Az.: II/2 23-80 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

102 Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung

Das Umweltministerium NRW hat den kommunalen Spitzenverbände mit Datum vom 03.12.2012 einen Entwurf zur Änderung des Runderlasses vom 07.02.2008 (MBL NRW. 2008, S. 105) zugeleitet, welcher die Lärmaktionsplanung in den Städten und Gemeinden (§§ 47 a bis 47 f

BlmSchG) betrifft. Gegenwärtig ist eine Lärmaktionsplanung grundsätzlich dann angezeigt, wenn am Tag die Lärmschwelle von 70 dB (A) und in der Nacht von 60 dB(A) überschritten wird. Der Entwurf sieht nunmehr vor diese Lärmschwellen für den Tag von 70 dB (A) auf 65 dB (A) und für die Nacht von 60 dB (A) auf 55 dB (A) abzusenken. Gleichzeitig soll aber in den Erlass aufgenommen werden, dass sich die Möglichkeiten der Lärmsanierung an Bundesfern- und Landesstraßen an den haushaltsrechtlichen Vorgaben auszurichten haben, die zurzeit von den Schwellenwerten 67 dB (A) bei Tag und 57 dB(A) bei Nacht ausgehen.

In Anbetracht dessen hat Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Datum vom 14.12.2012 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Zu Ziffer 2 (Unterziffer 2 a - Änderung der Lärmschwellen)

Das mit der Änderung angestrebte Ziel, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor Lärm zu erhöhen, wird grundsätzlich unterstützt. Die beabsichtigte Neuregelung wird dennoch abgelehnt, da sie faktisch in den Kommunen nicht umsetzbar ist. Gegenüber dem Status Quo sollen die Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung um 5 dB(A) und somit sehr deutlich abgesenkt werden. Da nach allen Untersuchungen ein Unterschied von 3 dB(A) einer Halbierung der Verkehrsstärke entspricht, bedeutet dies in der Konsequenz eine erhebliche Ausweitung des kommunalen Handlungsbedarfs. Bei diesen Auslösewerten wäre gerade in den Ballungsräumen in Nordrhein-Westfalen das gesamte städtische Vorbehaltsstraßennetz in die Lärmaktionsplanung mit einzubeziehen. Bereits heute sind die Kommunen kaum in der Lage, Lösungsmöglichkeiten für die betroffenen Gebiete zu finden, da es vielfach an den finanziellen und auch technischen Möglichkeiten mangelt.

Darüber hinaus ist erstaunlich, dass die Lärmsanierung an Bundesfern- und Landesfernstraßen sich weiterhin an den Auslösewerten 67/57 dB(A) orientiert. Eine Anpassung an die Auslösewerte zur Lärmaktionsplanung der Kommunen wäre an dieser Stelle sicherlich sinnvoll gewesen. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass auch in den Kommunen die Lärmsanierung in Folge von Lärmaktionsplanungen der Kommunen nur in Abhängigkeit von deren hausrechtlichen Ausgabetiteln möglich ist.

Insgesamt wird deshalb die Änderung der Lärmschwellen für den Tag von 70 dB(A) auf 65 dB(A) und für die Nacht von 60 dB(A) auf 55 dB(A) abgelehnt. Es macht keinen Sinn, für die Lärmaktionsplanung bezogen auf Tag und Nacht Lärmwerte festzusetzen, die dann bei Bundesfern- und Landesstraßen nicht dazu führen, dass entsprechende Lärmschutzmaßnahmen an Straßen ergriffen werden. Die einzige Folge einer solchen Änderung ist, dass die lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger Frustrationen erleiden, was nicht zielführend sein kann. Im Übrigen ist hinlänglich bekannt, dass die §§ 47 a ff. BlmSchG der Stadt bzw. Gemeinde, die Lärmaktionspläne aufstellt, kein Instrument an die Hand geben, dass Lärmschutzmaßnahmen z.B. gegenüber dem Straßenbaulastträger durchgesetzt werden können. Dieser Mangel in der Gesetzessystematik

muss nicht noch weiter verschärft werden. Im Übrigen haben sich die bereits bestehenden Lärmwerte von 70 dB(A) bei Tag und 60 dB(A) bei Nacht bewährt.

2. Zu Ziffer 3 (Unterziffer 4 - ruhige Gebiete)

In Nr. 4.1 soll nunmehr geregelt werden, was unter ruhigen Gebieten zu verstehen ist. Als ruhige Gebiete auf dem Land sollen großflächige Gebiete in Frage kommen, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Ruhige Gebiete sollen dann nicht ausgeschlossen sein, wenn sich Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete ergeben.

Diese Regelung wird abgelehnt, weil bei einer derartigen Festlegung von ruhigen Gebieten zum einen Lärmkonflikt-Situationen durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung vorprogrammiert sind. Zum anderen geben wir zu bedenken, dass bei der Festlegung von so genannten ruhigen Gebieten neue Problemstände für die angestrebte Energiewende die Folge sein können, weil auch von Windkraftanlagen Lärmemissionen ausgehen und dieses dazu führen kann, dass in ruhigen Gebieten Windkraftanlagen nicht mehr betrieben werden können, obwohl hier vielleicht gute Windverhältnisse für den Betrieb von Windkraftanlagen vorzufinden sein können. Damit würde der Ausbau der Windenergie weiteren Schaden nehmen.

Insgesamt muss den Städten und Gemeinden deshalb in jedem Fall die Möglichkeit erhalten bleiben, auf die Festlegung von ruhigen Gebieten sowohl auf dem Land als auch in Ballungsräumen zu verzichten.

3. Zu Ziffer 4 (Unterziffer 4.1 Flugrouten und ruhige Gebiete)

Im Hinblick auf die Ausführungen zu ruhigen Gebieten bei der lärmschutzfachlichen Bewertung von Flugrouten ist festzustellen, dass die Festlegung von Flugrouten, insbesondere der lärmrelevanten An- und Abflugstrecken zu Flughäfen, auf der Grundlage des § 32 Luftverkehrsgesetz (LuftVG i.V.m. § 27 a LuftVO) mittels Rechtsverordnung durch das hierzu ermächtigte Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfolgt. Der vorliegende Erlass hat deshalb keinerlei Bindungswirkung.

4. Zu Ziffer 4 (Unterziffer 5 Anpassung der Lärmaktionspläne)

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Lärmaktionsplanung kann festgestellt werden, dass es sich hierbei um ein sehr aufwändiges Verfahren handelt. Der hierfür vom Gesetzgeber vorgesehene Planungszeitraum reicht gerade in den Ballungsräumen nicht aus. Auch die alle fünf Jahre vorgesehene Überprüfung der Lärmaktionsplanung anhand der nun in Nr. 4 des Erlasses aufgeführten Kriterien für Planaufstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung stellt eine zeitlich nur schwer einhaltbare sowie kosten- und personalintensive Aufgabe dar. Unabhängig davon, dass im geplanten Erlass eine genaue Definition des Begriffs „Bedeutsame Entwicklungen für die Lärmsituation“ nicht vorgenommen wird, sollte berücksichtigt werden, dass in vielen Kommunen eine schnelle Überprüfung bei „bedeutsamen Entwicklungen“ nicht leistbar ist. Deshalb

sollte das Land Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die entsprechende Regelung im BImSchG bzw. der EU-Richtlinie geändert wird („Empfehlung“ bzw. Soll-Bestimmung).

Unabhängig davon soll in Nr. 5 des Runderlasses vom 07.02.2008 zukünftig detailliert vorgegeben werden, wie ein bestehender Lärmaktionsplan nach § 47 d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten ist.

Wir sehen die in der Ziff. 5 hierzu getroffenen, detaillierten Vorgaben als zu kostenintensiv an, weil sie dazu führen, dass der gesamte Lärmaktionsplan erneut und grundlegend aufgestellt werden muss. Derartige Vorgaben sind in Anbetracht der Regelung in § 47 d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht erforderlich. Diese detaillierten Vorgaben werden deshalb abgelehnt.“

Az.: II/2 70-31 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

103 Ergebnisse des Klimagipfels von Doha

Am 08.12.2012 ging nach einem Tag Verlängerung der zweiwöchige Weltklimagipfel in Doha/Qatar zu Ende. Gemessen an den hohen Erwartungen, die sich seit dem 4. Weltklimabericht der Vereinten Nationen im Jahr 2007 an die jährlichen UN-Klimagipfel richten, waren auch die diesjährigen Verhandlungsergebnisse von Doha eine Enttäuschung. Die schleppende Fortentwicklung eines allgemeinverbindlichen Klimaschutz-Völkerrechts wurde von zahlreichen Verbänden und Parteien kritisiert. Bundesumweltminister Peter Altmaier bezeichnete unter Hinweis auf die schwierigen Verhandlungen die Verlängerung des Kyoto-Protokolls bis zum Jahr 2020 und das Festhalten am Ziel eines im Jahr 2015 abzuschließenden weltweiten Klimavertrags als Erfolg.

I. Völkerrechtlicher Rahmen der Klimaschutzpolitik

Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) ist ein internationales Umweltabkommen mit dem Ziel, die globale Erwärmung zu verlangsamen und ihre Folgen zu mildern. Die wichtigste Verpflichtung der Vertragspartner besteht darin, regelmäßige Berichte zu veröffentlichen, die Fakten zur aktuellen und prognostizierten Treibhausgasemission enthalten. Die Klimarahmenkonvention wurde 1992 in New York City verabschiedet, noch im gleichen Jahr in Rio de Janeiro von den meisten Staaten unterschrieben und trat 1994 in Kraft.

Die derzeit 192 Vertragsstaaten der Konvention treffen sich jährlich zu Konferenzen, den sogenannten Weltklimagipfeln, auf denen über konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz verhandelt wird. Die bekannteste dieser Konferenzen fand 1997 im japanischen Kyoto statt und erarbeitete das gleichnamige Protokoll, das unter anderem die völkerrechtliche Grundlage des EU-weiten Emissionsrechtshandels enthält. Die Klimagipfel fungieren zugleich als Vertragsstaatenkonferenzen des Kyoto-Protokolls, seitdem dieses am 16. Februar 2005 in Kraft trat. Der diesjäh-

rige Gipfel in Doha war die 18. Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties/ COP 18).

II. Der Stand der Verhandlungen

Ein wichtiges Ziel der Verhandlungen in Doha war ein Nachfolgeabkommen für das nach bisherigem Stand in diesem Jahr auslaufende Kyoto-Protokoll. Die stattdessen in Doha zunächst vereinbarte Verlängerung des Kyoto-Protokolls bis zum Jahr 2020 gilt dementsprechend als Kernelement des aktuellen Kompromisspakets. Da wichtige Schwellenländer wie China nicht erfasst sind, die USA das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben, Kanada ausgetreten ist und Russland und Japan der zweiten Verpflichtungsperiode nicht beitreten, repräsentieren allerdings die knapp drei Dutzend Industrieländer, die sich zum Kyoto-Prozess bekennen, nur rund 15 % der globalen Kohlendioxidemissionen.

Bereits beim letztjährigen Klimagipfel in Durban/Südafrika wurde daher vereinbart, bis zum Jahr 2015 einen für alle UN-Mitgliedsstaaten verbindlichen Klimavertrag auszuhandeln, der 2020 in Kraft treten soll, um die Erderwärmung auf maximal zwei Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Auf mehr als ein Bekenntnis zu diesem Zwei-Grad-Ziel und zu dem entsprechenden Verhandlungsprozess konnten sich die Gipfelteilnehmer in Doha nicht verständigen. Auch im Hinblick auf die Finanzierung der internationalen Klimapolitik durch den bereits im Jahr 2010 beim Klimagipfel in Cancún/Mexiko beschlossenen „Green Climate Fund“ wurden in Doha kaum Fortschritte erzielt.

Das Zwei-Grad-Ziel, zu dem sich die Vereinten Nationen bekennen, beruht auf der wissenschaftlich hergeleiteten Annahme, dass die Erderwärmung bei einer Überschreitung dieser Grenze in einen unumkehrbaren Prozess übergeht. Derzeit nimmt der weltweite Ausstoß von Treibhausgasen um jährlich drei bis vier Prozent zu. Die Klimawissenschaft hat aufgrund einer Fortschreibung dieser Entwicklung eine globale Erwärmung von mindestens drei Grad ermittelt. Das Zwei-Grad-Ziel gilt zwar noch als erreichbar, macht aber mit jedem verstrichenen Jahr größere Anstrengungen und höhere Ausgaben erforderlich.

III. Die internationale Klimaschutzpolitik aus kommunaler Sicht

Grund für die verzögerte Fortentwicklung des Klimaschutz-Völkerrechts ist insbesondere, dass wegen des Einstimmigkeitsprinzips das Tempo von den Langsamsten bestimmt wird. Es mehren sich daher die Stimmen, die sich für eine Allianz der Vorreiter aussprechen, um Druck auf die Verweigerer auszuüben. In diesem Sinne haben sich auch die Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in einem gemeinsamen Antrag (Drs. 17/11651) für eine Klimapolitik der unterschiedlichen Geschwindigkeiten („KluG“) ausgesprochen.

Angesichts der Entscheidungsschwäche der internationalen Staatengemeinschaft gewinnt die eigenverantwortliche Klimaschutzpolitik der Kommunen und ihrer internationalen Organisationen weiter an Bedeutung. Sie prakti-

zieren bereits das für die völkerrechtliche Ebene vorgeschlagene Vorreitermodell. So haben viele deutsche Städte und Gemeinden bereits 1992 unter dem Eindruck des sogenannten Nachhaltigkeitsgipfels von Rio damit begonnen, den Klimaschutz als einen festen Bestandteil der Kommunalpolitik zu etablieren. Zudem sind sie inzwischen auf europäischer und globaler Ebene mit Partnerkommunen vernetzt und treten mit ihren entsprechenden Organisationen auf der internationalen Bühne als bedeutende Klimaschutzakteure in Erscheinung.

Die Beteiligung der Kommunen an den Vertragsstaatenkonferenzen gewährleistet etwa der in Barcelona ansässige Weltverband der kommunalen Spitzenverbände, United Cities and Local Governments (UCLG). Als Mitglied im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ist auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) mittelbares UCLG-Mitglied. Zu den Institutionen, die der kommunalen Klimaschutzpolitik internationales Gewicht verleihen, gehören weiterhin der von der Europäischen Kommission initiierte Konvent der Bürgermeister/innen für lokale nachhaltige Energie (Covenant of Mayors), dem über 1000 deutsche Kommunen angehören. Hervorzuheben ist auch das Klimabündnis (Climate Alliance), zu dem sich weltweit über 1 500 kommunale und regionale Gebietskörperschaften zusammengeschlossen haben, um im Sinne ihrer globalen Verantwortung die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels gemeinsam auszuschöpfen. Nicht zuletzt der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (AdR) engagiert sich für den internationalen Klimaschutz.

Exemplarisch für die freiwilligen kommunalen Beiträge zum Schutz des Weltklimas ist der Verband ICLEI Local Governments for Sustainability zu nennen, in dem weltweit über 1 100 Kommunen, darunter 23 deutsche, zusammengeschlossen sind. ICLEI hat im vergangenen Jahr den ersten Fortschrittsbericht seiner 207 Mitgliedskommunen vorgelegt, die bereits 2010 in Mexiko-Stadt einen 10-Punkte-Plan unter dem Titel „Global Cities Covenant on Climate Mexico City Pact“ verabschiedet haben. Die Unterzeichner des Mexico City Paktes fordern nicht nur die Unterstützung der Staatengemeinschaft für den kommunalen Klimaschutz ein, sondern gehen auch mit weitgehenden Selbstverpflichtungen in Vorleistung. Der erste Fortschrittsbericht enthält neben 107 kommunalen Verpflichtungen auch bereits umgesetzte Maßnahmen von 51 Kommunen mit einem Gegenwert von 447 Mio. Tonnen an eingespartem CO₂. Der Bericht beruht auf der Verpflichtung der Unterzeichner-Kommunen, gemäß Art. 4 des Mexico City Paktes messbare und überprüfbare Emissionsminderungen dem in Bonn ansässigen „Bonn Center for Local Climate Action and Reporting carbonn“ mitzuteilen. Diese weltgrößte Datenbank des kommunalen Klimaschutzes enthält inzwischen Berichte von 232 Kommunen, die 235 Millionen Einwohner bzw. 1.5 Gigatonnen CO₂ repräsentieren.

Die Gesamtschau der kommunalen Beiträge zur internationalen Klimaschutzpolitik belegt eindrucksvoll, wie die Städte und Gemeinden den Leitsatz „Global denken, lokal handeln“ mit Leben erfüllen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

104

Pressemitteilung: Vorsicht beim Fracking zur Gasgewinnung

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) fordert, dass bei der Ausbeutung unkonventioneller Gasvorkommen, dem so genannten Fracking, die Risiken im Vorfeld sorgfältig und umfassend aufgeklärt werden. Daher begrüßt der kommunale Spitzenverband, dass die NRW-Landesregierung auf der Grundlage eines Risiko-Gutachtens vom September 2012 zurzeit keine Genehmigungen zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen durch Fracking erteilt.

„Viele Städte und Gemeinden sowie deren Bürgerinnen und Bürger sind in großer Sorge über die Umweltauswirkungen des so genannten Frackings“, erklärte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Oer-Erkenschwick vor der Verbands-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster. „Es ist unverzichtbar, die kommunale Wasserversorgung zu schützen und Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vor Schäden durch Fracking zu bewahren“, so Schneider. Denn Trinkwasser sei bekanntermaßen das wichtigste Lebensmittel.

Ebenso dürfe die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken durch Gasgewinnung per Fracking nicht eingeschränkt werden. „Dies muss auch dann gelten, wenn die Grundstücke außerhalb von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten liegen“, machte Schneider deutlich. Denn auch die Nutzung von Grundstücken verdiene umfassenden Schutz. Schließlich hänge in vielen Fällen die Existenz von Menschen davon ab.

Der StGB NRW sieht eine positive Entwicklung darin, dass parallel zum Risiko-Gutachten der NRW-Landesregierung Bundesumweltminister Peter Altmaier ein Gutachten zur Fracking-Technologie vorgelegt hat. Darin werden Änderungen im Bergrecht und im Verwaltungsrecht vorgeschlagen. „Vor jeder Erdgasbohrung mit Fracking-Technologie muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden“, legte Schneider dar.

Ziel müsse es sein, die betroffenen Städte und Gemeinden sowie ihre Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu informieren und in die Planung einzubeziehen. Dazu gehöre eine sorgfältige Prüfung, die zum Ergebnis haben müsse, dass Umweltschäden auszuschließen sind. „Hierzu ist auch eine Änderung des Bundesberggesetzes notwendig, um einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen“, erläuterte Schneider. Dass die NRW-Landesregierung im Bundesrat erneut einen Vorstoß unternehme, die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben zu ändern, sei sinnvoll und notwendig.

Az.: Il

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

105 Schulung zum Flächen- und Klimamanager

In Nordrhein-Westfalen gibt es die ersten Flächen- und Klimamanager, denen Herr NRW-Umweltminister Remmel die Abschluss-Zertifikate überreicht hat. In einem Online-Lehrgang haben 18 Teilnehmerinnen und Teil-

nehmer fundiertes Wissen über den Klimawandel in NRW und den nachhaltigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Flächen vermittelt bekommen. Die Teilnehmer/innen kamen aus den Städten/Gemeinden Duisburg, Bad Lippspringe, Wülfrath, Raesfeld, Ahlen, Velbert, Münster, Hemer, Dortmund, Kerpen, Holzwickede, Morsbach, Borgholzhausen, Lage sowie der Städteregion Aachen, dem Kreis Höxter, dem Märkischen Kreis sowie dem Regionalverband Ruhr. Der abgeschlossene Lehrgang war ein Pilotprojekt, den die 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer als neuen Lehrgang absolviert haben. Am Ende des Lehrgangs stand ein qualifizierter Abschluss mit Zertifikat. Der Lehrgang wird ab dem Jahr 2013 bundesweit angeboten und vom Bildungswerk der Entsorgungs- und Wasserwirtschaft (BEW - www.bew.de) durchgeführt.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

106

PlattformKLIMA gestartet

Die KommunalAgentur NRW und die EnergieAgentur.NRW haben gemeinsam die PlattformKLIMA gestartet. Alleingeschäftsführer der KommunalAgentur NRW GmbH ist die Kommunal-Stiftung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die EnergieAgentur.NRW ist eine Beratungseinrichtung des Landes NRW.

Die PlattformKLIMA ist als praxisbezogene Beratungsstelle für eine kostenfreie Begleitung der Kommunen zu allen Fragen des Klimaschutzes und der Klimafolgeanpassung geschaffen worden. Für viele Kommunen in NRW sind die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung bereits eine wichtige Aufgabenstellung im Rahmen der Stadt- bzw. Gemeindeentwicklung geworden.

Ziel der PlattformKLIMA ist es, die Kommunen durch die gezielte Hilfestellung umfassend zum Thema kommunaler Klimaschutz zu informieren. Dabei geht es besonders darum, die Kommunen dort abzuholen, wo sie stehen. So unterstützt die PlattformKLIMA die Kommunen bei den ersten Schritten zur Erstellung eines Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes, wozu insbesondere die Beratung über Förderungsmöglichkeiten für die Konzepterstellung gehört.

Ebenso sollten aber auch diejenigen Kommunen unterstützt werden, die sich bereits in der Erstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten befinden oder diese bereits fertiggestellt haben und nunmehr die Konzept-Maßnahmen umsetzen möchten. Zum Angebot gehören insoweit die Moderation von Erfahrungsaustauschen, die Beratung beim European Energy Award sowie die Unterstützung durch Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit. Ein systematischer Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer für die Kommunen untereinander wird durch regionale Treffen gesichert. Das Vorgehen ist dabei so weitgehend wie möglich an die konkreten Rahmenbedingungen in den Kommunen angepasst.

Zur weiteren Vorbereitung der vorstehenden Aktivitäten wird die KommunalAgentur NRW GmbH die Städte und

Gemeinden anschreiben und abfragen, wo die jeweilige Kommune im Themenfeld „Klimaschutz und Klimaanpassung“ gegenwärtig steht. Die Abfrage dient u. a. dazu, gezielt diejenigen Kommunen zusammenzubringen, die den gleichen Umsetzungsstand haben und ihnen eine praxisorientierte Hilfestellung zu geben, um das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung vor Ort weiter voranzubringen.

Grundlegendes Ziel des Gesamtangebotes ist es dabei, dass Klimaschutz und Klimaanpassung als dauerhafter, integrierter Prozess empfunden und gelebt wird. Zugleich sind Klimaschutz und Klimaanpassung eine Chance und ein großes Potenzial für die Stadt- bzw. Gemeindeentwicklung, die Wirtschaftsförderung und zur mittel- bis langfristigen Einsparung von allgemeinen kommunalen Haushaltsmitteln (z. B. durch die energetische Sanierung kommunaler Gebäude).

Es wird daher gebeten, aktiv an der Abfrage der KommunalAgentur NRW GmbH teilzunehmen.

Weitere Informationen und Ansprechpartner können gefunden werden unter: www.plattformklima.de.

Ansprechpartner bei der KommunalAgentur NRW ist Dr. Ralf Toggler, Tel.: 0211-430 77 0, E-Mail: toggler@kommunalagenturnrw.de.

Az.: II/2 qu-qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

107

Bundesgerichtshof zur Verkehrssicherungspflicht im Wald

Mit Urteil vom 02.10.2012 (VI ZR 311-11) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Haftung eines Waldbesitzers im Falle der Verletzung eines Spaziergängers durch einen herabstürzenden Ast mit der Begründung abgelehnt, dass es sich hierbei um eine walddtypische Gefahr handelt. Eine Haftung der Waldbesitzer wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei bei walddtypischen Gefahren ausgeschlossen.

Nachdem der BGH bereits am 02. Oktober 2012 sein Urteil im Revisionsantrag des OLG Saarbrücken zur Frage der Verkehrssicherungspflicht sprach, liegt nun auch die dazugehörige Urteilsbegründung vor. Mit seinem Urteil folgt der BGH der Auffassung des Landgerichts Saarbrücken vom März 2010. Die obersten Richter weisen damit den vom Saarländischen Oberlandesgericht im November 2011 bejahten Schadensersatzanspruch einer Spaziergängerin zurück, die 2006 durch einen abbrechenden Ast einer 5 m neben dem Forstwirtschaftsweg stehenden Eiche schwer am Kopf verletzt wurde. Der beklagte Forstwirt wurde von der Haftung freigesprochen.

In seiner Begründung verweist der BGH insbesondere auch auf das Bundeswaldgesetz und das Landeswaldgesetz Saarland, nach dem das Betreten des Waldes für

jedermann zum Erholungszwecke auf eigene Gefahr gestattet ist. „Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen“, so die Richter. Sie sehen die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind.

„Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslosen hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko“, so aus der Urteilsbegründung.

„Dass der Waldbesucher die waldtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis. Dass der Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen waldtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung“.

Mit dem Urteil stellt der BGH klar, dass der Waldbesitzer nur für solche Gefahren haftet, die im Wald atypisch sind. Dazu gehört nicht die Gefahr eines Astabbruchs, die der BGH als waldtypische Gefahr einordnet. Der StGB NRW begrüßt die Klarstellung, dass der Waldbesitzer auch dann nicht für die Verletzung durch einen Astabbruch einzustehen hat, wenn ein geschulter Baumkontrolleur diese Gefahr hätte erkennen können. Das Urteil sorgt auch für mehr Rechtssicherheit für kommunale Waldbesitzer und Forstleute.

Waldtypische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Fahrspuren in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturmschäden sind Beispiele für typische Waldgefahren.

Atypische Gefahren sind immer dann anzunehmen, wenn der Waldbesitzer selbst oder ein Dritter Gefahrenquellen schafft, selbst einen besonderen Verkehr eröffnet, anzieht oder duldet oder gegen sonstige dem Schutz von Personen oder Sachen dienende Rechtsvorschriften verstößt. Selbstgeschaffene Gefahrenquellen sind z. B. Kinderspielplätze, Kunstbauten, Fanggruben, gefährliche Abgrabungen oder Parkplätze im Wald.

Das Urteil kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo/Service=Fachgebiete=Umwelt/Abfall/Abwasser heruntergeladen werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

Die Umweltminister und Umweltministerinnen der Länder haben sich bei ihrer Konferenz in Kiel (15./16. November 2012) auf Eckpunkte zur Energiewende verständigt. Unter dem Vorsitz des schleswig-holsteinischen Umwelt- und Energieministers Robert Habeck beschloss die 79. Umweltministerkonferenz Bausteine für eine Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und plädierte für eine nationale Ausbaustrategie, bei der Bund und Länder an einem Strang ziehen sollen. Darüber hinaus einigten sich die Minister unter anderem auf Beschlüsse zu Fracking, zu Immissionsschutz beim Bau von Hochspannungsleitungen und bei Lärm auf Straßen.

Energiewende

Die Geschwindigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien muss dem UMK-Beschluss zufolge dem Klimaziel dienen, den Anstieg der Temperaturen bis 2050 auf zwei Grad zu begrenzen. Ein über aktuelle Trendszenarien hinausgehender Ausbau ist wünschenswert, wenn er die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Energiewende mittelfristig nicht steigert. Zu den Eckpunkten gehören:

- Langfristig kalkulierbare Vergütungen, Einspeisevorrang der Erneuerbaren, grundsätzlich die Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss und zur Durchleitung. Allerdings müssen die Netze nicht auf den Transport der letzten Kilowattstunde ausgelegt sein,
- Überprüfung der Ausnahmeregelungen für Unternehmen,
- Keine Festlegung von Länderkontingenten,
- Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren über das Landesplanungsrecht und die Rahmenbedingungen des EEG, um die gesamtwirtschaftlichen Kosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten,
- Eine spartenspezifische Analyse der verschiedenen Erneuerbaren Energien.

Für einen raschen Netzausbau verlangten die Umweltminister die zügige Verabschiedung des Bundesbedarfsplans. Außerdem plädierten sie für eine marktwirtschaftliche Lösung für eine mittel- bis langfristig ausreichende Sicherstellung von Reservekapazitäten.

„Fracking“

Die UMK befasste sich auch mit den erheblichen Risiken, die mit dem Einsatz umwelttoxischer Chemikalien verbunden sind, wenn Erdgas mittels Fracking aus unkonventionellen Lagerstätten aufgesucht und gewonnen werden soll. Sie sprach sich unter anderem für eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung und für eine deutlich verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Dafür forderte sie die Bundesregierung auf, kurzfristig die entsprechende Verordnung zu ändern. Gleichzeitig sprach sich die UMK dafür aus, in einen Dialogprozess mit der Erdgasindustrie verbunden mit einem breiten Beteiligungsprozess der Öffentlichkeit einzutreten, um die noch anstehenden Fragen zum Fracking zu klären.

Lärmschutz

Die UMK fordert erneut, dass die finanziellen und rechtlichen Regelungen für den Lärmschutz dringend verbessert werden müssen, um die Lärmaktionsplanung der Kommunen zu stärken. Diese dürften bei der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmaktionsplanung nicht allein gelassen werden. Die zuständigen Behörden brauchten die erforderlichen Befugnisse und finanziellen Mittel. Das gelte vor allem auch für die Lärmsanierung der Landes- und kommunalen Straßen.

Immissionsschutz

Angesichts des dringend notwendigen Stromnetzausbaus plädierte die UMK für Änderungen beim Immissionsschutz, um der Sorge der Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern Rechnung zu tragen. Der Bund müsse die Bundesimmissionsschutzverordnung noch in dieser Legislaturperiode anpassen, um den Bevölkerungsschutz zu verbessern.

Weitere Beschlüsse

Des Weiteren fasste die UMK u. a. Beschlüsse zur Stärkung des Moorschutzes als wichtigem Beitrag zum Klimaschutz, zur Kompensationsverordnung bei Eingriffen in Natur und Landschaftsbild oder zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Insgesamt standen 45 Punkte auf der Tagesordnung. Das Ergebnisprotokoll ist auf der Internet-Startseite des Umweltministeriums Schleswig-Holstein veröffentlicht. Zum 1. Januar 2013 übergibt Schleswig-Holstein den Vorsitz der UMK turnusgemäß an Thüringen.

Die Themen, zu denen nun die o.g. Beschlüsse gefasst wurden, waren bereits Gegenstand eines Gesprächs, das die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 11.10.2012 ebenfalls in Kiel mit der Umweltministerkonferenz geführt hat. Dass sich diese Form der Kontaktpflege bewährt hat, zeigen die aktuellen UMK-Beschlüsse, die weitgehend den kommunalen Forderungen entsprechen. Die Bundesländer werden somit ihrer Funktion als Vertreter kommunaler Interessen auf Bundesebene gerecht.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

109 BMU-Studie zum Naturbewusstsein

Die Naturbewusstseinsstudie 2011 stellt die zweite bundesweite Befragung zum Naturbewusstsein in Deutschland dar und wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführt. Sie wurde am 28. August 2012 veröffentlicht und beruht auf einer repräsentativen Stichprobe von 2.031 Personen aus der deutschsprachigen Wohnbevölkerung im Alter ab 18 Jahren, die alle soziodemographischen Segmente berücksichtigt und Menschen aus allen Regionen Deutschlands einbezieht. Die Studie umfasst vier große Themenbereiche:

- *Gesellschaft in Transformation*: Inwieweit werden landschaftsbezogene Veränderungen akzeptiert, die die Nutzung erneuerbarer Energien mit sich

bringt? Wie groß ist das Interesse an Informationen zu einer natur- und umweltverträglichen Gestaltung des eigenen Konsums? Welche Formen des eigenen Engagements für den Schutz der Natur kommen in Frage?

- *Landschaft im Wandel Naturgefährdung und Naturschutz*: Veränderungen in der Landschaft bemerkt? Wird die Natur als gefährdet wahrgenommen? Welche Bedeutung hat der Schutz der Natur? Bei wem wird die Verantwortung für den Naturschutz gesehen?
- *Das gute Leben mit der Natur*: Was verbinden die Deutschen mit Natur? Welche Bedeutung hat sie in ihrem persönlichen Leben?
- *Herausforderung - Die Erhaltung der biologischen Vielfalt*: Wie hoch ist die Sensibilisierung für die Gefährdung der biologischen Vielfalt? Welchen gesellschaftlichen Stellenwert hat ihr Schutz?

Die Studie ist eine wertvolle Entscheidungshilfe für die kommunale Umweltpolitik. Sie enthält grundlegende Informationen vor allem für Städte und Gemeinden, die beim Handlungsfeld Naturschutz ihre Position als bürger-nächste Politik- und Verwaltungsebene nutzen wollen, um die Bürgerschaft stärker einzubeziehen, auch indem Privathaushalte, Unternehmen und sonstige Akteure zu eigenen Beiträgen motiviert werden. Die Studie ist kostenfrei abrufbar über das Internetportal www.bfn.de („Gesellschaft/ Naturbewusstsein“).

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

110 Praxisseminar „Bioenergie für Kommunen“

77 % der Kommunen erwarten, künftig die Energieversorgung durch Sonne, Wind und Biomasse vermehrt lokal organisieren und dadurch vom Klimawandel profitieren zu können. Dies ergab eine jüngst vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) durchgeführte Befragung von 317 deutschen Gemeinden zu den möglichen Folgen des Klimawandels. Demnach erhoffen sich die Kommunen, dass die Energieerzeugung zu einem größeren Anteil regional erfolgt und dass sich dadurch die Struktur der energie-wirtschaftlichen Wertschöpfung ändert.

Um dieses Vorhaben zu unterstützen, bietet der Bundesverband BioEnergie e. V. (BBE) im Rahmen des vom BMU geförderten Projektes BioKommunal am 29.01.2013 in Leipzig das BBE-Praxisseminar „Bioenergie für Kommunen“ an. Die Teilnahme an dem Seminar ist kostenfrei. Eine Anmeldung für die Veranstaltung ist im Internet unter www.biokommunal.de notwendig. Teilnehmer des Seminars erhalten eine kostenfreie Eintrittskarte zur ener-tec 2013. Ziele des Seminars sind:

- Aufbau eines bundesweiten Netzwerks für Bioenergiekommunen
- Initiierung von Mobilisierungsmaßnahmen für einen verstärkten Einsatz von Bioenergie in Kommunen
- Fokussierung auf mittlere, größere und städtische Kommunen

- Mobilisierung von insb. biogenen Reststoffen und Bioabfällen in diesen Kommunen
- Fokussierung auf innovative Technologien mit Multiplikator-Effekt
- Einbezug von geeigneten F&E-Projekten aus dem BMU-Förderprogramm „Optimierung der energetischen Biomassenutzung“.

Um die Projektziele zu erreichen, sind in das Projekt „Bioskommunal“ als ideelle Kooperationspartner die kommunalen Spitzenverbände über einen begleitenden Projektbeirat mit eingebunden (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Verband kommunaler Unternehmen (VKU).

Zielgruppe der Veranstaltung sind die Bürgermeister und kommunale Entscheidungsbeauftragte, Energiebeauftragte, Umweltbeauftragte, Abfallbeauftragte, Gemeinderäte, Stadträte, Stadtwerke und deren Aufsichtsratsmitglieder sowie Entscheidungsträger, Multiplikatoren, die Bioenergie-Branche und Beschäftigte in themenrelevanten kommunalen Institutionen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013

111 Tipps zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich

Das NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat eine 94-seitige Broschüre herausgegeben. Sie soll denjenigen eine Hilfestellung geben, die vor der Aufgabe stehen, Beteili-

gungsverfahren im Umweltbereich umzusetzen. Im Zentrum steht dabei die Gestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen, von Luftreinhaltungsplänen sowie von Bewirtschaftungsplänen gemäß Wasserrahmenrichtlinie und Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen.

Die Broschüre „Handreichungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich“ soll in erster Linie Kommunalverwaltungen unterstützen, die passenden Dialog- oder Beteiligungsformen auszuwählen. Sie bietet eine Art „Werkzeugkasten“, der als Ergänzung zu formellen Verfahren und hier besonders bei Konflikten angewendet werden kann. In insgesamt 24 Steckbriefen werden Beteiligungsformen wie Veranstaltungen und Gespräche, Online-Verfahren oder Print-Veröffentlichungen vorgestellt und anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

Die Instrumente sind verschiedenen Umweltbereichen, der Größe der Kommune, der gewünschten Zielsetzung sowie den Prozessphasen zugeordnet. Die beschriebenen Werkzeuge können auch dann hilfreich sein, wenn die rechtlichen Vorgaben keine Angaben zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten, wie z. B. bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

Die Broschüre kann im Internet unter www.umwelt.nrw.de heruntergeladen oder beim Infoservice im MKULNV NRW unter Tel.-Nr. 02114566-666 oder per E-Mail unter infoservice@mkulnv.nrw.de angefordert werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2013